

Menschenrechte: Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen

Feige, Judith; Günther, Meike; Hildebrand, Bettina; Mitwalli, Bettina; Niendorf, Mareike; Reitz, Sandra; Rudolf, Beate

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Feige, J., Günther, M., Hildebrand, B., Mitwalli, B., Niendorf, M., Reitz, S., Rudolf, B. (2016). *Menschenrechte: Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-46579-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Menschenrechte

Materialien für die Bildungsarbeit
mit Jugendlichen und Erwachsenen



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Die Autorinnen

Judith Feige, Meike Günther, Bettina Hildebrand, Janina Mitwalli, Mareike Niendorf, Sandra Reitz und Beate Rudolf arbeiten beziehungsweise arbeiteten am Deutschen Institut für Menschenrechte. Die Autorinnen bedanken sich herzlich bei Tom Beier, Hendrik Cremer, Petra Follmar-Otto, Gertrud Ganderberger, Judy Gummich, Andreas Hinz, Helga Riedl, Janine Sliwa und Jens Wetzel für das kritisch-konstruktive Gegenlesen.

Die Idee, die Struktur und einige Inhalte der Publikation basieren auf: Deutsches Institut für Menschenrechte (2009): Unterrichtsmaterialien für die Menschenrechtsbildung an Schulen. Für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8. 2., geänderte Fassung. Berlin. Das Heft ist grundlegend überarbeitet worden, doch waren die Arbeiten von Claudia Lohrenscheit (Projektleitung), Oliver Trisch, Christine Holtkamp (Projektassistenz) sowie die Texte von Valentin Aichele, Heiner Bielefeldt, Wolfgang S. Heinz, Claudia Lohrenscheit und Oliver Trisch eine wertvolle Grundlage.

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Inhalt

Einleitung und didaktische Hinweise 4

Modul 1 Was sind Menschenrechte? 10

Modul 2 Schutz vor Diskriminierung 30

Modul 3 Zugang zum Recht 44

Modul 4 Behinderung und Inklusion 58

Modul 5 Kinderrechte und Partizipation 74

Modul 6 Flucht und Asyl 92

Glossar 107

Einleitung und didaktische Hinweise

Die vorliegenden Materialien liefern Ideen und Vorschläge zur Menschenrechtsbildung.¹ Unsere Perspektive ist eine rechtebasierte. Rechtebasiert bedeutet auch, dass Menschenrechte als solche benannt und behandelt werden, um ihre Umsetzung fördern zu können. Die Materialien können für die schulische und außerschulische Bildung genutzt werden. Wir haben uns in Bezug auf Lesbarkeit und Verständlichkeit an Personen ab 15 Jahren orientiert, die bisher eher geringe Vorkenntnisse im Bereich der Menschenrechte haben, aber am Thema interessiert sind. Im Folgenden erklären wir kurz, was die Ziele von Menschenrechtsbildung sind und worauf es bei der konkreten Umsetzung ankommt. Unterstrichene Begriffe mit einem Pfeil (zum Beispiel →Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) verweisen dabei auf das Glossar.



Alle Menschen sollen darin bestärkt werden, sich für die eigenen Menschenrechte und für die anderer einzusetzen.

Was ist das Ziel der Menschenrechtsbildung?

Ziel der Menschenrechtsbildung ist es, eine Kultur der Menschenrechte zu fördern. Dabei geht es einerseits darum, dass Menschenrechte bekannt werden, andererseits auch darum, dass sie respektiert und verteidigt werden. Mit dem Begriff der Kultur soll die Ganzheitlichkeit der Menschenrechtsbildung betont werden. Eine Kultur der Menschenrechte ist unabhängig von Traditionen in einer konkreten Gesellschaft. Es geht darum, dass Menschenrechte als verbindliche Vorgaben für den Staat, aber auch als Maßstab für gesellschaftliches und zwischenmenschliches Handeln akzeptiert werden. Dazu gehört auch, die konkrete Umsetzung der Menschenrechte kritisch zu prüfen. In einer Kultur der Menschenrechte ist sich jede und jeder „der eigenen Rechte und der Verantwortung gegenüber den Rechten anderer bewusst“². In diesem Zitat aus der →Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training von 2011 wird auf die zentrale Voraussetzung für die Verwirklichung von Menschenrechten verwiesen: auf die Verankerung in den Köpfen und Herzen der Menschen. Ebenso wird deutlich, wie wichtig das Bewusstsein dafür ist, dass alle Menschen dieselben Rechte haben. Alle Menschen sollen zudem darin bestärkt werden, sich für die eigenen Menschenrechte und für die anderer einzusetzen.

-
- 1 Die vorliegende Publikation basiert auf: Deutsches Institut für Menschenrechte (2009): Unterrichtsmaterialien für die Menschenrechtsbildung an Schulen. Für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8. 2., geänderte Fassung. Berlin. Das Heft ist grundlegend überarbeitet worden, doch waren die Arbeiten von Claudia Lohrenscheit (Projektleitung), Oliver Trisch, Christine Holtkamp (Projektassistenz) sowie die Texte von Valentin Aichele, Heiner Bielefeldt, Wolfgang S. Heinz, Claudia Lohrenscheit und Oliver Trisch eine wertvolle Grundlage.
 - 2 UN-Generalversammlung (2011): Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training. UN Dok. A/RES/66/137 vom 19.12.2011. www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Pages/UNDHREducationTraining.aspx (Stand: 15.12.2015). Deutsche Übersetzung unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf (PDF, 586 KB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015), Art. 4.

Menschenrechtsbildung ist somit die Grundlage eines demokratischen Rechtsstaats. Dieser kann nur dort bestehen, wo Menschen ihre Rechte kennen, diese Rechte (und die dazugehörigen Werte) verinnerlicht haben und ihr Handeln an diesen Rechten ausrichten. Menschenrechtsbildung als Grundlage eines demokratischen Rechtsstaats bezieht sich auf das Handeln von Menschen in ihrem Verhältnis zu staatlichen Institutionen ebenso wie auf ihren persönlichen Umgang mit anderen Menschen.³



Es macht einen Unterschied, ob ich aufgrund eines eher diffusen Unrechtsgefühls um etwas bitte oder ob ich es einfordere, weil es „mein gutes Recht“ ist.

Wo ist Menschenrechtsbildung verankert?

Menschenrechtsbildung ist nicht nur in der eben zitierten →Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training verankert. Diese Erklärung ist jedoch das aktuellste Dokument und enthält die im Folgenden erläuterte Definition. Menschenrechtsbildung ist auch Bestandteil des Menschenrechts auf Bildung, das in verschiedenen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen rechtsverbindlich verankert ist.⁴ Als Bildungsziele werden in diesen Verträgen nämlich genannt: die volle Entfaltung

der Persönlichkeit, das Bewusstsein der eigenen Würde und die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Auch auf Ebene des →Europarats finden sich Empfehlungen zur Menschenrechtsbildung, zuletzt die 2010 verabschiedete Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung.⁵ Schließlich ist für Deutschland noch die Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule zu nennen.⁶

Warum ist explizite Menschenrechtsbildung so wichtig?

Menschenrechtsbildung ist anschlussfähig an eine Reihe anderer, verwandter pädagogischer Disziplinen. Dazu gehören Demokratie-Erziehung, Interkulturelle Bildung, Antidiskriminierungspädagogik, historisch-politische Bildung, Friedenspädagogik oder Bildung für Nachhaltige Entwicklung. Innerhalb dieser Disziplinen können Menschenrechte thematisiert werden, doch ist dies nicht immer der Fall. Aus unserer Sicht ist eine explizite menschenrechtliche Anbindung aber dringend nötig: Es macht einen Unterschied, ob ich aufgrund eines eher diffusen Unrechtsgefühls um etwas bitte – etwa darum, nicht diskriminiert zu werden – oder ob ich es einfordere, weil es „mein gutes Recht“ ist. Unrecht muss als solches erkannt und benannt werden. Dieser rechtebasierte Ansatz der Menschenrechtsbildung unterscheidet sich stark von rein moralischen Appellen, da er auch die Verantwortlichkeiten auf staatlicher Ebene und ihre strukturellen Voraussetzungen berücksichtigt.⁷

3 Vgl. Reitz, Sandra/Rudolf, Beate (2014): Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 13. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Menschenrechtsbildung_fuer_Kinder_und_Jugendliche_barrierefrei.pdf (PDF, 101 KB) (Stand: 15.12.2015).

4 UN-Sozialpakt (1966), Artikel 13; UN-Kinderrechtskonvention (1989), Artikel 29; UN-Behindertenrechtskonvention (2006), Artikel 24.

5 Council of Europe (2010): Charter on Education for Democratic Citizenship and Human Rights Education. Recommendation CM/Rec(2010)7, 11.05.2010. www.coe.int/web/edc/charter-on-education-for-democratic-citizenship-and-human-rights-education (Stand: 15.12.2015).

6 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (1980/2000): Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule, 14.12.2000. www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_12_04_Menschenrechtserziehung.pdf (PDF, 45 KB, nicht barrierefrei) (Stand: 15.12.2015)

7 Vgl. Reitz/Rudolf (2014), siehe Fußnote 3, S. 21–22.

Die drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung

Die Vereinten Nationen definieren Menschenrechtsbildung in ihrer Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training von 2011 über folgende drei Dimensionen:

Menschenrechtsbildung ist:

1. Bildung über Menschenrechte: Wissen über wichtige Dokumente zum Schutz der Menschenrechte (Verträge, Erklärungen), deren Inhalte und Bedeutung, aber auch über zugrundeliegende Werte sowie die sozialen und historischen Prozesse der Entwicklung der Menschenrechte
2. Bildung durch Menschenrechte: Bewusstsein, Reflexion und Diskussion von persönlichen Einstellungen und Haltungen, auch über die Relevanz der Menschenrechte im eigenen Leben.
Die Form des Lehrens und Lernens muss dabei die Rechte aller achten und sollte daher methodisch weitestgehend partizipativ und inklusiv angelegt sein
3. Bildung für Menschenrechte: Befähigung zum Handeln und zum emanzipatorischen Denken: Stärkung des Bewusstseins über die eigenen Rechte sowie der Verantwortung für die Verwirklichung der Rechte anderer mit dem Ziel, sich für die eigenen und für die Rechte anderer einzusetzen

Diese drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung lassen sich in der Praxis nicht immer klar trennen. Um nachhaltig Einstellungen zu reflektieren, Wissen zu vermitteln und Handlungsoptionen weiterzuentwickeln, sind inhaltlich und methodisch das Lernen über, für und durch Menschenrechte wesentlich. Wichtig ist dabei, dass Menschenrechtsbildung selbst wertschätzend und lernendenzentriert gestaltet ist. Es sollte deutlich werden, dass Menschenrechte in der Lebenswelt der Lerngruppe relevant sind und Menschenrechtsverletzungen nicht ausschließlich als Phänomene in fremden Ländern behandelt werden.⁸



Was ist Menschenrechtsbildung*

* In Anlehnung an: Lokke Rasmussen, Maria (2013): The human rights education toolbox. A practitioner's guide to planning and managing human rights education. Kopenhagen: The Danish Institute for Human Rights, S. 13; sowie aus Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (2014): Kinder- und Jugendrechte in der Entwicklungszusammenarbeit. Eine methodische Anleitung für die Umsetzung. Bonn und Eschborn.

⁸ Vgl. Reitz/Rudolf (2014), siehe Fußnote 3, S. 18, 23-26; Deutsches Institut für Menschenrechte: Menschenrechtsbildung. www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung (Stand: 15.12.2015).

Partizipative, inklusive und diversitätsbewusste Lernumgebungen

Insbesondere durch die Dimension „Bildung durch“ Menschenrechte wird klar, dass die Lernumgebung in der Menschenrechtsbildung eine besondere Rolle spielt: „(...) dies umfasst Formen des Lernens und Lehrens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten.“⁹ Die Menschenrechte müssen in der Menschenrechtsbildung gelebt werden, die Lehrmethoden müssen zu den Lerninhalten passen. Nur so können die Einstellungen der Lernenden nachhaltig erreicht und die Lernenden zum Handeln für die Menschenrechte befähigt werden. Erläuternd heißt es in Artikel 7, dass Menschenrechtsbildung und -training in einem Geist der →Partizipation und →Inklusion zu entwickeln und umzusetzen seien.¹⁰

Partizipation in Bildungsprozessen ist voraussetzungsreich – von Seiten der Lernenden und von Seiten der Lehrenden. Mit Partizipation ist nicht nur die Beteiligung an Bildungsprozessen gemeint – also Interaktion statt reiner Frontallehre –, sondern auch die Beteiligung an Entscheidungsprozessen und Entscheidungen. Der Partizipationsanspruch steht für sich, es sollte nicht ausschließlich um Beteiligung als Mittel zum Zweck, etwa zum Einüben demokratischer Prozesse gehen. Partizipation ist demnach kein einmaliges Ereignis, das abhängig vom Wohlwollen und der Befindlichkeit der Lehrenden ist, sondern ein kontinuierlicher, verbindlicher Prozess. Ein solches rechtbasiertes Verständnis von Partizipation ist zu fördern und das eigene Handeln regelmäßig unter diesem Anspruch zu reflektieren.¹¹

Ebenso ist kritisch zu beobachten, wer sich an partizipativen Prozessen beteiligt und wer nicht – in anderen Worten: wie inklusiv Partizipation gelingt. Eine vereinfachte Übersetzung des Wortes Partizipation in Teilhabe sowie des Wortes Inklusion in Teil-Sein verdeutlicht den engen Zusammenhang. Dabei ist menschenrechtlich ein umfassendes Inklusionsverständnis geboten: Es geht nicht ausschließlich um Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern darum, dass jeder Mensch dabei sein kann, so wie er oder sie ist. Dies verlangt das allgemeine menschenrechtliche Prinzip der Inklusion, das eng mit dem Diskriminierungsverbot verbunden ist. Daher sind auch für den Bereich der Bildung weitere wichtige Dimensionen der Diskriminierung zu berücksichtigen: Welche Exklusionsmechanismen, welche Barrieren bestehen für wirksame Teilhabe an Bildungsaktivitäten bestehen für Menschen, die von Armut betroffen sind, welche für Menschen mit sogenannter Migrationsgeschichte, welche für Lesben, Schwule, Bi-, Inter- oder Transsexuelle? Dabei ist →Diversität Normalfall, und statt einer Defizitorientierung rückt die Wertschätzung der Vielfalt und der Individualität jedes einzelnen Menschen in den Fokus. Die Bemühungen um die Reduzierung von Barrieren gelten also für alle Lernenden und betreffen auch die strukturelle, systemische Ebene.¹²



Bemühungen um die Reduzierung von Barrieren gelten für alle Lernenden.

9 UN-Generalversammlung (2011), siehe Fußnote 2, Artikel 2.

10 Vgl. UN-Generalversammlung (2011), siehe Fußnote 2, Artikel 7.

11 Vgl. Reitz/Rudolf (2014), siehe Fußnote 3, S. 24; Reitz (2015): Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsbereich getan werden muss. Policy Paper Nr. 31. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 3. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/PP_31_Kinder_und_Jugendliche_haben_ein_Recht_auf_Partizipation.pdf (PDF, 191KB) (Stand: 15.12.2015).

12 Vgl. Reitz/Rudolf (2014), siehe Fußnote 3, S. 25; Reitz (2015), siehe Fußnote 11, S. 6.

Sensibilität in Bezug auf Diskriminierungserfahrungen in der Lerngruppe

Eine Lernumgebung zu schaffen, in der die Rechte aller Beteiligten gewahrt werden, ist keineswegs so banal, wie es sich zunächst anhören mag. Wichtig ist insbesondere eine Sensibilität gegenüber möglicher „Betroffenheiten“ in der Lerngruppe. Diese Betroffenheit kann aus verschiedenen Gründen und in Bezug auf verschiedenste Themen entstehen, am weitesten verbreitet dürften jedoch Diskriminierungserfahrungen sein. Diese müssen weder selbst erlebt sein noch auf sichtbaren Merkmalen¹³ (wie Hautfarbe, Name) beruhen. Dementsprechend können solche Betroffenheiten unvermittelt auftauchen. Aus einem inklusiven und systemischen Blick sind ohnehin alle „betroffen“, nur auf unterschiedliche Weise: Die einen werden diskriminiert, andere diskriminieren aktiv oder profitieren davon, dass sie – im Gegensatz zu anderen – nicht benachteiligt werden. Wiederum andere beobachten Diskriminierungen durch Personen oder auch Strukturen. Je nach Kontext können sich diese Rollen auch wieder verändern.

Seien Sie sich also bewusst, dass Sie auch ungewollt emotional aufgeladene Situationen schaffen können und überlegen Sie im Vorhinein, wie Sie damit umgehen. Es ist hilfreich, manche Übungen im Team mit anderen Lehrkräften durchzuführen und den Mitgliedern der Gruppe auch Einzelgespräche anzubieten, in denen Sie bei Bedarf auf Informations- und Beratungsstellen verweisen können.

Zudem können die folgenden Hinweise nützlich sein:

- Achten Sie auf jedes Gruppenmitglied und auf Empfindlichkeiten oder Verletzungen, die durch eine bestimmte Übung ausgelöst werden können.
- Achten Sie ebenso darauf, ob es in der Lerngruppe Menschen gibt, die nicht lesen, laufen, stehen et cetera können. Passen Sie die Übungen entsprechend an, sodass sie von allen Mitgliedern der Lerngruppe gut durchgeführt werden können.
- Planen Sie ausreichend Zeit für Diskussionen und Besprechungen ein und bringen Sie damit zum Ausdruck, dass die eigene Meinung und Beteiligung der Gruppenmitglieder wertvoll ist.
- Die Übungen sollen in erster Linie Anregungen geben, über bestimmte Fragen zu reflektieren. Deshalb gibt es meist mehr als nur eine „richtige“ Antwort – machen Sie dies auch transparent.
- Machen Sie der Gruppe bewusst, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass man ihr zuhört, dass sie etwas sagen und sich beteiligen kann.
- Machen Sie gleichzeitig gegenüber der Gruppe deutlich, dass niemand gezwungen wird, etwas von sich selbst zu sagen oder preiszugeben, womit er oder sie sich unwohl fühlen könnte: Alle haben das Recht zu schweigen und sich aus der Diskussion über ein bestimmtes Thema herauszuhalten.
- Abwertende Kommentare und jede Form, andere lächerlich zu machen, sind unerwünscht. Diskriminierungen sollen in Lernprozessen reflektiert, aber nicht reproduziert werden.
- Alle sollen nur für sich sprechen und Verallgemeinerungen vermeiden.¹⁴

¹³ Der Begriff „Merkmal“ wird von vielen Menschen mit Diskriminierungserfahrung abgelehnt, da er als „Stempel“ wahrgenommen wird und zur Fehleinschätzung führt, die Zuschreibungen, die mit solchen Kategorisierungen verbunden sind, seien zutreffend. Da der Begriff „Merkmal“ häufig in juristischen Zusammenhängen verwendet wird, sei er an dieser Stelle genannt, wird aber im weiteren Text vermieden.

¹⁴ In Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.): Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn und Berlin: Bundeszentrale für Politische Bildung und Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 51, 55. http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php (Stand: 15.12.2015).



Wie sind die Materialien zur Menschenrechtsbildung aufgebaut?

Die vorliegende Publikation ist in sechs Module gegliedert und enthält ein Glossar, in dem Fachbegriffe erläutert werden. Sie können das gesamte Heft durcharbeiten oder Module einzeln auswählen. Allerdings basieren die späteren Module auf einem Grundwissen zu Menschenrechten, wie es in Modul 1 vermittelt wird. Wenn in der Lerngruppe also noch kein Grundwissen vorhanden ist, empfehlen wir, mit Modul 1 zu beginnen. Zudem ist es wichtig, bei der Bearbeitung einzelner Themen oder Rechte auf ihre Einbettung in den Gesamtzusammenhang aller Menschenrechte sowie auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte hinzuweisen.

Neben dem einführenden Modul 1 („Was sind Menschenrechte?“) erläutern auch die Module 2 und 3 („Schutz vor Diskriminierung“ und „Zugang zum Recht“) allgemeine Prinzipien der Menschenrechte. Hier geht es um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen und um die Möglichkeit, sich gegen Rechtsverletzungen zu wehren. Modul 4 („Behinderung und Inklusion“) vermittelt die Inhalte der →UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich mit den Begriffen Behinderung und →Inklusion auseinander. Modul 5 („Kinderrechte und Partizipation“) gibt einen Überblick über die Inhalte der →UN-Kinderrechtskonvention und beschäftigt sich besonders mit dem Recht auf

→Partizipation. Modul 6 („Flucht und Asyl“) erläutert die menschenrechtliche Verankerung des Asylrechts, klärt Begrifflichkeiten und schildert das Asylverfahren in groben Zügen.

Alle Module bestehen jeweils aus

- **Texten** zum Thema, die von der gesamten Lerngruppe gelesen werden können,
- **Hinweisen zur Vertiefung**, die sowohl weitergehende Hintergrundtexte als auch Hinweise auf Organisationen und Bildungsmaterialien zu den einzelnen Themen umfassen,
- **Übungen** zur Erarbeitung des Themas, die alle drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung (Lernen über, durch, für Menschenrechte, s.o.) berücksichtigen. Wenn Sie einzelne Übungen auswählen, sollten möglichst alle drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung berücksichtigt werden, um das Thema nachhaltig und im Sinne einer umfassenden Menschenrechtsbildung zu behandeln.

Die Übungen sind je nach Kontext – schulisch oder außerschulisch, Zielgruppe und verfügbarer Zeit – anzupassen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit Lust auf Menschenrechtsbildung machen und konkrete Ideen für die Umsetzung an die Hand geben. Über Rückmeldungen zur Verbesserung der Bildungsmaterialien freuen wir uns. Die Kontaktdaten dazu finden Sie im Impressum.



Modul 1

Was sind Menschenrechte?



Was sind Menschenrechte?

Was macht Menschenrechte aus?

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Dieser erste Artikel der →Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der →Vereinten Nationen von 1948 garantiert jedem Menschen – unabhängig von seiner Herkunft, Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, seinem Geschlecht, seiner Sprache, Religion oder seinem Vermögen – die gleichen Rechte. Sie gelten ausnahmslos für jeden Menschen weltweit, sind also universell gültig. Alle Menschenrechte sind gleichrangig und unteilbar. Das heißt, dass wir uns nicht aussuchen können, welche Menschenrechte wir anerkennen und achten wollen. Sie stehen in einem engen Zusammenhang und setzen einander voraus. Ohne Meinungsfreiheit kann beispielsweise niemand sein Recht auf Nahrung einfordern. Nur in ihrer Gesamtheit können die Menschenrechte die →Würde des Menschen schützen.

Menschenrechte stehen jedem Menschen kraft seines Menschseins zu. Sie haben ihre Wurzel in der Würde eines jeden Menschen. Die Würde des Menschen ist der jedem Menschen aufgrund seines Menschseins angeborene innere Wert. Kein Mensch darf seine Vorstellung über das gute und richtige Leben einem anderen Menschen aufzwingen oder anderen Menschen die Würde absprechen. Deshalb leiten sich die Menschenrechte aus der Menschenwürde ab. Menschenrechte sichern jedem Menschen die Möglichkeit der Selbstbestimmung. Das gilt für alle Menschen, auch für diejenigen, die in

der Fähigkeit, ihren Willen zu bilden oder für andere verständlich auszudrücken, beeinträchtigt sind. Für sie ist es Teil ihrer Menschenrechte, dass sie den Anspruch auf angemessene Unterstützung zur selbstbestimmten Lebensgestaltung haben.



Der erste Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 garantiert jedem Menschen – unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Vermögen – die gleichen Rechte.

Weil Menschenrechte aus der Menschenwürde herrühren, muss man sie sich nicht verdienen; Menschenrechte hat man, und man behält sie unter allen Umständen. Unter bestimmten Umständen können Menschenrechte zwar in engen Grenzen eingeschränkt werden, doch selbst in solchen Situationen muss das betroffene Menschenrecht – wenn auch eingeschränkt – im Kern gewahrt bleiben. So haben auch Personen, die ein sehr schlimmes Verbrechen begangen haben, das Recht auf Leben, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen.

Die Menschenrechte haben in den vergangenen Jahrzehnten an moralischer, rechtlicher und politischer Bedeutung gewonnen. Sie enthalten allgemeine Prinzipien, etwa den Schutz vor Diskriminierung, die heute weltweit anerkannt sind und auf die sich jeder Mensch und alle Menschenrechtsorganisationen berufen können.

Wo sind die Menschenrechte festgeschrieben?

Die Menschenrechte sind in zahlreichen unterschiedlichen Rechtstexten festgeschrieben: den internationalen →Menschenrechtsverträgen der Vereinen Nationen und regionaler Organisationen wie dem →Europarat (→Europäische Menschenrechtskonvention) oder der →Europäischen Union (→Charta der Grundrechte der EU) sowie den Verfassungen der Staaten, in Deutschland also dem Grundgesetz.

Menschenrechtsschutz existiert auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene. Verschiedene Rechtsdokumente definieren einzelne Rechte. Zu vielen dieser Dokumente existieren Beschwerdeverfahren oder auch die Möglichkeit, vor Gerichten zu klagen.

Jede gesetzliche Regelung in Deutschland muss so ausgelegt werden, dass sie mit den internationalen Menschenrechten im Einklang steht. Die im Grundgesetz genannten Rechte können in Menschenrechte und →Bürgerrechte eingeteilt werden. Mit Menschenrechten sind die universellen Rechte gemeint, die Rechte, die jedem Menschen kraft seines Menschseins überall zustehen. Bürgerrechte bezeichnen hingegen die Rechte, die ein Mensch hat, weil er Angehöriger eines bestimmten Staates ist.

Beispiele für Menschenrechtskonventionen, -erklärungen und -gesetze

Weltweit/UN-Ebene

UN-Zivilpakt
UN-Sozialpakt
UN-Kinderrechtskonvention
UN-Behindertenrechtskonvention

Regional

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
Charta der Grundrechte der EU
Amerikanische Menschenrechtskonvention
Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker

National

Deutsches Grundgesetz
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Grund- und Bürgerrechte

Menschenrechte · Grundrechte · Bürgerrechte

Menschenrechte gelten für alle Menschen weltweit

Grundrechte: Bezeichnung der Menschenrechte im Grundgesetz, die für alle Menschen in Deutschland gelten, zum Beispiel das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, Glaubens- und Gewissensfreiheit, freie Meinungsäußerung, Brief- und Postgeheimnis, Gewährleistung des Eigentums, Asyl

Bürgerrechte: Rechte für Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit, zum Beispiel das Wahlrecht oder das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, etwa in Behörden und Gerichten



Die Verwirklichung individueller Menschenrechte ist ohne soziale Teilhabe, Solidarität und Inklusion kaum denkbar.

Was steht in den Menschenrechten?

siehe auch:

Modul 2 – Schutz vor Diskriminierung,
Modul 3 – Zugang zum Recht,
Modul 4 – Behinderung und Inklusion,
Modul 5 – Kinderrechte und Partizipation

Die Menschenrechte schützen den einzelnen Menschen vor der Macht oder Willkür des Staates. In den Menschenrechtsabkommen sind die Ansprüche auf Selbstbestimmung, Schutz vor Diskriminierung, Inklusion, Partizipation und Zugang zum Recht rechtsverbindlich formuliert und verankert. Jedem Menschen soll ein freies, selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Jede Person soll ihre Menschenrechte in Anspruch nehmen und ihre Rechte durchsetzen können.

Menschenrechte umfassen wesentliche Freiheitsrechte. Bei vielen Rechten – Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit, demokratisches Wahlrecht et cetera – wird dies schon im Begriff deutlich. Bei anderen Rechten – etwa bei den Rechten auf ein faires Gerichtsverfahren oder dem Schutz vor Folter – ergibt sich der Anspruch auf Freiheit aus der Sache, dass sie die Selbstbestimmung und Freiheit der Person schützen sollen. Auch soziale Menschenrechte formulieren Freiheitsansprüche. Zum Beispiel tragen das Recht auf eine soziale Mindestsicherung und das Recht auf Gewerkschaftsbildung dazu bei, dass Menschen im Arbeitsleben vor einseitigen Abhängigkeiten und daraus folgender Unfreiheit geschützt sind.

Der Schutz vor Diskriminierung durch das Diskriminierungsverbot nimmt in allen menschenrechtlichen Dokumenten eine zentrale Stellung ein. Das menschenrechtliche Freiheitsprinzip ist eng verbunden mit dem Anspruch auf Gleichberechtigung. Dieser ergibt sich bereits aus der Menschenwürde, die die gleiche Würde aller Menschen meint.

Die Verwirklichung individueller Menschenrechte – wie das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung oder die Rechte auf Nahrung, Wasser und Bildung – ist ohne soziale Teilhabe, Solidarität und →Inklusion kaum denkbar. Daher schützen die Menschenrechte gerade auch gegen Diskriminierung und soziale Ausgrenzung durch Staat und Gesellschaft.

Was muss der Staat für die Menschenrechte tun?

Menschenrechte beziehen sich vor allem auf das Verhältnis von Mensch und Staat. Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte (→Pflichtentrias, s.u.). Wenn Gesetze, Behörden oder Gerichte die Menschenrechte verletzen oder wenn sie zu wenig unternehmen, um die Menschenrechte zu schützen und durchzusetzen, dann spricht man von Menschenrechtsverletzungen. So ist zum Beispiel Diskriminierung im privaten Raum noch keine Menschenrechtsverletzung. Wenn sich allerdings jemand bei staatlichen Stellen über diese Diskriminierung beschwert und der Staat diese nicht angemessen verfolgt, besteht darin eine Menschenrechtsverletzung. Ebenso liegt eine Menschenrechtsverletzung vor, wenn der Staat Menschen nicht ausreichend

vor Diskriminierungen im privaten Raum schützt, zum Beispiel indem er entsprechende Gesetze erlässt.

Staatliche Stellen dürfen die Menschenrechte nicht selbst verletzen (Achtungspflichten). Zugleich haben sie gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte vor Eingriffen durch Privatpersonen zu schützen (Schutzpflichten) und um die Ausübung der Menschenrechte durch Leistungen oder andere Unterstützung zu ermöglichen (Gewährleistungspflichten). Diese drei Arten von staatlichen Pflichten nennt man Pflichtentrias.

Damit Menschenrechte verwirklicht werden können, bedarf es neben den Anstrengungen des Staates aber auch des Einsatzes aller Menschen für die Menschenrechte: Alle sind gehalten, die Würde und die Rechte der anderen Personen zu achten.

Beispiele für die Pflichten des Staates

Pflichtentrias	Beispiel: Recht auf faires Gerichtsverfahren	Beispiel: Verbot von Diskriminierung im Bildungsbereich
Achtung der Menschenrechte durch den Staat	Regierungen dürfen selbst keinen Einfluss auf Gerichte nehmen, etwa indem sie die Gerichte anweisen, ein bestimmtes Urteil zu fällen oder Richterinnen und Richtern einen Nachteil androhen, falls diese nicht das gewünschte Urteil fällen.	Ein Staat darf nicht selbst diskriminieren, zum Beispiel Mädchen oder Frauen das Recht auf Bildung verwehren. Das ist keine Selbstverständlichkeit: In Deutschland gab es erst Ende des 19. Jahrhunderts für Mädchen die Möglichkeit, Gymnasien zu besuchen, ein Studium war für sie ab etwa 1920 möglich.
Schutz vor Eingriffen Dritter in die Menschenrechte	Die Unabhängigkeit der Gerichte ist auch vor Eingriffen Dritter (etwa durch Bestechung der Richterschaft durch die Gegenpartei im Verfahren) zu schützen. Auch das Recht, die Verteidigung frei wählen zu dürfen, soll vor Eingriffen Dritter (etwa: eine voreingenommene Verteidigung) schützen.	Ein Staat muss vor Diskriminierung durch Dritte schützen, zum Beispiel bei Beschwerden über rassistische Bildungsinhalte einschreiten. „Dritte“ sind in einem solchen Fall etwa Schulbuchverlage. Bei Diskriminierungen durch Mitschülerinnen oder Mitschüler muss das Lehrpersonal einschreiten.
Gewährleistung der Menschenrechte durch staatliche Maßnahmen	Um die Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten, muss beispielsweise gesetzlich verboten werden, Richterinnen und Richter wegen ihrer Urteile zu entlassen. Es muss Vorschriften geben, um Mitglieder des Gerichts wegen Voreingenommenheit („Befangenheit“) auszuschließen. Um „Waffengleichheit“ sicherzustellen, müssen Angeklagte das Recht auf Akteneinsicht im Strafverfahren haben.	Ein Staat muss durch unterstützende Maßnahmen Diskriminierung vermeiden, zum Beispiel das Lehrpersonal entsprechend sensibilisieren und Beschwerdemöglichkeiten schaffen.

Wer schützt die Menschenrechte in Deutschland?

Die Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte tragen in erster Linie die Staaten. Innerhalb des Staates wiederum sind alle zentralen staatlichen Organe – in je spezifischer Weise – daran beteiligt: Bundesregierung, Landesregierungen und Kommunen, Bundestag und Landtage sowie das Bundesverfassungsgericht und die übrigen Gerichte. Des Weiteren gibt es im Bundesjustizministerium und im Auswärtigen Amt Beauftragte für Menschenrechte.

Die Verwirklichung der Menschenrechte verlangt aber auch das Engagement der Zivilgesellschaft: in Menschenrechtsorganisationen, die zu verschiedenen Themen arbeiten, in Verbänden, Gewerkschaften und in Kirchen oder anderen religiösen Organisationen. Zu ihren Arbeitsfeldern gehören unter anderem die Beratung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die Dokumentation solcher Vorkommnisse, Weiterbildungsangebote und Politikberatung.¹⁵

Die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen

Auf der Grundlage der →Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 haben die Vereinten Nationen weitere Menschenrechtsabkommen verabschiedet. Sie sind das Ergebnis von politischen Übereinkünften zwischen Staaten. Insbesondere sind dabei zu nennen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt).

Grundlegende Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen

Titel der Konvention	in Deutschland in Kraft seit
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung* (Abkürzung: ICERD. kurz: <u>→Anti-Rassismuskonvention</u>)	1969
<u>→Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte</u> (kurz: Zivilpakt)	1976
<u>→Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</u> (kurz: Sozialpakt)	1976
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Abkürzung: CEDAW, kurz: <u>→Frauenrechtskonvention</u>)	1985
<u>→Internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe</u> (Abkürzung: CAT, kurz: Anti-Folter-Konvention)	1990
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Abkürzung: KRK oder CRC, kurz: <u>→Kinderrechtskonvention</u>)	1992
<u>→Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen</u> (kurz: Wanderarbeiterkonvention)	Nicht unterzeichnet
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Abkürzung: CRPD oder BRK, kurz: <u>→Behindertenrechtskonvention</u>)	2009
<u>Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen</u> (Abkürzung: UN-CPED)	2010

*Beachten Sie, dass sich in vielen Menschenrechtsdokumenten nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“ finden. Dieser Begriff klingt so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff „rassistische Diskriminierung“.

¹⁵ Websites der hier genannten Akteure finden Sie im Abschnitt „Zur Vertiefung“: Relevante Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft, S.19.

Die späteren Abkommen nehmen besondere menschenrechtliche Probleme in den Blick wie Folter, → Rassismus, „Verschwindenlassen“¹⁶ und konkretisieren die Menschenrechte für bestimmte Gruppen wie Frauen, Kinder, Wanderarbeiter_innen sowie Menschen mit Behinderungen. Die Tabelle auf Seite 15 listet grundlegende Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen auf sowie das Jahr, in dem die jeweiligen Abkommen für Deutschland verbindlich wurden.

Zu jeder dieser → UN-Konventionen gibt es je einen → Fachausschuss, der aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese haben insbesondere drei Aufgaben:

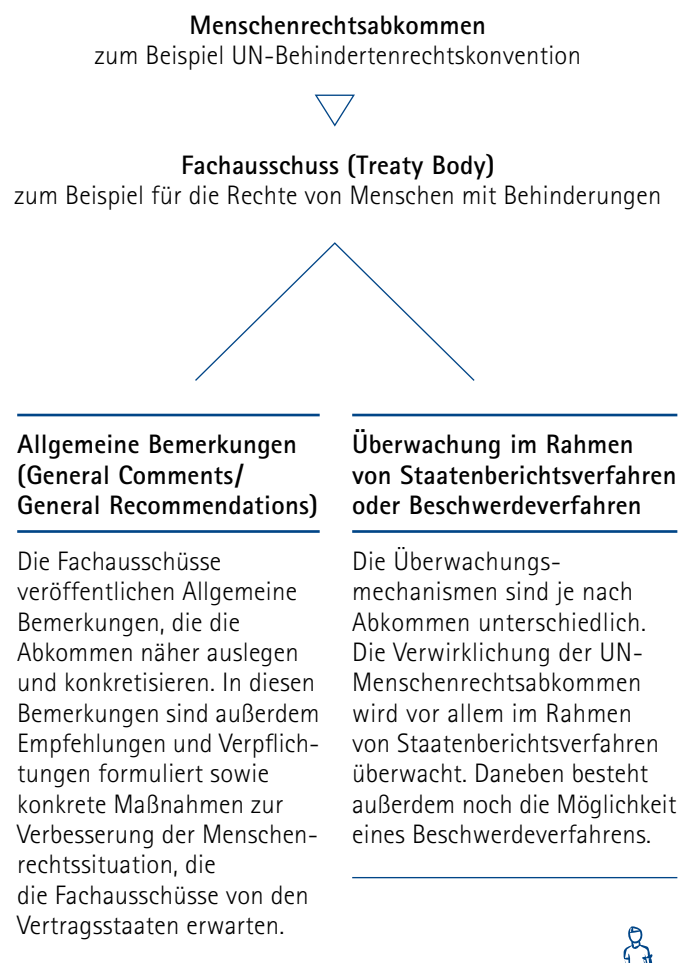
1. Sie prüfen die sogenannten → Staatenberichte der Länder, für die die jeweilige Konvention in Kraft ist. Dabei berichtet der Staat, welche Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention gemacht wurden und wo es noch Probleme gibt. Auch Berichte → zivilgesellschaftlicher Organisationen, sogenannte → Parallelberichte, werden geprüft. Der Ausschuss gibt dann Empfehlungen ab, wie der Staat die Menschenrechte besser umsetzen kann.
2. Bei den UN-Konventionen, für die Beschwerdeverfahren vorgesehen sind, befinden die jeweiligen Ausschüsse darüber, ob die Beschwerden berechtigt sind. Auch hier geben sie dann den betroffenen Staaten Empfehlungen.
3. Die UN-Fachausschüsse erstellen → Allgemeine Bemerkungen zu einzelnen Rechten oder zu Themen, die helfen, die Konventionen zu verstehen, also zum Beispiel, wie die Formulierungen der Artikel auszulegen sind.

Übersicht zu den Ausschüssen der Vereinten Nationen



Fachausschüsse bei den Vereinten Nationen¹⁷

UN-Fachausschüsse sind die durch jedes Menschenrechtsabkommen der UN eingerichteten Überwachungsorgane, bestehend aus unabhängigen Expertinnen und Experten. Sie überwachen die Verwirklichung des jeweiligen Abkommens und konkretisieren die jeweiligen Bestimmungen durch Allgemeine Bemerkungen (englisch: General Comments/Recommendations).



¹⁶ Dieser Begriff beschreibt die rechtswidrige Festnahme einer Person durch Angehörige staatlicher Dienststellen wie Polizei, Militär und Geheimdienste, die gleichwohl bestreiten, die Person in Gewahrsam zu haben – sie „verschwindet“ gewissermaßen.

¹⁷ Angelehnt an: Deutsches Institut für Menschenrechte: Aktiv gegen Diskriminierung. UN-Fachausschüsse. www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/internationale-rechtsdurchsetzung/vereinte-nationen/un-fachausschuesse/ (Stand: 30.09.2015).

Die Umsetzung der Menschenrechte

Menschenrechte sollen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern Wirklichkeit werden. Die Beschwerde- und Klagemöglichkeiten sollen helfen, wenn die Umsetzung nicht funktioniert hat. Weltweit mangelt es immer noch an der Umsetzung der Menschenrechte: Menschen werden aufgrund ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft diskriminiert, verschleppt, getötet. Das Recht auf Nahrung und das Recht auf gesundheitliche Versorgung von Millionen von Menschen sind nach wie vor nicht verwirklicht.

Auch in einem hoch entwickelten Rechtsstaat wie Deutschland werden Menschenrechte verletzt.

Auch in einem hoch entwickelten Rechtsstaat wie Deutschland werden Menschenrechte systematisch verletzt. Das zeigen beispielsweise die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs in Privatschulen oder von Heimkindern. Ein anderes Beispiel ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die gesetzlich vorgesehenen Leistungen für Asylsuchende nicht das menschenwürdige Existenzminimum sicherten. Doch nicht nur die Umsetzung, auch die Menschenrechte selbst entwickeln sich immer weiter. Dies zeigt die Liste der Abkommen der Vereinten Nationen: Seit 1948 ist viel passiert. Menschenrechtsverletzungen sind neu erkannt und die Verpflichtungen der Staaten genauer formuliert worden. Aktuell wird zudem diskutiert, wie zum Beispiel auch Unternehmen stärker verpflichtet werden können, sich an den Menschenrechten zu orientieren. Die Menschenrechte stellen insofern eine unabgeschlossene Lerngeschichte dar.

Diskussionsanregungen



1. Diskutieren Sie Begriffe aus dem Text, die Sie wichtig finden beziehungsweise bei denen Fragen auftauchen (beispielsweise Würde, →Bürgerrechte, →Grundrechte).
2. Die Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten gelten für alle Menschenrechte. Klären Sie Verständnisfragen zu diesen staatlichen Pflichten und diskutieren Sie das Beispiel zum Recht auf Bildung. Finden Sie weitere Beispiele?
3. Die einzelnen Menschenrechte sind nicht ausschließlich dem Aspekt Selbstbestimmung oder dem Aspekt Diskriminierungsschutz zuzuordnen. Fast immer gibt es Aspekte, die für beides sprechen – sammeln Sie diese für die folgenden Menschenrechte:
 - das Menschenrecht auf Bildung
 - das Menschenrecht auf Nahrung
 - das Recht auf Schutz vor Folter oder unmenschlicher Behandlung
 - das Recht auf eine faire GerichtsverhandlungSie können die Liste beliebig ergänzen, etwa mit Artikeln aus der →Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (S. 22–23).
4. Oft wird kritisiert, dass die Menschenrechte auf dem Papier zwar schön aussehen, sich aber nur wenige Staaten auch an ihre Verpflichtungen halten. Diskutieren Sie, wie Staaten dazu gebracht werden könnten, die Menschenrechte zu garantieren: Braucht es beispielsweise Strafmöglichkeiten für Staaten, die sich nicht an die Menschenrechte halten? Was muss erfüllt sein, damit eine Strafe sinnvoll ist? Welche anderen Möglichkeiten außer Strafen fallen Ihnen ein?

Zur Vertiefung



Weitere Informationen

Benedek, Wolfgang (Hg.) (2009): Menschenrechte verstehen – Handbuch zur Menschenrechtsbildung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Graz: European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy (ETC). www.manual.etc-graz.at/typo3/index.php?id=918

Bielefeldt, Heiner (2008): Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/studie_menschenwuerde_2008.pdf (PDF, 290 KB, nicht barrierefrei).

Böhm, Otto/Katheder, Doris (2012–2015): Grundkurs Menschenrechte: Die 30 Artikel. Kommentare und Anregungen für die politische Bildung. 5 Bände. Würzburg: Echter.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hg.) (2012): Menschenrechte und Vereinte Nationen. UN Basis-Informationen 40. Berlin: DGVN. http://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Basis_Informationen/Basisinfo40_Menschenrechte.pdf (PDF, 1,32 MB).

Fritzsche, Peter K. (2009): Menschenrechte: Eine Einführung mit Dokumenten. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Paderborn: Schöningh.

Kirchheimer, Felix/Krennerich, Michael (Hg.) (2015): Handbuch der Menschenrechtsarbeit. Edition 2014/15. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung/Forum Menschenrechte. <http://handbuchmenschenrechte.fes.de>

Lohmann, Georg/Pollmann, Arnd (2010): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: J.B. Metzler Verlag.

Schweizer Menschenrechtsportal: www.humanrights.ch

Rechtsdokumente

Der Text der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** in über 400 Sprachen auf der Website des UN Hochkommissariats für Menschenrechte: www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/SearchByLang.aspx

Die Texte der **grundlegenden UN-Menschenrechtsübereinkommen** in deutscher Sprache auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte: www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente

Der **deutsche Text der Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK) auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=basictexts&tc=#n1359128122487_pointer

- Der Text in vereinfachter Version mit ausgewählten Artikeln: www.echr.coe.int/Documents/Simplified_Conv_DEU.pdf (PDF, 123 KB).

Die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (Grundrechtecharta) auf der Website des Europaparlaments: www.europarl.de/de/europa_und_sie/europa_vorstellung/grundrechtecharta.html

- In vereinfachter Form und mit zusätzlichen Informationen in der Charterpedia der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: <http://fra.europa.eu/de/charterpedia>

Relevante Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft

Amnesty International Deutschland:
www.amnesty.de

Die Beauftragte für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz:
www.bmju.de/SharedDocs/Abteilungen/DE/AbtIV/IVC1.html?nn=1469762

Der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe: www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/Koordinatoren/MR-Koordinator/uebersicht-MRbeauftragter_node.html

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe:
www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a17

Forum Menschenrechte: Das Forum Menschenrechte ist ein Netzwerk von 50 (Stand 2015) deutschen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich für einen verbesserten, umfassenden Menschenrechtsschutz einsetzen – weltweit, in einzelnen Weltregionen, Ländern und in der Bundesrepublik Deutschland. www.forum-menschenrechte.de

Human Rights Watch Deutschland:
www.hrw.org/de

Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Erlangen–Nürnberg: www.polwiss.uni-erlangen.de/professuren/menschenrechte

Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam: www.uni-potsdam.de/mrz

Bildungsmaterialien und –methoden

Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland (Hg.) (2008): Eine große Idee wird 60 – Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Unterricht. Eine Handreichung für den fächer- und klassenstufenübergreifenden Unterricht. (Amnesty macht Schule). Bonn: Amnesty International. www.amnesty.de/files/Amnesty-macht-Schule.pdf (PDF, 1,54 MB).

Bundeszentrale für politische Bildung / Deutsches Institut für Menschenrechte / Europarat (Hg.) (2005): Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn und Berlin: Bundeszentrale für Politische Bildung und Deutsches Institut für Menschenrechte. http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php

Bundeszentrale für politische Bildung / Deutsches Institut für Menschenrechte / Europarat (Hg.) (2009): Composito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern. Bonn und Berlin. www.composito-zmrb.ch

Landeszentrale für politische Bildung Baden–Württemberg (Hg.) (2014): Menschenrechte – Unveräußerlich – universell – unteilbar. Zeitschrift „Politik im Unterricht“, Heft 3/4 2014. www.politikundunterricht.de/3_4_14/menschenrechte.htm

Zentrum polis (Hg.) (2007): polis aktuell 2007/10 Menschenrechte machen Schule. Wien. www.politik-lernen.at/dl/KplpJMJKoIMkjqx4KJK/pa_mrb_10_07_web_09.pdf (PDF, 54 KB).

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen

Übung 1: Menschenrechte kennenlernen. Ein Kartenspiel zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Ziel


Die Teilnehmenden setzen sich mit den Artikeln der →Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auseinander und diskutieren Verständnis, Relevanz und Umsetzungsprobleme einzelner Rechte.

Zeit

45 bis 60 Minuten

Material

Drucken Sie die Artikel aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf hellblauem Papier und die Fragen zu den Artikeln auf hellgrünem Papier aus. Schneiden Sie dann aus der Kopiervorlage ein Kartenset für jede Kleingruppe aus. Benötigt werden außerdem weißes Papier und bunte Stifte für jede Gruppe.

 Das Kartenspiel finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 1, Vorlagen „Artikelkarten“ und „Fragekarten“.

Anleitung¹⁸

Bitten Sie die Teilnehmenden, sich in Kleingruppen zusammenzufinden. Teilen Sie die Frage- und Artikelkarten in Stapel auf, und geben Sie jeder Kleingruppe ein Set mit Artikel- und Fragekarten. Die Teilnehmenden ziehen in den Kleingruppen reihum jeweils eine Fragekarte und einen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dann die Fragekarte vor. Die Teilnehmenden diskutieren darüber. Es bleibt den Teilnehmenden überlassen, wie lange sie jeweils diskutieren und wie viele Karten sie ziehen möchten. Es ist nicht notwendig, dass alle Karten gezogen und diskutiert werden. In der Diskussion gibt es kein Richtig oder Falsch. Es geht um einen ersten Austausch.

Auswertung

Die Diskussionsergebnisse der Kleingruppen werden nicht im Plenum vorgestellt, relevante Fragen oder Themen können aber anschließend im Plenum nochmals aufgegriffen und diskutiert werden.

¹⁸ In Anlehnung an: Amnesty International – Koordinationsgruppe Menschenrechtsbildung: Methodenpool für die Menschenrechtsbildung. Kerzenspiel. www.amnesty-bildung.de/Main/Materialien-MaterialienZumDownload?action=download&upname=Methodenpool.pdf, S.12f (PDF, 901 KB, Stand: 04.08.2015).

Hier erhalten Sie einen ersten Eindruck von den Artikelkarten und den Fragekarten.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Fragen

Was würde sich in Ihrem Leben ändern, wenn Sie dieses Recht nicht (gehabt) hätten?

Gibt es Ihres Wissens eine Organisation, die sich speziell um dieses Recht kümmert?

Was gehört für Sie alles zu diesem Recht dazu?

Wie könnte ein Werbespot im Kino für dieses Recht aussehen?

Die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse*, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung

verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse*, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen

rassistischen* oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.



Fragekarten

1. Wo nehmen Sie dieses Recht in Ihrem Alltag in Anspruch?
2. Kennen Sie ein Land, in dem dieses Recht nicht gewährleistet ist?
3. Was würde sich in Ihrem Leben ändern, wenn Sie dieses Recht nicht (gehabt) hätten?
4. Handelt es sich hierbei nicht um ein typisch westliches Menschenrecht, das man nicht so einfach auf andere Kulturen übertragen kann/darf?
5. Sollte Deutschland in einem Land, das dieses Recht missachtet, trotzdem Entwicklungshilfe leisten?
6. Sollte Deutschland die diplomatischen Beziehungen zu einem Land abbrechen, das dieses Recht nicht einhält?
7. Gibt es Ihres Wissens eine Organisation, die sich speziell um dieses Recht kümmert?
8. Wie können Regierungen für die Einhaltung dieses Rechts sorgen?
9. Was für Möglichkeiten gibt es, dieses Recht zu schützen?
a) in unserem Land und b) weltweit
10. Was gehört für Sie alles zu diesem Recht dazu?
11. Halten Sie dieses Recht für wichtiger als andere?
12. Haben Sie eine Idee, wie man dieses Menschenrecht zeichnerisch darstellen könnte?
13. Gibt es Situationen, in denen Menschen dieses Recht verwehrt wird?
14. Wann haben Sie zuletzt von diesem Menschenrecht Gebrauch gemacht?
15. Wie würden Sie dieses Recht mit eigenen Worten beschreiben?
16. Was für Gründe könnte es geben, dass dieses Recht noch nicht weltweit verwirklicht ist?
17. Wäre Ihr Leben entscheidend anders (verlaufen), wenn dieses Menschenrecht in unserem Land nicht verwirklicht wäre? Inwiefern?
18. Wie erklären Sie dieses Recht einem kleinen Kind, das nichts von der Formulierung verstanden hat?
19. Wie könnte ein Werbespot im Kino für dieses Recht aussehen?
20. Wo wird dieses Recht in Ihrem Alltag gebrochen?

Übung 2: Menschenrechte in den Medien



Ziel

Die Teilnehmenden verbinden aktuelle Medienberichterstattung mit den Menschenrechten. Sie werden sensibilisiert für Menschenrechtsthemen in den Medien und einen kritischen Medienumgang.

Zeit

60 bis 90 Minuten

Materialien

vier bis sechs aktuelle Tageszeitungen/
Online-Zeitungen

Anleitung

Teilen Sie die Gruppe in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf, die jeweils eine Zeitung erhalten. Fordern Sie die Kleingruppen auf, die Zeitungen nach Artikeln, die im Zusammenhang mit Menschenrechten stehen, zu durchsuchen.

Dies können Artikel sein, die die Menschenrechte ausdrücklich erwähnen, aber auch Artikel, die mit Menschenrechten zu tun haben, ohne dass das Wort Menschenrecht vorkommt. Die Kleingruppen ordnen ihre Fundstücke thematisch und kleben sie auf ein Plakat.

Auswertung

Im Plenum werden die Plakate der anderen Kleingruppen angeschaut und anschließend diskutiert. Folgende Fragen können dabei hilfreich sein:

- Welche Menschenrechtsthemen kommen häufig vor, welche selten, welche nie?
- Wie wird über die einzelnen Themen berichtet?
- Welche Länder kommen besonders häufig vor? Wie wird über Menschenrechte in Deutschland berichtet?

Übung 3: Zitate zu Menschenrechten

Ziel


Die Teilnehmenden lassen Zitate zu Menschenrechten auf sich wirken. Anschließend reflektieren und diskutieren sie darüber.

Zeit

30 bis 45 Minuten

Materialien

Arbeitsblatt mit Zitaten, Stifte, Papier

 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter [www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm/Modul1, Vorlage „Zitate“](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm/Modul1,Vorlage_„Zitate“).

Anleitung

Verteilen Sie die Blätter mit den Zitaten im Raum. Daneben legen Sie jeweils ein leeres Blatt und einen Stift. Fordern Sie die Lerngruppe auf, frei im Raum herumzugehen und jedes Zitat auf sich wirken zu lassen. Auf das leere Blatt können

Gedanken, Bemerkungen und Fragen zum Zitat geschrieben werden. Nachdem die Teilnehmenden alle Zitate gelesen haben, stellen sie sich zu einem Zitat, das sie besonders angesprochen hat. Sie können nun mit anderen Personen, die sich ebenfalls zu diesem Zitat stellen, kurz ins Gespräch kommen: Was genau spricht sie an? Wie verstehen sie das Zitat? Teilen sie die Einstellung, die durch das Zitat vermittelt wird?

Auswertung

Im Anschluss wird im Plenum diskutiert: Zunächst werden eventuelle Fragen zu den Zitaten beantwortet. Wenn gewünscht, können sich einzelne Personen zu ihren Lieblingszitaten äußern oder zu Zitaten, die eine besonders negative Reaktion hervorgerufen haben. Dies kann eine Diskussion in Gang setzen oder auch Themenschwerpunkte für die weitere Bearbeitung identifizieren. Ebenso ist es möglich, bei Interesse mehr über die Personen zu recherchieren, von denen Zitate stammen.



„Die Menschenrechtsverletzungen von heute sind die Massaker von morgen.“

Kofi Annan

„Man darf nicht die Demokratie zum Vorwand nehmen und ein Land angreifen. Die Menschenrechte kann man den Menschen gewiss nicht durch Bomben bringen. (...) Demokratie und Menschenrechte können nur mit dem und durch den Willen der Menschen verwirklicht werden, nicht dagegen.“

Shirin Ebadi

„Nicht Menschenrechte werden verletzt, sondern Menschen.“

Walter Ludin

„Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren.“

Benjamin Franklin



Übung 4: Wo stehst du?

Ziel

Durch die Übung werden die Einstellungen der Teilnehmenden zum Thema Menschenrechte transparent. Die räumliche Positionierung ermöglicht zunächst einen nicht-kognitiven Einstieg, der durch die anschließende Reflexion und Diskussion ergänzt wird. Außerdem macht die Übung unterschiedliche Positionen in der Gruppe sichtbar und eignet sich gut als Einstieg in die weitere Arbeit.

Zeit

30 bis 45 Minuten

Material

Zwei große Blätter mit der Aufschrift „Ich stimme zu“ beziehungsweise „Ich stimme nicht zu“

Anleitung¹⁹

Befestigen Sie die Blätter mit der Aufschrift „Ich stimme zu“ beziehungsweise „Ich stimme nicht zu“ an zwei gegenüberliegenden Wänden. Erklären Sie, dass Sie nun einige Aussagen vorlesen werden, denen die Teilnehmenden mehr oder weniger zustimmen können. Weisen Sie auf die beiden Positionen „Ich stimme zu“ und „Ich stimme nicht zu“ hin.

Lesen Sie die Aussagen nacheinander vor, die Aussagen sollen zu diesem Zeitpunkt nicht von den Teilnehmenden diskutiert werden. Lassen Sie die Teilnehmenden sich entsprechend ihrer Zustimmung zu der Aussage im Raum aufstellen.

Fordern Sie die Teilnehmenden dazu auf zu erläutern, warum sie ihre Position eingenommen haben. Welche Argumente nennen die Personen in den extremen Positionen? Warum haben sich andere Personen eher in der Mitte positioniert?

Auswertung

Diskutieren Sie mit der Gruppe:

- Gab es Fragen, die besonders schwer zu beantworten waren?
- Gibt es auf bestimmte Aussagen richtige oder falsche Antworten oder ist das immer Ansichtssache?
- Haben sich die Teilnehmenden bei der Positionierung auch von der Gruppe beeinflussen lassen? Warum (nicht)?

Aussagen zum Vorlesen

Sie können die Aussagen anpassen und ergänzen

Menschenrechte sind in meinem Alltag wichtig.

Einem Menschen, der die Rechte anderer verletzt, sollten seine eigenen Menschenrechte genommen werden.

Soziale und wirtschaftliche Rechte – wie das Recht auf Gesundheitsversorgung – sind ein Luxus, den sich nur reiche Länder leisten können.

Ein Dach über dem Kopf zu haben ist wichtiger als Meinungsfreiheit.

In Deutschland sind Menschenrechte eigentlich kein Thema.

¹⁹ In Anlehnung an: Kompass (2005), siehe Fußnote 14, S. 217ff.

Übung 5: Kultur der Menschenrechte

Ziel


Die Teilnehmenden verbinden Menschenrechtsthemen mit ihrem Alltag, reflektieren, in welchen Bereichen es Verbesserungsmöglichkeiten gibt und werden zur Planung eigener Aktivitäten angeregt.

Zeit

90 bis 120 Minuten für die Auswertung der Fragebögen, weitere 90 bis 120 Minuten für das Aufstellen eines Aktionsplans.

Materialien

ausreichende Anzahl an Fragebögen (siehe Seite 29), Stifte und Flipchartpapier.

 Den Fragebogen finden Sie auch als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 1, Vorlage „Fragebogen“.

? Teil 1 – Auswertung und Ausfüllen der Fragebogen

Anleitung²⁰

Bitten Sie die Lerngruppe, den Fragebogen individuell auszufüllen. Dabei geht es nicht darum, möglichst viele Punkte zu erreichen oder verschiedene Institutionen zu vergleichen. Vielmehr soll deutlich werden, wie Menschenrechte unseren Alltag beeinflussen und in welchen Bereichen es Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Von Vorteil ist es, nicht nur die

Mitglieder der Lerngruppe die Bögen ausfüllen zu lassen, sondern eine Umfrage unter allen Personen aus dem Umfeld der Bildungsinstitution durchzuführen: Lehrende, Lernende, sonstige Angestellte und Angehörige.

Wichtig: Das Ausfüllen sollte anonym passieren!

Auswertung

Bei einer großen Anzahl von ausgefüllten Fragebögen bietet es sich an, die Bögen in Kleingruppen auszählen zu lassen. Benötigt wird entweder die Gesamtpunktzahl oder der Durchschnittswert pro Frage. Halten Sie die Ergebnisse für alle gut sichtbar fest. Diskutieren Sie anschließend im Plenum:

- In welchen Bereichen scheint sich die Schule/ Bildungsinstitution an den Menschenrechten gut zu orientieren (hohe Punktzahl)?
- In welchen Bereichen gibt es Verbesserungsmöglichkeiten (niedrige Punktzahl)? Welche dieser Bereiche findet die Lerngruppe besonders relevant?
- Welche möglichen Ursachen gibt es für diese Probleme?
- Vermutlich werden nicht alle Personen den Fragebogen ausgefüllt haben. Wenn alle geantwortet hätten: Sähen die Ergebnisse eventuell anders aus? Wie – auf welchen Wegen außer per Fragebogen – können fehlende Perspektiven noch eingebracht werden?

²⁰ In Anlehnung an: University of Minnesota, Human Rights Resource Center (1999): Taking the Human Rights Temperature of Your School. D. Shiman & K. Rudelius-Palmer, Economic and Social Justice: A Human Rights Perspective. <http://hrusa.org/hrmaterials/temperature/temperature.shtm#Procedures> (Stand: 15.12.2015); Boban, Ines/Hinz, Andreas (Hg.) (2014): Index für Inklusion in der Bildung. Halle (Saale): Unveröffentlichter Entwurf.



Teil 2 – Aufstellen eines Aktionsplans

Anleitung

Teil 2 sollte nur durchgeführt werden, wenn die Möglichkeit besteht, den hier festzulegenden Aktionsplan auch durchzuführen, also sowohl der Wille der Lerngruppe als auch die nötige Zeit und die Akzeptanz der Institution vorhanden sind, an möglichen Problemen und Verbesserungsmöglichkeiten zu arbeiten. Um sich auf mögliche Aktivitäten zu einigen, können die folgenden Fragen an das Plenum hilfreich sein:

- Was müsste getan werden, um die Menschenrechtskultur an der Schule/Bildungsinstitution zu verbessern?
- Welche Aktionen kann die Lerngruppe durchführen, um ein Verhalten zu fördern, das stärker an den Menschenrechten ausgerichtet ist?
- Zu welchen zwei bis drei Bereichen sollen Aktionsideen gesammelt werden? Bereiche können in diesem Fall Fragen sein, aber auch übergreifende Bereiche, die in der vorigen Diskussion als mögliche Ursachen für Probleme identifiziert wurden.

Per Brainstorming werden zunächst möglichst viele Ideen zu jedem der zwei bis drei Bereiche gesammelt.

Nach einer Diskussion zu den Ideen sollte sich die Lerngruppe – je nach Umfang – auf zwei bis fünf Ideen insgesamt einigen. Zu diesen Ideen wird ein Aktionsplan aufgestellt, in dem Ziele,

Maßnahmen mit Zeitplan und Verantwortlichkeiten festgehalten werden.

Auswertung

Reflektieren Sie einmal zur Halbzeit der Dauer des Aktionsplans und einmal nach Abschluss:

- Wie funktionierte die Arbeit in der Gruppe? Hatten alle das Gefühl, gut mitarbeiten zu können? Warum (nicht)?
- Konnte die Gruppe etwas zur Verbesserung der Situation beitragen? Warum (nicht)? Wenn es Hindernisse gibt: Überlegen Sie, wie Sie mit diesen anders/besser umgehen können.
- Ist es hilfreich, sich zur Verbesserung einer Situation auf Menschenrechte beziehen zu können? Warum (nicht)?

Fragebogen

Beurteilungsskala:

- nein/nie = 1 Punkt
- eher nein/selten = 2 Punkte
- eher ja/oft = 3 Punkte
- ja/immer = 4 Punkte

Die Artikel in Klammern verweisen auf die Artikel der →Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Bei Unklarheit darüber, wie die Aussage zu verstehen ist, kann der entsprechende Artikel nachgelesen und auf den jeweiligen Kontext übertragen werden.

siehe Übung 1,
Seite 21



Was ist ein Aktionsplan?

Ein Aktionsplan umfasst mehrere Maßnahmen (hier: Ideen) um ein übergeordnetes Ziel (hier: Verbesserung der Menschenrechtskultur an der Schule/Bildungsinstitution) zu erreichen. Im Aktionsplan werden die Ziele und Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festgehalten.


Fragebogen

Beurteilungsskala nein/nie = ① eher nein/selten = ② eher ja/oft = ③ ja/immer = ④

Die Artikel in Klammern verweisen auf die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.


1	In unserer Gemeinschaft wird niemand diskriminiert aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Im Gegenteil: Wir heißen alle Menschen willkommen, unabhängig von ihren Hintergründen, Traditionen, Aussehen und Verhaltensweisen. Vielfalt wird als positiver Wert und als Potenzial angesehen, nicht als Problem für das Lernen (Art. 1, 2, 29).	① ② ③ ④	9	Privatsphäre und Eigentum aller werden respektiert (Art. 12, 17).	① ② ③ ④
2	Bei diskriminierenden Handlungen, Materialien oder Beschimpfungen schreit jemand ein (Art. 2, 3, 28, 29).	① ② ③ ④	10	Mitglieder der (Schul-)Gemeinschaft können Veröffentlichungen, beispielsweise eine Schülerzeitung, verbreiten ohne Angst haben zu müssen, dass sie daran gehindert oder dafür bestraft werden (Art. 19).	① ② ③ ④
3	Bei uns existieren Richtlinien und Verfahren für Beschwerden in Bezug auf Mobbing und Diskriminierung (Art. 3, 7).	① ② ③ ④	11	Alle können über Musik, Kunst und Literatur am kulturellen Leben teilhaben (Art. 19, 27).	① ② ③ ④
4	In unserer Bildungsinstitution wird die freie Entwicklung der ganzen Persönlichkeit gefördert (Art. 22, 26).	① ② ③ ④	12	Die Bildungseinrichtung ist ein Vorbild für demokratische Prozesse: Alle haben die Gelegenheit, ihre Interessen zu äußern und zu klären. Vor wichtigen Entscheidungen wird allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, Stellung zu beziehen. Es existieren Gremien, die durch regelmäßige und freie Wahlen besetzt werden. Nach den Entscheidungen werden alle angemessen informiert (Art. 19, 21).	① ② ③ ④
5	Bei Konflikten versuchen wir, diese gewaltlos und gemeinschaftlich zu lösen (Art. 3, 28).	① ② ③ ④	13	In der Schule/Bildungsinstitution herrschen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 20).	① ② ③ ④
6	Für disziplinarische Maßnahmen, beispielsweise Nachsitzen, Ausschluss vom Unterricht/aus der Gruppenstunde, existieren faire, unabhängige Regeln und Verfahren, beispielsweise auch Beschwerdeverfahren. Bis zum Ende eines solchen Verfahrens gelten alle als unschuldig (Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11).	① ② ③ ④	14	Alle können ihre Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen ausüben. Niemand wird dazu gedrängt, an religiösen Handlungen teilzunehmen (Art. 18).	① ② ③ ④
7	Bei disziplinarischen Maßnahmen und Bestrafungen wird die Würde der betroffenen Menschen geachtet. Niemand wird erniedrigend behandelt (Art. 5).	① ② ③ ④	15	Mitglieder der (Schul-)Gemeinschaft können angemessene Ruhe- und Pausenzeiten nehmen (Art. 24).	① ② ③ ④
8	In unserer Bildungsinstitution sind alle sicher, niemand wird bedroht oder angegriffen (Art. 3, 5).	① ② ③ ④	16	Arbeitnehmer arbeiten unter fairen Bedingungen: Sie erhalten angemessene Entlohnung sowie gleichen Lohn für gleiche Arbeit (Art. 23).	① ② ③ ④
			17	Die Schule/Bildungsinstitution versucht, ihre Angebote, Gebäude und Umgebung allen zugänglich zu machen – räumlich wie sprachlich und konzeptionell (Art. 2, 26).	① ② ③ ④





Modul 2

Schutz vor Diskriminierung



Schutz vor Diskriminierung



Einer anderen Person zu beweisen, dass es Diskriminierung wirklich gibt, ist sehr schwer. Selbst wenn du Beispiele hast, ist es schwer, Beweise vorzubringen.²¹

Serpil C.

Was ist eine Diskriminierung?

Oft werden Diskriminierungen von Menschen, die nicht direkt davon betroffen sind, nicht wahr- oder ernstgenommen. Auch wenn der Begriff Diskriminierung allgemein geläufig ist, fällt es vielen Menschen schwer zu definieren, was genau damit gemeint ist. Das hat auch damit zu tun, dass Diskriminierungen in verschiedenen Situationen auftreten und unterschiedlich wirken können. So kann eine Person eine andere mit einem diskriminierenden Begriff beschimpfen oder durch eine andere Handlung direkt diskriminieren. Aber auch die Darstellung von bestimmten Personen in den Medien oder in Schulbüchern kann diskriminierend sein. Außerdem können Strukturen diskriminierend wirken: Wenn beispielsweise Personen aus manchen gesellschaftlichen Gruppen nicht in Führungspositionen kommen, kann das ein Hinweis auf eine strukturelle Diskriminierung sein.

Was genau ist also eine Diskriminierung, welche Rolle spielen Menschenrechte und wie kann man gegen Diskriminierung aktiv werden?

Diskriminierungen haben etwas damit zu tun, dass Menschen ungleich behandelt werden. Allerdings handelt es sich nicht bei jeder Ungleichbehandlung um eine Diskriminierung. So würde es wohl kaum jemand als diskriminierend bezeichnen, wenn die Krankenkasse einem Menschen ohne Gehschwierigkeiten keinen Rollstuhl zahlt, während sie für jemanden, der aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung einen Rollstuhl benötigt, die Kosten übernimmt. Eine Ungleichbehandlung ist dann eine Diskriminierung, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.

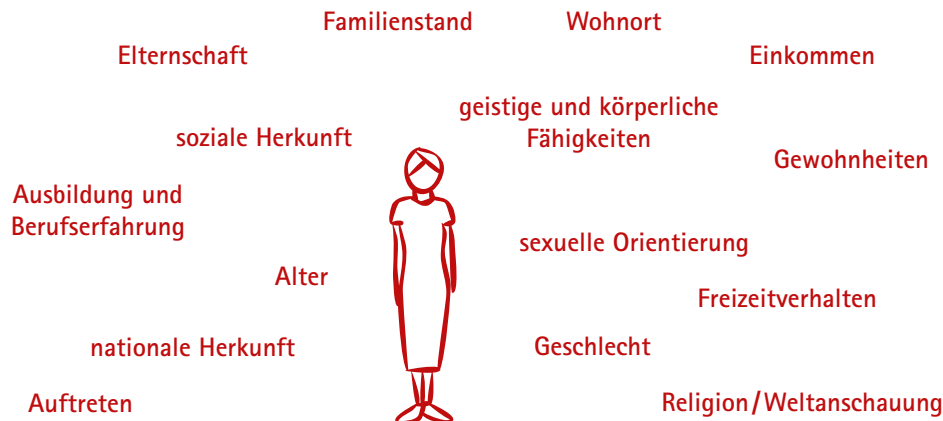
Diskriminierung = ungerechtfertigte Ungleichbehandlung

Bei Diskriminierungen werden Menschen in Kategorien eingeteilt – in der Regel anhand eines Merkmals²², das eine Person oder Gruppe trägt oder das ihr zugeschrieben wird. Dieses Merkmal wird abgewertet, wobei häufig Vorurteile oder Vorannahmen eine Rolle spielen.

21 Open Society Justice Initiative (Hg.) (2013): Gleichberechtigung an deutschen Schulen fordern. New York: Open Society Justice Initiative, S.17. www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/gleichberechtigung-an-deutschen-schulen-fordern-20131025.pdf (PDF, 1,2 MB, nicht barrierefrei, Stand: 18.11.2015).

22 Der Begriff Merkmal wird von vielen Diskriminierungserfahrenen abgelehnt, da er als „Stempel“ wahrgenommen wird und zur Fehleinschätzung führt, die Zuschreibungen, die mit solchen Kategorisierungen verbunden sind, seien zutreffend. Da der Begriff Merkmal häufig in juristischen Zusammenhängen verwendet wird, sei er an dieser Stelle genannt, wird aber im weiteren Text vermieden.

Mögliche Dimensionen von Diskriminierung*



* In Anlehnung an: Dimensionen der Vielfalt nach Gardenswartz, Lee/Rowe, Anita (2003): *Diverse Teams at Work: Capitalizing on the Power of Diversity*. Bakersfield: Soc for Human Resource Mgmt. Loden, Marilyn/Rosener, Judy B. (1991): *Workforce America!: Managing Employee Diversity as a Vital Resource*. New York: McGraw Hill. zit. nach Yegane Arani, Aliyeh (2013): *Diversity-Kompetenz: Chance und Herausforderung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S.5.

Dies führt dazu, dass Personen, die das Merkmal tragen oder denen es zugeschrieben wird, schlechter behandelt werden als andere, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gibt. So erfolgen Diskriminierungen beispielsweise im Zusammenhang mit dem Geschlecht, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, dem Alter, der Religion oder Herkunft. Diskriminierend ist es aber auch, wenn Menschen mit ungleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden. Dies geschieht zum Beispiel, wenn einem gehörlosen Menschen Gebärdensprachdolmetschen mit der Begründung verwehrt wird, dass hörende Menschen diese Leistung auch nicht erhalten.



Diskriminierend ist es auch, wenn Menschen mit ungleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden.

Systematische Diskriminierungen werden manchmal mit speziellen Begriffen bezeichnet: Homophobie beschreibt beispielsweise Diskrimi-

nierungen aufgrund der sexuellen Orientierung eines Menschen, → Rassismus meint Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe und/oder der kulturellen, ethnischen oder nationalen Herkunft, Antisemitismus bezeichnet die Diskriminierung von Menschen jüdischen Glaubens, Islamophobie/Islamfeindlichkeit oder antimuslimischer Rassismus beschreibt die Diskriminierung von Menschen muslimischen Glaubens, Sexismus bezieht sich auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Bei Diskriminierungen ist nicht ausschlaggebend, ob die Annahme über eine Person, beispielsweise dass sie eine bestimmte Religion hat, zutrifft. So können Personen mit türkisch klingendem Namen von antimuslimischem Rassismus betroffen sein, ohne tatsächlich muslimischen Glaubens zu sein. Außerdem können verschiedene Dimensionen von Diskriminierung zusammenwirken. So kann die Diskriminierung einer Frau mit Behinderung sowohl mit ihrem Geschlecht als auch mit ihrer Behinderung zusammenhängen. Es gibt aber auch spezifische Diskriminierungen, die nur Frauen mit Behinderungen treffen, beispielsweise, wenn ihnen die Fähigkeit, eine „gute Mutter“ sein zu können, abgesprochen wird.

Es kann zu Diskriminierungen kommen, ohne dass jemand bewusst oder absichtlich diskriminiert. Wesentlich ist der Effekt und nicht die Absicht: Viele Menschen mit Migrationsgeschichte, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, erleben es beispielsweise als diskriminierend, wenn sie für ihr gutes Deutsch gelobt oder wiederholt gefragt werden, woher sie „wirklich“ kommen. Denn damit wird ihnen signalisiert, dass sie als fremd und nicht zur deutschen Gesellschaft gehörig wahrgenommen werden. Diese Formen von Diskriminierungen nennt man Alltagsrassismus.

Es ist auch möglich, dass Menschen nicht direkt durch andere Menschen, sondern durch Regeln und Strukturen diskriminiert werden. Untersuchungen zeigen, dass beim Übergang von der Grund- zur weiterführenden Schule verschiedene Aspekte zusammen zu einer solchen strukturellen Benachteiligung beitragen. So beziehen Lehrkräfte bei der Frage, welche weiterführende Schulart sie Schüler_innen empfehlen, häufig auch mit ein, ob ein_e Schüler_in perfekt Deutsch spricht. Dies kann dazu führen, dass Schüler_innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch trotz guter Leistungen nicht der Besuch eines Gymnasiums empfohlen wird.²³ Derartige Diskriminierungen werden – insbesondere von Personen, die davon nicht benachteiligt sind – häufig nicht wahrgenommen. Das erschwert es, dagegen aktiv zu werden.

Was hat Diskriminierung mit Menschenrechten zu tun?

Der Schutz vor Diskriminierung ist ein grundlegendes Prinzip der Menschenrechte. Alle Menschenrechtsverträge enthalten spezielle Artikel zum Diskriminierungsschutz, aber auch jedes einzelne Menschenrecht muss ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Darüber hinaus gibt es Menschenrechtsverträge, die bestimmte Personengruppen vor Diskrimi-

nierung schützen, beispielsweise die →Frauenrechtskonvention oder die →Anti-Rassismuskonvention. Ziel des menschenrechtlichen Diskriminierungsschutzes ist, dass alle Menschen rechtlich und tatsächlich gleichberechtigt sind.

Dabei sind die internationalen Menschenrechtsverträge immer auch Produkte von historischen und politischen Entwicklungen. So enthält einer der ersten rechtsverbindlichen Menschenrechtsverträge, der →Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte aus dem Jahr 1966 (kurz: Zivilpakt), kein explizites Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Damals wurde die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen politisch und gesellschaftlich noch nicht wahrgenommen und erst recht nicht aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen diskutiert. Allerdings verbietet der Zivilpakt die Diskriminierung aufgrund des „sonstigen Status“²⁴. Damit wurde das Dokument schon damals offen für weitere Formen von Diskriminierung formuliert. Seit 1966 hat sich der menschenrechtliche Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen entscheidend weiterentwickelt, so dass es 2006 zur Verabschiedung einer eigenen →UN-Behindertenrechtskonvention kommen konnte.

Wie bereits in Modul 1 „Was sind Menschenrechte?“ erläutert, ist in erster Linie der Staat für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte zuständig. Menschenrechtsverletzungen im Bereich der Diskriminierung können in der direkten Verantwortung des Staates liegen, wenn unmittelbar durch den Staat, also durch staatliche Einrichtungen wie Behörden, Schulen, die Polizei oder Gesetze, diskriminiert wird. Dies ist etwa der Fall, wenn verheirateten heterosexuellen Paaren Vorteile im Steuer- oder Erbrecht eingeräumt werden, nicht aber schwulen oder lesbischen Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

23 Vgl. Gomolla, Mechtild/Radke, Frank-Olaf (2002): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule. Opladen: Leske + Budrich, S. 234 ff.

24 UN, Generalversammlung (1966): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) vom 16.12.1966. Resolution 2200A (XXI), Artikel 2 Absatz 1. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccp_r_de.pdf (PDF, 77 KB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

Gleichzeitig ist der Staat auch in seiner menschenrechtlichen Schutzpflicht daran gebunden, Menschen von Diskriminierungen durch Dritte zu schützen. Aus diesem Grund gibt es in Deutschland seit 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das AGG wendet sich gegen rassistische Diskriminierung und Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in einigen zentralen Lebensbereichen, insbesondere im Bereich des Arbeitsmarktes. Allerdings weist das AGG auch bestimmte Schutzlücken auf: Es schützt Arbeitnehmende, aber nicht selbstständig Tätige. Auch schützt das AGG nicht vor Diskriminierungen aufgrund des sozialen Status, etwa aufgrund von Armut.

Was tun gegen Diskriminierung?

Diskriminierungen haben immer etwas mit Macht zu tun. Die Person oder Institution, die diskriminiert, muss die Macht haben, das diskriminierende Verhalten ausüben zu können. Dies wird deutlich, wenn Wohnungseigentümer_innen nicht an Menschen mit ausländisch klingendem Namen vermieten. Die Person, der die Wohnung gehört, verfügt in dieser Situation über deutlich mehr Macht als die Wohnungssuchenden. Diese Diskriminierung wirkt dann besonders stark, wenn die Lage auf dem Wohnungsmarkt angespannt ist.

Die Reflexion von Machtverhältnissen ist deshalb ein wichtiges Element, um Diskriminierungen entgegen zu treten. Allerdings ist Handlungsmacht an sich nichts Negatives. Sie kann auch dafür eingesetzt werden, um gegen Diskriminierung und für Menschenrechte einzutreten. So ist es auch eine Form von Handlungsmacht, wenn sich jemand öffentlich über eine Diskriminierung beschwert.



Wenn man gegen Diskriminierungen aktiv werden will, muss man sich zunächst bewusst machen, dass es darum geht, (Menschen-)Rechte einzufordern und nicht darum, um Toleranz oder Nachsicht zu bitten.

Wenn man gegen Diskriminierungen aktiv werden will, muss man sich zunächst bewusst machen, dass es darum geht, (Menschen-)Rechte einzufordern und nicht darum, um Toleranz oder Nachsicht zu bitten. Menschen haben beispielsweise ein Recht darauf, nicht mit diskriminierenden Bezeichnungen betitelt zu werden. Dies ist nicht bloß eine Frage der Höflichkeit, sondern menschenrechtlich geboten. Kommt man alleine nicht weiter, ist es hilfreich, sich an eine zivilgesellschaftliche oder staatliche Beratungs- oder Beschwerdestelle zu wenden und sich gegebenenfalls auch juristische Unterstützung zu holen.



Eine Möglichkeit, Diskriminierungen auf struktureller Ebene entgegenzuwirken, sind Nachteilsausgleiche, die oft als „positive Maßnahmen“ bezeichnet werden. Positive Maßnahmen fördern gezielt Personengruppen, die strukturell in bestimmten Bereichen benachteiligt werden. So ist zu beobachten, dass Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt viel seltener eine Anstellung finden als Menschen ohne Behinderungen. Deshalb hat der deutsche Staat alle Betriebe ab einer Größe von 20 Arbeitsplätzen dazu verpflichtet, mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze mit einem Menschen mit amtlich festgestellter Schwerbehinderung zu besetzen. Falls ein Betrieb dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss er einen Ausgleich an das zuständige Integrationsamt zahlen. Durch diese positive Maßnahme setzt der Staat einen Anreiz, Menschen mit Behinderungen einzustellen, ihnen also einen besseren Zugang zu einem Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Auch wenn in erster Linie der Staat die Aufgabe hat, vor Diskriminierung zu schützen, sind auch →zivilgesellschaftliche Organisationen wichtige Akteure für den Schutz vor Diskriminierung. Neben der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Diskriminierungserfahrung können sie neue Perspektiven in politische und gesellschaftliche Debatten einbringen und über Diskriminierungen aufklären und sensibilisieren. Eine besonders wichtige Rolle spielen Selbstorganisationen, also Organisationen von Menschen mit Diskriminierungserfahrung. Der Einsatz zivilgesellschaftlicher Organisationen trägt dazu bei, Diskriminierungsschutz als staatliche, aber auch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe umfassend und effektiv umzusetzen. Wie bei den Menschenrechten gilt auch beim Diskriminierungsschutz: Damit dieser Schutz verwirklicht werden kann, müssen alle die Würde und die Rechte der anderen Personen achten.

Diskussionsanregungen



1. Diskutieren Sie die im Text genannte Definition von Diskriminierung. Finden Sie weitere Beispiele für Diskriminierungen?
2. Warum ist es wichtig, beim Diskriminierungsschutz immer auch die menschenrechtliche Perspektive zu beachten?
3. Im Text wird die Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen beschrieben. Welche zivilgesellschaftlichen Organisationen kennen Sie? Recherchieren Sie dazu, falls notwendig.

Zur Vertiefung



Weitere Informationen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2014): Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“. Baden-Baden: Nomos. www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Gesamtes_Handbuch.pdf?__blob=publicationFile (PDF, 5,4 MB).

Deutsches Institut für Menschenrechte: Online-Handbuch „Aktiv gegen Diskriminierung“. www.aktiv-gegen-diskriminierung.de

Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hg.) (2010): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden: Springer.

Rottleuthner, Hubert/Mahlmann, Matthias (2011): Diskriminierungen in Deutschland. Vermutungen und Fakten. Baden-Baden: Nomos.

Rechtsdokumente

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf (PDF, 77 KB, nicht barrierefrei).

Anti-Rassismuskonvention: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_de.pdf (PDF, 56 KB).

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:
www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (PDF, 79 KB, nicht barrierefrei).

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:
www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_de.pdf (PDF, 56 KB).

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau:
www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_de.pdf (PDF, 70 KB).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes:
www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf (PDF, 2,4 MB).

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:
www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf (PDF, 126 KB).



Relevante Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: www.antidiskriminierungsstelle.de

Beratungsstellen deutschlandweit, zu finden beispielsweise über www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Beratung/Beratung_Moeglichkeiten/Beratungsstellensuche/Beratungsstellensuche_node.html

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz:
www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/

Weitere Bildungsmaterialien und -methoden

Bundeskoordination Schule ohne Rassismus Schule mit Courage (Hg.) (2015): Lernziel Gleichwertigkeit. Berlin: Aktion Courage.

Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2005): Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn und Berlin: Bundeszentrale für Politische Bildung und Deutsches Institut für Menschenrechte.
http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php

Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun/Weinbach, Heike (2012): Praxishandbuch Social Justice und Diversity. Theorien, Training, Methoden, Übungen. Weinheim und München: Beltz Juventa.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht www.inklusion-als-menschenrecht.de

DGB-Bildungswerk Thüringen: Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit.
www.baustein.dgb-bwt.de/index.php4

Mediathek der Vielfalt: www.vielfalt-mediathek.de

Nürnberger Menschenrechtszentrum: Diskriminierung trifft uns alle. Anregungen für die formale und nonformale Bildung.
www.diskriminierung.menschenrechte.org/wp-content/uploads/2012/05/Diskriminierung-handreichung-online.pdf (PDF, 929 KB, nicht barrierefrei)

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen



Bitte beachten Sie besonders bei den Übungen zum Thema Diskriminierung die Hinweise unter „Sensibilität in Bezug auf Diskriminierungserfahrungen in der Lerngruppe“ (S. 8) aus dem Kapitel „Einleitung und didaktische Hinweise“.

Übung 1: Was steht in den Menschenrechtsdokumenten?

Ziel


In dieser Übung lernen die Teilnehmenden verschiedene Artikel zur Definition von Diskriminierung kennen, dabei wird auch die historische Dimension der Nicht-Diskriminierungs-Diskurse deutlich. Gleichzeitig werden die Teilnehmenden dazu angeregt, sich mit Veränderungen im Bereich des menschenrechtlichen Diskriminierungsschutzes auseinanderzusetzen.

Zeit

20 bis 40 Minuten

Material

Kopien mit Artikeln aus der [→Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [→Charta der Grundrechte der EU](#) und der [→Europäischen Menschenrechtskonvention](#) für alle Teilnehmenden (siehe S. 39)

 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 2, Vorlage „Was steht in den Menschenrechtsdokumenten?“

Anleitung

Lesen Sie gemeinsam mit den Teilnehmenden

die drei Artikel, die Diskriminierung definieren. Fordern Sie im Anschluss die Teilnehmenden auf, in Kleingruppen folgende Fragen zu diskutieren und zu beantworten:

- Was fällt Ihnen bei den Definitionen auf?
- Worin unterscheiden sich die Definitionen?
- Wie erklären Sie sich das?

Auswertung

Im Anschluss an die Gruppenarbeit präsentieren alle Gruppen kurz ihre Ergebnisse. Diskutieren Sie die Ergebnisse der Gruppenarbeit. Folgende Fragen können dabei hilfreich sein:

- Sind die Gruppen zu ähnlichen Ergebnissen gekommen?
- Wie haben Sie die Formulierungen „sonstigem Stand“, „insbesondere wegen“ und „eines sonstigen Status“, die die genannten Diskriminierungsmerkmale für weitere Aspekte offen halten, diskutiert?
- Welche Aspekte würden die Teilnehmenden in die Formulierung aufnehmen, wenn sie selber einen Artikel zum Schutz vor Diskriminierung verfassen könnten?



Was steht in den Menschenrechtsdokumenten?

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse,* Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Artikel 2, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse,* der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

Artikel 21 Absatz, 1 Charta der Grundrechte der EU (2000)

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse,* der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Artikel 14, Europäische Menschenrechtskonvention (1950)

* Beachten Sie, dass in allen drei Texten der problematische und historisch belastete Begriff „Rasse“ vorkommt. In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Dieser Begriff klingt so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.²⁵

25 Zum Weiterlesen: Cremer, Hendrik (2009): „...und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Policy Paper Nr. 10, 2. Auflage. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/policy_paper_10_und_welcher_rasse_gehoeren_sie_an_2_auflage.pdf

Übung 2: Die Rolle der Medien

Ziel

Die Lerngruppe soll sich mit der Rolle der Medien bei der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Diskriminierungen sowie deren Auswirkungen auseinandersetzen.

Zeit

90 bis 120 Minuten

Material

Medienberichte (Zeitungen, Radio- und Fernsehbeiträge, Blogs); gegebenenfalls Stifte und Flipchartpapier zur Dokumentation der Gruppenarbeits- und Diskussionsergebnisse

Anleitung

Bitten Sie die Teilnehmenden in Kleingruppen, jeweils einen Medienbeitrag zum Thema Diskriminierung zu recherchieren oder stellen Sie Medienberichte zur Verfügung. Eine gute Möglichkeit ist es, wenn jede Kleingruppe beispielsweise in einer aktuellen Zeitung oder einer Nachrichtensendung nach einem Beitrag sucht, der mit Diskriminierung zu tun hat.

Achten Sie bei der Auswahl der Medienberichte oder der Recherche der Gruppen darauf, dass die Beiträge nicht offen diskriminieren oder gar zu Gewalt aufrufen! Dies gilt insbesondere für Blogs und Websites, aber auch für Printmedien.

Fordern Sie die Kleingruppen anschließend auf, folgende Fragen zu diskutieren:

- Um was geht es im Medienbericht?
- Welche Form von Diskriminierung wird im Beitrag thematisiert? Kommt der Begriff Diskriminierung überhaupt vor?
- Wer kommt im Beitrag zu Wort? Wer nicht?
- Wird darauf aufmerksam gemacht, was gegen Diskriminierung getan werden könnte?
- Welche Sprache wird verwendet? Schwingt zwischen den Zeilen eine Abwertung bestimmter Personen(-gruppen) mit oder werden diskriminierende Begriffe verwendet? Woran machen Sie das fest?

Auswertung

Lassen Sie die Gruppen kurz ihre Ergebnisse vorstellen und diskutieren Sie die Antworten mit Hilfe von folgenden Fragestellungen:

- Was ist Ihnen besonders aufgefallen?
- Welche Diskriminierungen wurden in den ausgewählten Beiträgen aufgegriffen, welche kamen nicht vor?
- Wurde in den Medien eher über Einzelfälle oder auch über strukturelle Diskriminierungen berichtet?
- Welchen Einfluss hat die Medienberichterstattung auf die öffentliche Meinung zum Thema Diskriminierung?



Übung 3: Wie im echten Leben

Ziel

Diese Übung soll das Bewusstsein dafür schärfen, wie verschiedene Diskriminierungsaspekte zusammen wirken können. Die Übung eignet sich besonders, um strukturelle Diskriminierung sichtbar zu machen. Sie bietet außerdem gute Anknüpfungspunkte für die Diskussion darüber, was der/die Einzelne gegen potentielle Diskriminierungen tun kann.

Zeit

45 bis 60 Minuten

Material

ausgeschnittene Rollenkarten für die Teilnehmenden, großer Raum, Liste mit den Aussagen

Die Rollenkarten und die Liste der Aussagen finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 2, Vorlagen „Rollenkarten“ und „Aussagen“.

Sie können die Karten je nach Gruppe und Themenschwerpunkt anpassen und ergänzen.

Anleitung²⁶

Diese Übung kann Erinnerungen an eigene Erfahrungen von Diskriminierung oder Einschränkungen in der eigenen Handlungsfähigkeit hervorrufen. Auch kann es beim Ausschmücken der Rollenkarten zum Rückgriff auf Stereotype und Vorurteile kommen. Sie sollten deshalb bei der Auswertung darauf achten, dass diskriminierende Argumente als Legitimierung des Ist-Zustands hervorgebracht werden können, denen es entgegenzutreten gilt. Darauf sollten Sie vorbereitet sein und ausreichend Zeit für die Auswertung einplanen.

Alle Teilnehmenden erhalten jeweils eine Rollenkarte, die sie lesen sollen. Fordern Sie die Teilnehmenden auf, die Rollenkarte niemand anderem zu zeigen und sich nicht darüber zu unterhalten. Die Teilnehmenden sollen sich nun auf die auf der Rollenkarte beschriebene Person

einlassen und aus deren Perspektive heraus versuchen, nachfolgende Fragen still für sich zu beantworten. Stimmt die Rollenkarte zu sehr mit der eigenen Person überein, kann die Karte noch einmal getauscht werden. Halten Sie dafür Ersatzkarten bereit. Die Rollenkarten geben nur minimale Informationen, das weitere Ausschmücken der Karten obliegt den Teilnehmenden.

Bitten Sie die Teilnehmenden, sich in die Rolle hineinzusetzen. Um ihnen dabei zu helfen, lesen Sie einige der folgenden Fragen laut vor. Machen Sie nach jeder Frage eine Pause, damit alle Zeit haben, sich ein Bild von sich selbst und ihrem Leben zu machen:

- Wie war Ihre Kindheit? In was für einem Haus haben Sie gewohnt? Was für Spiele haben Sie gespielt? Was haben Ihre Eltern gearbeitet?
- Wie sieht Ihr Alltag heute aus? Wo treffen Sie sich mit Ihren Freund_innen? Was machen Sie morgens, nachmittags, abends?
- Wie sieht Ihr Lebensstil aus? Wo leben Sie? Wie viel verdienen Sie im Monat? Was machen Sie in Ihrer Freizeit? Was machen Sie in den Ferien?
- Was finden Sie aufregend? Wovor fürchten Sie sich?

Anschließend stellen sich alle Teilnehmenden nebeneinander in einer Reihe auf. Es muss genügend Platz zur Verfügung stehen, um sich circa 20 Meter nach vorne bewegen zu können. Anschließend lesen Sie die Aussagen nacheinander vor. Die Teilnehmenden sollen entsprechend ihren Erfahrungen und Vorstellungen die Fragen still für sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bei jeder Frage, die sie mit „Ja“ beantworten würden, bewegen sich die Teilnehmenden eine Schrittlänge nach vorne. Bei jeder Frage, die sie mit „Nein“ beantworten würden, bleiben die Teilnehmenden in ihrer Position. Bitten Sie die Teilnehmenden, sich nach dem Vorlesen der letzten Aussage ihre Schlussposition im Raum zu vergegenwärtigen.



26 In Anlehnung an: Kompass (2005), siehe Fußnote 14, S. 132; SOS Rassismus (1996): Spiele, Impulse und Übungen zur Thematisierung von Gewalt und Rassismus in der Jugendarbeit, Schule und Bildungsarbeit, S. 91 ff. zitiert nach Miteinander e.V. (2004): Integration. Übungen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung, S. 26.

Auswertung

1. Kurzauswertung noch in Rollen und auf der Schlussposition:

Bitten Sie die Teilnehmenden, folgende Fragen zu beantworten. Dabei können sie nun auch verraten, welche Rolle sie eingenommen haben. Befragen Sie die Personen zu ihrer jeweiligen Position. Dabei empfiehlt es sich, zuerst die Personen ganz vorne und ganz hinten zu befragen und anschließend zum Mittelfeld überzugehen.

- Wie geht es Ihnen in Ihrer Position?
- Bei welchen Fragen sind Sie weitergekommen, bei welchen nicht?
- An die Personen ganz vorne: Haben Sie mitbekommen, was hinter Ihnen passiert ist?
- An die Personen ganz hinten: Wie ging es Ihnen, als die anderen an Ihnen vorbeigezogen sind?

Fordern Sie die Teilnehmenden dazu auf, ihre Rollen zu verlassen, zum Beispiel durch Ausschütteln des Körpers, und ins Plenum zurückzukehren.

2. Auswertung im Plenum. Diskutieren Sie in der Gruppe folgende Aspekte:

- Wie leicht oder schwer ist es Ihnen gefallen, sich in die beschriebene Rolle hineinzusetzen? Worauf haben Sie beim Ausschmücken ihrer Rolle zurückgegriffen?
- Welche Aspekte waren ausschlaggebend dafür, ob eine Person am Ende vorne, in der Mitte oder hinten stand?
- Haben die Personen, die ganz vorne standen, selbst etwas zu ihrer Position beigetragen?
- Welche Möglichkeiten haben die Personen, an ihrer Situation selbst etwas zu verändern?
- Starten in der Realität tatsächlich alle vom gleichen Startpunkt aus?
- Spiegelt diese Übung gesellschaftliche Realität wider? Inwiefern?
- Was hat die Übung mit Menschenrechten zu tun?
- Was müsste passieren/was könnten wir tun, damit es weniger Diskriminierungen gibt?



siehe dazu auch Übung 4.

Hier erhalten Sie einen ersten Eindruck von den Rollenkarten (links) und Aussagen.

Sie sind eine erwerbslose, alleinerziehende Mutter.

Sie sind 19 Jahre alt und die Tochter des US-Botschafters.

Ich habe keine finanziellen Schwierigkeiten.

Wenn über Menschen wie mich in den Medien berichtet wird, geschieht dies respektvoll.

Ich kann an einem internationalen Seminar im Ausland teilnehmen.

Übung 4: Was tun gegen Diskriminierung?

Ziel

Die Teilnehmenden machen sich ihre eigenen Kompetenzen bewusst und lernen, dass sie sich auf vielfältige und kreative Weise aktiv für Menschenrechte und gegen Diskriminierungen einsetzen können.

Zeit

90 bis 120 Minuten plus gegebenenfalls Zeit zur Durchführung der geplanten Aktion



Materialien

Papier und Stifte

Anleitung

Bitte adaptieren Sie diese Übung so, dass Sie zu Ihrer Gruppengröße und Ihrem Kontext passt. Möglicherweise bietet es sich an, die Übung in Kleingruppen durchzuführen. Auch Einzelarbeit ist möglich, beispielsweise wenn sich die Teilnehmenden nicht kennen oder nur für einen sehr kurzen Zeitraum zusammen lernen.

Wählen Sie gemeinsam in der Gruppe einen bestimmten Diskriminierungsaspekt aus, den die (Klein-) Gruppe bearbeiten möchte. Sammeln Sie in der Gruppe Ideen für eine Aktion, mit der sie auf die Diskriminierung aufmerksam machen und etwas dagegen tun können. Beispiele sind Ausstellungen, Petitionen, Konzerte, Theaterstücke oder Dialog-Runden.

Entscheiden Sie sich gemeinsam für eine der vorgeschlagenen Aktionen. Fordern Sie anschließend die Teilnehmenden auf, die Aktion so zu planen, dass alle etwas zur Umsetzung der Aktion beitragen können.

Hilfreich bei der Erstellung des Aktionsplans können folgende Fragen sein:

- Was ist das Ziel der Aktion?
- Wer kann welche Kompetenzen einbringen?
- Welche (Menschenrechts-)Dokumente sind relevant?
- Wie sehen die einzelnen Schritte aus?
- Wie viel Zeit und welche Ressourcen werden benötigt?
- Was sind die ersten Umsetzungsschritte?
- Wer übernimmt welche Aufgaben?

Auswertung

Falls Sie in Gruppen gearbeitet haben, bitten Sie die Teilnehmenden ihren Aktionsplan vorzustellen. Dabei sollen die Teilnehmenden auch ans Plenum zurückmelden, wie es ihnen bei der Durchführung dieser Übung ergangen ist.

Folgende Fragen können hilfreich sein:

- Wie war der Prozess zur Entwicklung der Aktion/des Aktionsplans? Was fiel Ihnen leicht? Was war herausfordernd?
- Wie haben Sie es geschafft, dass alle ihre Kompetenzen einbringen können? Wie konnte die Gruppe von den Kompetenzen der Einzelnen profitieren? Wie haben sich die Kompetenzen ergänzt? Konnten Sie etwas voneinander lernen?
- Bräuchten Sie Unterstützung, um Ihren Aktionsplan in die Tat umzusetzen? Wer könnte Sie unterstützen?

Falls die Teilnehmenden Lust haben, können sie ihre geplante Aktion in die Tat umsetzen. Bieten Sie dabei, falls nötig und gewünscht, Ihre Unterstützung an! Wenn möglich, kommen Sie als Gruppe nach den Aktionen wieder zusammen, berichten von Erfolgen und Herausforderungen und feiern gemeinsam den Abschluss.

Was ist ein Aktionsplan?

Ein Aktionsplan umfasst mehrere Maßnahmen (hier: Ideen) um ein übergeordnetes Ziel (hier: aktiv werden gegen Diskriminierung) zu erreichen. Im Aktionsplan werden die Ziele und Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festgehalten.



Modul 3

Zugang zum Recht



Zugang zum Recht

Warum ist der Zugang zum Recht unverzichtbarer Bestandteil der Menschenrechte?



Alicia und Yannik gehen in die 10. Klasse der Städtischen Bertha-von-Suttner-Schule und geben eine Schülerzeitung heraus. Mehrfach beschwerten sich Eltern bei der Schulleitung über einzelne Artikel, weil darin ihre Kinder beleidigt würden. Daraufhin verlangt die Direktorin, dass jede neue Ausgabe der Schülerzeitung erst ihr vorgelegt und von ihr freigegeben werden muss. Außerdem verbietet sie den beiden, die Schülerzeitung ohne ihre Genehmigung auf dem Schulhof zu verteilen. Alicia und Yannik sind empört und finden, dass damit ihre Meinungsfreiheit verletzt wird. Sie wollen wissen, was sie dagegen machen können.

Wer sich in seinen Menschenrechten verletzt sieht, muss die Möglichkeit haben, sich dagegen zu wehren. Denn Menschenrechte sind Rechte. Sie sollen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern Wirklichkeit werden. Sie sind für den Staat verbindlich, das heißt: Alle Personen, die im Auftrag des Staates handeln, müssen die Menschenrechte beachten. Tun sie das nicht, so kann die betroffene Person die Beachtung der Menschenrechte mit Hilfe unabhängiger Stellen durchsetzen. Dies sind zumeist staatliche Gerichte, können aber auch andere Beschwerdestellen sein. Die Möglichkeit für Betroffene, ihre Menschenrechte durchzusetzen, wird „Zugang zum Recht“ genannt.

Durch den Zugang zum Recht werden Menschenrechte erst voll wirksam. Denn Menschenrechte sind die Rechte jedes einzelnen Menschen. Ein Recht zu haben bedeutet, von einem anderen verlangen zu können, dass er etwas tut oder unterlässt. Wenn Alicia und Yannik im Beispielsfall von der Direktorin verlangen, dass sie ihnen das Verteilen der Schülerzeitung auf dem Schulhof erlaubt, dann geht es ihnen um ein Tun. Wenn sie verlangen, dass die Direktorin auf die vorherige Genehmigung der Schülerzeitung verzichtet, dann verlangen sie ein Unterlassen. Beides stützen sie auf die Meinungsfreiheit, also auf ihr Menschenrecht, die eigene Meinung öffentlich frei zu äußern.

Wer ein Recht hat, muss es auch in der Hand haben, dessen Beachtung zu erzwingen. Es reicht nicht aus, die betroffene Person darauf zu vertrösten, dass die staatlichen Stellen durch ihre internen Kontrollinstanzen zur Beachtung von Menschenrechten angehalten werden. Zwischen Betroffenen und dem Staat kann nämlich Streit über den Inhalt von Menschenrechten bestehen. Im Beispielsfall ist umstritten, ob es mit der Meinungsfreiheit vereinbar ist, dass die Direktorin die Schülerzeitung vor ihrer Verbreitung inhaltlich überprüft. Nur wenn die Betroffenen – Alicia und Yannik – diese Streitfragen von unabhängigen Stellen entscheiden lassen können, haben sie es in der Hand, ihre Meinungsfreiheit zu verteidigen, also die Beachtung des eigenen Menschenrechts selbst einzufordern. Zugang zum Recht ist deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil von Menschenrechten.

Wo ist das Recht auf Zugang zum Recht festgeschrieben?

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 2 Absatz 3:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.“

Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 13:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Grundgesetz, Artikel 19 Absatz 1 Satz 1:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Wie muss Zugang zum Recht gestaltet sein?

Die internationalen Menschenrechtsverträge und das Grundgesetz garantieren ausdrücklich den Zugang zum Recht. Die Staaten müssen unabhängige Stellen schaffen, die entscheiden können, ob jemand wirklich – wie er oder sie meint – von einem staatlichen Akteur, zum Beispiel der Schuldirektorin, der Polizei oder dem Sozialamt, in einem Menschenrecht verletzt worden ist. Diese Stellen müssen in einem fairen Verfahren entscheiden und Abhilfe anordnen können, wenn sie eine Menschenrechtsverletzung feststellen. Einer Menschenrechtsverletzung abzuhelpen heißt, sie zu beenden oder ungeschehen zu machen, also beispielsweise die Anordnung, die Schülerzeitung vorher genehmigen zu lassen, aufzuheben. Wenn beides nicht möglich ist, wird der Menschenrechtsverletzung abgeholfen, indem der entstandene Schaden ersetzt und gegebenenfalls auch der betroffenen Person Genugtuung gewährt wird, etwa durch eine öffentliche Entschuldigung oder ein Schmerzensgeld.

Beschwerdestellen müssen keine Gerichte sein, sondern können auch andere unabhängige Einrichtungen sein, beispielsweise Datenschutzbeauftragte. Das Grundgesetz verstärkt den Zugang zum Recht noch, indem es unmittelbar den Zugang zu Gerichten eröffnet: Auch wenn Gesetze es nicht ausdrücklich vorsehen, können sich Betroffene von staatlichen Menschenrechtsverletzungen direkt an die Gerichte wenden.



Zugang zum Recht ist menschenrechtlich auch dann geboten, wenn nicht der Staat die (behauptete) Rechtsverletzung begangen hat, sondern eine Privatperson. Der Staat muss auch Schutz vor Privaten gewähren, wenn diese in die Menschenrechte eines anderen Menschen eingreifen.

Zugang zum Recht ist menschenrechtlich auch dann geboten, wenn nicht der Staat die (behauptete) Rechtsverletzung begangen hat, sondern eine Privatperson. Denn der Staat muss auch Schutz vor Privaten gewähren, wenn diese in die Menschenrechte eines anderen Menschen eingreifen. So ist zum Beispiel das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Grund, weshalb Schlägereien unter Strafe stehen und weshalb die an der Schlägerei Beteiligten vor Gericht gestellt werden. Zugang zum Recht bedeutet: Das Opfer kann es erzwingen, dass die Gerichte tätig werden, um die Täterin oder den Täter zu bestrafen oder zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen. Die Betroffenen können damit aus ihrer Opferrolle herauskommen und der Täterin oder dem Täter aktiv entgegentreten. Dass ein Gericht ihre Rechtsverletzung anerkennt, ist für sie oft noch wichtiger als dass die Person bestraft wird oder Schadensersatz zahlen muss.

Zugang zum Recht ist nicht nur durch Beschwerdemöglichkeiten im eigenen Land zu gewährleisten, sondern kann auch auf der internationalen Ebene bestehen. Voraussetzung ist, dass der Staat entsprechende Verfahren

anerkannt hat. Dazu gehört etwa die Beschwerde zum →Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, der über Verletzungen der →Europäischen Menschenrechtskonvention urteilt. Wichtig sind auch die Beschwerdeverfahren vor den →UN-Fachausschüssen, bei denen sich Einzelpersonen wegen der Verletzung ihrer Rechte aus UN-Menschenrechtsverträgen, zum Beispiel der →UN-Kinderrechtskonvention oder der →UN-Behindertenrechtskonvention, beschweren können. Alle diese →Individualbeschwerdeverfahren stehen aber nur offen, wenn zuvor die innerstaatlichen Möglichkeiten des Zugangs zum Recht ausgeschöpft wurden. Im Fall der Schülerzeitung würde das bedeuten: Wenn Alicia und Yannik vor deutschen Gerichten erfolglos bleiben, können sie sich an den UN-Kinderrechtsausschuss (Fachausschuss für die →UN-Kinderrechtskonvention) wenden. Sie müssen also zuerst vor dem Verwaltungsgericht klagen, bei Misserfolg zum Oberverwaltungsgericht in ihrem Bundesland gehen und sich bei erneutem Scheitern an das Bundesverfassungsgericht wenden. Im Folgenden wird beispielhaft das Beschwerdeverfahren nach der UN-Kinderrechtskonvention²⁷ erläutert, das ähnlich auch für viele andere →UN-Konventionen gilt.

27 UN-Generalversammlung (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989. Resolution 44/25. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_op3_A_RES__66_138_de.pdf (PDF, 67 KB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

Beschwerdeverfahren nach der UN-Kinderrechtskonvention

Wer kann sich beschweren?

Jedes betroffene Kind, jede und jeder betroffene Jugendliche, jede Gruppe von betroffenen Kindern oder Jugendlichen, in Ausnahmefällen auch andere stellvertretend für die betroffene Person.

Kinder und Jugendliche können von ihren Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern vertreten werden, müssen es aber nicht. Eine Vertretung ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Kinder und Jugendlichen möglich.

Betroffene Kinder und Jugendliche können sich auch von Nichtregierungsorganisationen und oder einem Anwalt oder einer Anwältin unterstützen lassen.



Im Beispiel der Schülerzeitung könnten also Alicia und Yannik sich entweder selbst beschweren oder zustimmen, dass ihre Eltern, ein Anwalt oder eine Anwältin oder auch eine Organisation wie „Reporter ohne Grenzen“ ihre Stellvertretung übernimmt.

Weshalb kann man sich beschweren?

Wegen einer Verletzung der Menschenrechte, die in der Kinderrechtskonvention und in ihren zwei [Zusatzprotokollen](#) enthalten sind.

Diese (behauptete) Verletzung muss von Deutschland ausgehen – entweder weil deutsche Behörden die Kinderrechte missachtet haben oder weil sie die betroffene Person nicht hinreichend vor der Verletzung der Kinderrechte durch eine Privatperson geschützt haben.



Im Beispiel der Schülerzeitung könnten sich Alicia und Yannik auf Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) der UN-Kinderrechtskonvention berufen. Dabei müsste abgewogen werden, ob der beleidigende Aspekt, den die Direktorin ja als Begründung anführt, ein berechtigter Grund für die Anordnung sein kann, dass die Zeitung durch die Schulleitung freigegeben werden muss und die Zeitung nur nach Genehmigung auf dem Schulhof verteilt werden darf.

Wann kann man sich beschweren?

Wenn man den Rechtsweg im Land erfolglos durchlaufen hat, also bis zum höchsten Gericht in dem Bereich gegangen ist. In Deutschland muss man sich auch an das Bundesverfassungsgericht gewendet haben, denn dieses Gericht entscheidet letztverbindlich darüber, ob in einem Fall Menschenrechte verletzt wurden. Voraussetzung ist außerdem, dass die letzte innerstaatliche Entscheidung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.



Im Beispiel der Schülerzeitung müssten Alicia und Yannik also die folgenden Stufen durchlaufen haben: Verwaltungsgericht, je nach Bundesland Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof, Bundesverfassungsgericht. Sollte selbst dieses gegen sie entscheiden, dürfen sie sich maximal ein Jahr lang überlegen, ob sie sich beim UN-Kinderrechteausschuss beschweren wollen. Dieses langwierige Verfahren zeigt: Die internationalen Beschwerdeverfahren sind nur die letzte Schutzmöglichkeit, wenn der Zugang zum Recht im eigenen Land versperrt ist. Im Beispielsfall würden Alicia und Yannik schon vor dem Verwaltungsgericht gewinnen, denn das Grundgesetz verbietet ausdrücklich die Zensur, also eine vorherige Genehmigungspflicht von Veröffentlichungen.

Wie kann man sich beschweren?

Schriftlich – nur in einer der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch). Man muss schildern, was passiert ist und weshalb man der Ansicht ist, dass Deutschland damit die Kinderrechtskonvention verletzt hat. Man muss den verletzten Artikel der Kinderrechtskonvention genau benennen. Außerdem muss man seine Darstellung belegen, zum Beispiel das Urteil des deutschen Gerichts vorlegen.

Man muss seinen Namen angeben; man kann aber darum bitten, dass der eigene Name nicht öffentlich gemacht wird – dann erfährt ihn nur die deutsche Regierung.

Wie läuft das Verfahren ab?

Der Staat hat sechs Monate Zeit, um auf die Beschwerde zu reagieren. In der Regel bekommt die beschwerdeführende Person die Gelegenheit, hierauf zu antworten, und der Staat darf dann hierauf ebenfalls reagieren. Der Fachausschuss kann auch beide Seiten zu einer nicht-öffentlichen Verhandlung einladen.

Während des gesamten Verfahrens bemüht sich der Ausschuss darum, dass sich beide Seiten einigen. Beispielsweise kann die Regierung zugeben, dass die Kinderrechtskonvention verletzt wurde und kann sich dazu verpflichten, die Verletzung zu beseitigen oder eine Entschädigung zu zahlen. Dann endet das Verfahren mit dieser Einigung.

Was ist das Ergebnis des Verfahrens?

Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme ab, in der er feststellt, ob die Kinderrechtskonvention verletzt wurde. Wenn ja, macht er auch Empfehlungen, wie die Verletzung beseitigt werden kann. Die Stellungnahme des Ausschusses ist nicht rechtsverbindlich, aber Deutschland nimmt sie sehr ernst und bemüht sich zumeist ernsthaft, die Menschenrechtsverletzung zu beheben.



Im Beispiel der Schülerzeitung könnte die Stellungnahme so aussehen, dass der Ausschuss feststellt, dass das Genehmigungserfordernis die Meinungsfreiheit von Alicia und Yannik verletzt. Denn ein milderer Mittel wäre, dass eine schulische Beschwerdestelle oder ein Gericht nachträglich feststellt, ob ein Artikel beleidigend ist, und für Abhilfe sorgt. Zusätzlich könnte der Ausschuss empfehlen, dass in Verwaltungsvorschriften noch deutlicher geregelt wird, mit welchen Maßnahmen Schulleitungen die Meinungs- und Informationsfreiheit einschränken dürfen.

Wie sollten Beschwerdeverfahren gestaltet sein?

In Deutschland wie international gilt: Wirksamer Zugang zum Recht bei Menschenrechtsverletzungen verlangt strenge Vorschriften, die die Fairness des Verfahrens sicherstellen. Deshalb muss klar festgelegt sein, welchen Inhalt eine Beschwerdeschrift mindestens haben muss, innerhalb welcher Fristen die Beteiligten reagieren müssen und wie bei strittigen Fragen bewiesen werden kann, dass die eigene Darstellung richtig ist. Je komplexer der Sachverhalt oder die Rechtsfrage ist, desto eher brauchen Betroffene Unterstützung durch eine Anwältin/einen Anwalt oder eine andere fachlich kompetente Person. Hohe Anforderungen haben eine ungewollte Folge: Sie können es Menschen erschweren, tatsächlich Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. So ist es zum Beispiel für Menschen mit Lernschwierigkeiten sehr schwierig, sich allein an ein Gericht zu wenden, wenn sie sich gegen Gewalt wehren wollen, die sie in ihrer Wohneinrichtung durch andere Bewohner_innen oder das Pflegepersonal erfahren haben. Deshalb empfehlen internationale Menschenrechts-gremien, neben den gerichtlichen und gericht-sähnlichen Verfahren auch weniger aufwändige Beschwerdemöglichkeiten zu eröffnen. Solche Beschwerdestellen sollen in einem Streit darüber, ob staatliche Stellen Menschenrechte verletzt oder die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht ergriffen haben, vermitteln und darauf hinwirken, dass mögliche Rechtsverletzungen beseitigt werden. Sie sind kein Ersatz für Zugang zum Recht über Gerichte, sondern ergänzen diesen.



Im Beispielsfall der Schülerzeitung könnte unter Umständen auch eine schulische Beschwerdestelle das Problem viel schneller und leichter lösen, wenn die Zeitungs-redaktion, die Schulleitung, die angeblich beleidigten Schüler_innen, die Schüler-vertretung und die Elternvertretung einbezogen sind und die Entscheidung sich an Menschenrechten ausrichtet. Falls die schulische Beschwerdestelle zu keiner guten Entscheidung kommt, können sich Alicia und Yannik dann immer noch an ein Gericht wenden.

Wo bestehen Hindernisse beim Zugang zum Recht?

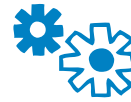
Dass die Beschwerdemöglichkeit bei unabhängigen Beschwerdestellen und Gerichten rechtlich garantiert ist, bedeutet nicht automatisch, dass der Zugang zum Recht tatsächlich besteht. Damit eine betroffene Person bei Verletzung ihrer Menschenrechte wirksamen Zugang zum Recht hat, müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Hindernisse können ganz vielfältig sein. Daher ist es unerlässlich, immer wieder zu überprüfen, ob und wann Menschen wirklich Zugang zum Recht haben.

Einige Beispiele: Betroffene müssen ihre Menschenrechte und ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und Vertrauen in das Gerichts- und Beschwerdesystem haben. Wer beispielsweise vor Gericht Missachtung und Abwertung erfahren hat, wird auch in anderen Situationen keinen Schutz durch die Behörden erwarten. Das kann etwa der Fall sein, wenn ein Gericht eine muslimische Zeugin zwingt, ihr Kopftuch abzulegen. Das gesamte Justizpersonal muss also entsprechend sensibilisiert und geschult werden, um auch mit den Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten achtsam und diskriminierungsfrei umzugehen. Flüchtlingen fehlt oft auch das Vertrauen in das Justizsystem, weil sie in ihren Heimatländern oder auf der Flucht von staatlichen Stellen Gewalt oder Willkür erfahren haben. Dann brauchen sie Unterstützung, damit sie Vertrauen aufbauen können. Auch benötigen Flüchtlinge Beratung, um zu erfahren, welche Rechte sie haben, wie Gerichtsverfahren ablaufen und wie sie vom Staat Geld für ihre anwaltliche Beratung erhalten können.

Das letzte Beispiel zeigt bereits: Zugang zum Recht kann nur wirksam sein, wenn auch notwendige Unterstützung gewährt wird. Zum einen heißt das, dass der Zugang zum Recht nicht an den Kosten für Gerichtsverfahren und für rechtlichen Beistand scheitern darf. Zum anderen braucht es in bestimmten Situationen konkrete Unterstützungsstrukturen. So benötigen Frauen, die von ihrem Partner Gewalt erfahren haben, Schutzräume, etwa Frauenhäuser, und seelische Unterstützung, um einen Prozess durchzustehen. Auch hierfür hat der Staat zu sorgen.

Es genügt nicht, dass Menschenrechte nur auf dem Papier stehen; sie müssen auch in Aktion gebracht werden.

Wer sich gegen Verletzungen wehrt und so das Recht für sich mobilisiert, trägt zugleich zur Förderung der Menschenrechte insgesamt bei.



Ein weiteres Hindernis für wirksamen Zugang zum Recht können gesetzliche Vorschriften sein. Kinder und Jugendliche können in der Regel nicht allein vor Gericht gehen. Welche Handlungsmöglichkeiten haben sie, wenn ihre Eltern oder andere gesetzliche Vertreter_innen den Gang vor Gericht ablehnen? Hier müssten andere Möglichkeiten der Konfliktlösung geschaffen werden. Dasselbe gilt für Situationen, in denen Menschen gar keine gerichtliche Lösung wollen, weil sie fürchten, dass der Gang vor Gericht für sie persönliche Nachteile hat. Das ist etwa der Fall, wenn Betroffene fürchten, dass dadurch eine dauerhafte Beziehung belastet wird, die für sie wichtig ist. Wenn eine Arbeitnehmerin von ihrem Vorgesetzten gemobbt wird, dann will sie, dass das aufhört, hat aber Angst, ihre Arbeit zu verlieren, wenn sie Klage erhebt. Diese Angst kann eine innerbetriebliche Beschwerdestellen oft nehmen, weil der Konflikt so nicht nach außen getragen wird.

Wie kann man dafür sorgen, dass die Menschenrechte auch Realität werden?

Es genügt nicht, dass Menschenrechte nur auf dem Papier stehen; sie müssen auch in Aktion gebracht werden. Wer sich gegen Verletzungen wehrt und so das Recht für sich mobilisiert, trägt zugleich zur Förderung der Menschenrechte insgesamt bei. Denn die Entscheidungen von unabhängigen Beschwerdestellen oder

Gerichten sind maßgebliche Leitlinien für die künftige Praxis staatlicher Stellen. Es ist wichtig, dass der Gesetzgeber und die Ministerien immer wieder überprüfen, wo der Zugang zum Recht bei Menschenrechtsverletzungen erschwert oder sogar ausgeschlossen ist, und dass sie entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen. → Zivilgesellschaftliche Organisationen sollten, basierend auf ihren spezifischen Kenntnissen, darauf hinweisen, wo Handlungsbedarf besteht. Auch können sie für Betroffene eine wichtige unterstützende Rolle ausfüllen. Entsprechend wichtig ist, mit Hilfe der Menschenrechtsbildung alle frühzeitig mit den ihnen zur Verfügung stehenden Menschenrechtsschutzsystemen vertraut zu machen. Nur durch das Zusammenwirken dieser unterschiedlichen Akteure kann sichergestellt werden, dass Menschenrechte für alle Menschen in Deutschland Realität werden.

Diskussionsanregungen



1. Beschreiben Sie mit eigenen Worten, was Zugang zum Recht bedeutet.
2. Finden Sie weitere Beispiele aus Ihrem Alltag, bei denen der Zugang zum Recht wichtig ist, ähnlich wie für Alicia und Yannik im oben genannten Beispiel.
3. Diskutieren Sie, wie die beschriebenen Hindernisse beim Zugang zum Recht abgebaut werden könnten.

Zur Vertiefung



Weitere Informationen

Cremer, Hendrik (2014): Neue Beschwerdemöglichkeit für Kinder: das dritte Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention. In: Vereinte Nationen (Hg.): Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Berlin: BWV, S. 22-27.

Hüfner, Klaus/Sieberns, Anne/Weiß, Norman (2012): Menschenrechtsverletzungen – Was kann ich dagegen tun? Bonn. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/menschenrechtsverletzungen_was_kann_ich_dagegen_tun_01.pdf (PDF, 3,73 MB).

Prasad, Nivedita (2011): Mit Recht gegen Gewalt. Opladen: Barbara Budrich.

Rudolf, Beate (2014): Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. Essay Nr. 15. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Rechte_haben_Recht_bekommen_Das_Menschenrecht_auf_Zugang_zum_Recht.pdf (PDF, 201 KB).

2016 wird die **Europäische Grundrechteagentur** (FRA) ein Handbuch „Access to Justice“ in verschiedenen Sprachen veröffentlichen, siehe <http://fra.europa.eu/en/project/2014/handbook-access-justice-europe>

Videos und Interviews des **Deutschen Instituts für Menschenrechte** zum Thema Zugang zum Recht: www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechte-haben-recht-bekommen/videos/:

- Trailer „Rechte haben – Recht bekommen!“
- Zugang zum Recht bei Racial Profiling – Interview mit Petra Follmar, Deutsches Institut für Menschenrechte
- Zugang zum Recht bei Datenschutz-Verletzungen – Interview mit Rechtsanwalt Sönke Hilbrans
- Zugang zum Recht für Flüchtlinge – Interview mit Sibtain Hussain Naqvi, Initiative „Refugee Struggle for Freedom“ (Englisch mit deutschen Untertiteln)
- Zugang zum Recht für Wohnungslose – Interview mit Thomas Specht, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
- Zugang zum Recht vor Gericht – Interview mit Susanne Baer, Richterin des Bundesverfassungsgerichts
- Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen – Interview mit Thomas Geißler, Humboldt Universität Berlin (Deutsche Gebärdensprache mit Untertiteln)
- Zugang zum Recht – Interview mit Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Institut für Menschenrechte

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen

Übung 1: Wohin können wir uns wenden?

Ziel


Die Teilnehmenden eignen sich Wissen an über die Beratungs- und Beschwerdestruktur in ihrer Stadt beziehungsweise in ihrem näheren Umkreis. Dabei sollen sie sich auch mit der konkreten Arbeit der Beratungs- und Beschwerdestellen auseinandersetzen und für mögliche Barrieren sensibilisiert werden.

Zeit

60 bis 90 Minuten

Material

Computer mit Internetzugang, gegebenenfalls Lokalzeitungen und Anzeigenblätter

 Eine Übersicht über verschiedene Beratungs- und Beschwerdestellen finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 3, Vorlage „Beratungsstellen“.

Anleitung

Bitten Sie die Gruppe, sich in Kleingruppen nach Themen aufzuteilen, zum Beispiel zu Beratungs- und Beschwerdestellen

- speziell für Kinder und Jugendliche,
- speziell für Ältere,
- speziell für Personen mit Behinderungen,
- für Personen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind,
- für solche, die von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung betroffen sind.

Lassen Sie die Kleingruppen recherchieren, welche Beratungs- und Beschwerdestellen es bei Ihnen in der Nähe gibt, an die sich Betroffene von Diskriminierungen wenden können. Sie sollen möglichst viel über die konkrete Arbeit der Beratungs- und Beschwerdestellen in Erfahrung bringen.

Vermutlich ist es nicht so leicht, Beratungs- und Beschwerdestellen in der unmittelbaren Nähe zu finden. Suchen Sie notfalls nach der nächstgrößeren Stadt und versuchen Sie es auch mit den Suchbegriffen, die Sie auf den Arbeitsblättern finden.

Auswertung

Erörtern sie mit den Teilnehmenden:

- Welche Beratungs- und Beschwerdestellen haben die Kleingruppen gefunden?
- Wie schwer oder leicht war es, Beratungs- und Beschwerdestellen zu finden?
- Nach welchen Begriffen haben die Kleingruppen gesucht?

Auf welche Hürden können von Diskriminierung Betroffene bei der Suche nach einer geeigneten Beratungs- und Beschwerdestelle stoßen?

Zum Beispiel: Welche Kontaktmöglichkeiten gibt es – E-Mail, Telefon, persönlicher Besuch? Sind diese auch für Personen zugänglich, die nicht lesen können, auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder wenig Geld haben? Überlegen Sie anschließend Möglichkeiten, wie solche Hürden abgebaut werden könnten. Eventuell können Sie Kontakt mit der Stelle aufnehmen und diese Fragen thematisieren.

siehe dazu
auch Übung 2

Anlaufstellen für Beratung und Beschwerde für alle Themen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

www.antidiskriminierungsstelle.de sowie dort die Seite
für die deutschlandweite Suche nach Beratungsstellen:
● *www.antidiskriminierungsstelle-datenbanken.de/
Subsite_ADSDB/DE/01_ADB/ADB_node.html*

AGG-Ratgeber

Adressen und Kontakte: *www.agg-ratgeber.de/
adressen-kontakte.php?lang=de*

● Mögliche Suchbegriffe:

- Beratung
- Beschwerdestelle
- Ombudsstelle
- Beauftragte oder Beauftragter

in Kombination mit

- Diskriminierung
- weitere Begriffe je nach Thema

Übung 2: Expert_innengespräch zum Thema Zugang zum Recht

Ziel

Die Teilnehmenden lernen eine Institution, die für den Zugang zum Recht wichtig ist, kennen. Sie werden für das Thema sensibilisiert, erarbeiten sich praxis-orientiertes Wissen und sammeln Verbesserungsideen.

Zeit

zwei bis drei Stunden

Material

nicht nötig

Anleitung

Nehmen Sie Kontakt zu einer Beschwerdestelle, einem Gericht oder einer Jugendgerichtshilfe auf. Eventuell bieten sich Ergebnisse aus der Recherche-Übung 1 an. Erkundigen Sie sich, ob es dort eine Expertin oder einen Experten für

ein Gespräch zum Thema „Zugang zum Recht“ gibt. Organisieren Sie einen Besuch von oder zu der Stelle. Sammeln Sie im Vorfeld mit der Gruppe mögliche Fragen zur Institution, aber auch, wie diese versucht, einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu gestalten (siehe Übung 1).

Auswertung

Reflektieren Sie im Anschluss an das Gespräch mit der Gruppe:

- Was haben Sie über die Institution gelernt?
- Welche Probleme, welche Lösungsideen zum „Zugang zum Recht“ waren besonders interessant?
- Welche Aspekte eignen sich eventuell zur weiteren Vertiefung?



Übung 3: Zugänglichkeit von Formularen

Ziel

Die Teilnehmenden werden für die Zugangsschwierigkeiten und bürokratischen Hürden für den Zugang zum Recht – in diesem Fall zum Recht auf Bildung – sensibilisiert.

Zeit

45 bis 60 Minuten

Material

Ausdrucke des Formulars „Antrag auf Ausbildungsförderung“ und „Das Bafög – Informationen zur Ausbildungsförderung“:

Formular: Antrag auf Ausbildungsförderung: www.bafög.de/intern_v2/system/upload/formblaetter/FB1_ab2011.pdf (PDF, 1,19 MB, Stand: 29.10.2015)

Broschüre „Das Bafög“: www.bmbf.de/pub/Das_Bafoeg.pdf (PDF, 253 KB, Stand: 29.10.2015)

Anleitung

Verteilen Sie die Formulare – je ein Formular und die Broschüre für eine Zweiergruppe. Sammeln Sie erste Eindrücke zum Formular und zur Broschüre: Wie wirken die Dokumente auf die Gruppe?

Bitten Sie die Lerngruppe, sich folgende Situation vorzustellen: Masha, eine 16-jährige EU-Bürgerin ohne deutsche Staatsbürgerschaft, möchte Bafög beantragen. Sie möchte eine staatlich anerkannte Ausbildung an einer Berufsschule machen. Bitten Sie die Gruppe, sich in Zweiergruppen einen Überblick zu verschaffen, indem sie

- die Broschüre
- das Formular
- gegebenenfalls die Erläuterungen am Ende des Formulars

querlesen (nicht länger als 10 bis 15 Minuten).

Die Zweiergruppen sollen zunächst folgende Fragen beantworten:

- Wird Ihnen beim Lesen der Broschüre klar, ob Masha Bafög beantragen kann?
- Sind die Formulierungen verständlich?
- Benötigen Sie weitere Informationen?
- Falls ja: Ist Ihnen klar, wo Sie weitere Informationen bekommen können?
- Welche Aspekte der Ausfüllhinweise finden Sie besonders schwer verständlich? Helfen die Erläuterungen weiter? Warum (nicht)?

Auswertung

Reflektieren Sie im Anschluss an das Gespräch im Plenum:

- Wie hilfreich bewerten Sie die Broschüre? Welche Änderungen würden Sie sich wünschen, um den Zugang zu den benötigten Informationen weiter zu vereinfachen?
- Wie leicht oder schwer wäre das Ausfüllen des Formulars für Masha? Wie hilfreich waren die Erläuterungen?
- Was ist der Gruppe sonst noch aufgefallen?
- Welchen Zusammenhang sieht die Lerngruppe zum Thema „Zugang zum Recht“?
- Überlegen beziehungsweise recherchieren Sie, wo Sie Unterstützung zum Ausfüllen des Formulars bekommen könnten.

Im Anschluss bietet sich zur Vertiefung die Übung „Sprache als Barriere?“ auf S. 72 an.



Übung 4: Kriterien eines fairen Verfahrens

Ziel


Die Lernenden eignen sich Wissen über die menschenrechtlichen Kriterien eines fairen Gerichtsverfahrens an. Sie entwickeln außerdem ein Verständnis dafür, wie der Ablauf eines (außergerichtlichen) Beschwerdeverfahrens fair gestaltet werden kann.

Zeit

zwei Stunden

Material

Kopien des Artikel 6 und 13 der →Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)²⁸ für alle Teilnehmenden, Flipchartpapier und Stifte

 Die Auszüge aus der EMRK finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 3, Vorlage „EMRK“.

Anleitung

Aufgabe der Gruppe ist es, auf Grundlage der menschenrechtlichen Normen aus der →Europäischen Menschenrechtskonvention einen Beschwerdemechanismus zu entwickeln, der sich möglichst nah an der Alltagswelt der Lerngruppe orientiert. Hierbei kann es sich zum Beispiel um eine Beschwerdestelle handeln, an die man sich bei Mobbing in der Schule oder am Arbeitsplatz wenden kann.

Lesen Sie mit der Lerngruppe die Auszüge aus Artikel 13 und 6 der EMRK. Klären Sie gegebenenfalls Verständnisfragen. Sammeln Sie gemeinsam mit der Gruppe Kriterien für die zu entwickelnde Beschwerdestelle, die sich aus diesen beiden Artikeln ableiten lassen. Die fett markierten Textstellen können Ihnen hierbei Anhaltspunkte liefern. Sammeln Sie diese Kriterien für die ganze Lerngruppe gut sichtbar auf einem Flipchartpapier.

Teilen Sie anschließend die Lerngruppe in Kleingruppen auf. Die Teilnehmenden sollen nun

möglichst konkret erarbeiten, wie ein Beschwerdemechanismus aussehen könnte, der sich an den menschenrechtlichen Vorgaben der EMRK orientiert. Diese können auch noch um weitere Kriterien ergänzt werden.

Dabei sollen die Kleingruppen folgende Fragen in ihre Überlegungen miteinbeziehen:

- Auf welcher (schriftlichen) Grundlage funktioniert der Beschwerdemechanismus?
- Bei welcher Art von Beschwerden kann man sich an den Mechanismus wenden?
- Welche Personen nehmen Beschwerden entgegen? Wie werden diese ausgewählt?
- Wie läuft ein Beschwerdeverfahren konkret ab?
- Welche Rechte hat die Person, die sich beschwert? Welche Rechte hat die Person / haben die Personen, über die sich beschwert wird?

Auswertung

Bitten Sie die Kleingruppen, ihre Ergebnisse im Plenum vorzustellen. Diskutieren Sie anschließend folgende Fragen im Plenum:

- Wie haben die Kleingruppen die Kriterien bei der Erarbeitung des Beschwerdemechanismus umgesetzt – wie wird beispielsweise sichergestellt, dass der Beschwerdemechanismus unabhängig ist?
- Welche Kriterien waren einfach zu berücksichtigen, welche schwieriger?
- Welche Kriterien haben die Kleingruppen (unbewusst) ergänzt?
- Wären die erarbeiteten Beschwerdemechanismen praktikabel? Falls nein, was müsste verändert werden?
- Kennen Sie einen existierenden Beschwerdemechanismus? Erfüllt dieser die in der Übung erarbeiteten Kriterien? Falls nicht, welche Gründe könnte es dafür geben?

28 An dieser Stelle wird aufgrund der leichteren Lesbarkeit auf die EMRK verwiesen: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK) vom 04.11.1950. CETS No.005. www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/0900001680063764. Alternativ könnten auch Auszüge aus Artikel 2 und 14 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verwendet werden: UN, Generalversammlung (1966): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) vom 16.12.1966. Resolution 2200A (XXI). www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (PDF, 77 KB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

Auszüge aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Artikel 13 (Auszug)

Recht auf wirksame Beschwerde: **Jede Person**, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine **wirksame Beschwerde** zu erheben [...].

Artikel 6 (Auszug)

Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem **unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden** Gericht in einem **fairen Verfahren, öffentlich²⁹ und innerhalb angemessener Frist** verhandelt wird. [...]

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, **gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.**

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) **innerhalb möglichst kurzer Frist** in einer ihr **verständlichen Sprache** in allen Einzelheiten über **Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung** unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende **Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung** zu haben;
- c) sich **selbst zu verteidigen**, sich **durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen** oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; [...]
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen **Dolmetscher** zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.



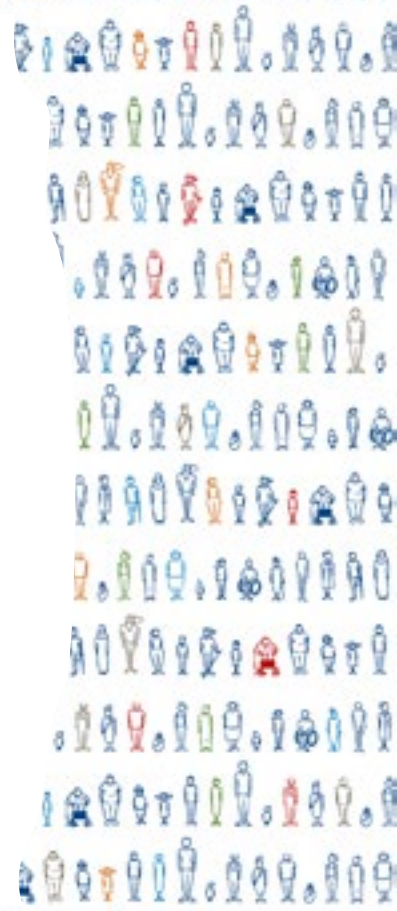
Hervorhebungen durch die Autorin

29 Anmerkung: Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, die Presse und die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen, zum Beispiel um Privatsphäre zu schützen.



Modul 4

Behinderung und Inklusion



Behinderung und Inklusion



„Oft sollst du so sein, wie es sich die Menschen vorstellen – du musst gesund sein.“

Ina Rebenschütz

Behinderung als Thema der Menschenrechte?

Häufig werden Krankheit und Behinderung hauptsächlich als individuelle medizinische Probleme einer Person gesehen. Selbst innerhalb der →Vereinten Nationen wurden sie nicht von Anfang an in Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen gebracht. So wurden Menschen mit Behinderungen in der →Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und anderen wichtigen Menschenrechtsdokumenten nicht ausdrücklich erwähnt.

Behinderungen wurden erst viel später als Menschenrechtsthema anerkannt. Inspiriert von der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung schlossen sich seit den 1960er Jahren Menschen mit Behinderungen auf der ganzen Welt verstärkt zusammen und thematisierten ihre

Anliegen in der Öffentlichkeit. Erst durch ihr Engagement über Jahrzehnte hinweg konnte ein Bewusstsein dafür entstehen, dass die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen besonders häufig verletzt werden.

Welche Menschenrechtsverletzungen erleben Menschen mit Behinderungen?

Nach Schätzungen der →Weltgesundheitsorganisation haben weltweit 10 bis 15 Prozent aller Menschen eine Behinderung, das sind 650 Millionen bis eine Milliarde.³⁰ Behinderungen und chronische Erkrankungen können unter anderem als Folge von schlechtem Trinkwasser, fehlender Nahrung, mangelnder Hygiene oder schlechter Gesundheitsversorgung entstehen. Aber auch Flucht, Gewalt und Krieg sind Faktoren, die gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

30 Vgl. World Health Organisation (WHO) (2011): World Report on Disability. Malta: World Health Organisation. www.who.int/disabilities/world_report/2011/en (Stand: 31.10.2015).



„Während dieser Jahre wurde ich auch schon mal von den anderen ausgelacht und auch gehänselt.“

Berta Schweikert

Da sich Menschen mit Behinderungen in einer verwundbaren Lebenslage befinden, sind sie häufig von Menschenrechtsverletzungen betroffen: So sind in Deutschland Menschen mit Behinderungen, insbesondere Mädchen und Frauen, viel öfter von Gewalt bedroht, isoliert und diskriminiert als Menschen ohne Behinderungen.³¹ In ganz alltäglichen Dingen ist das Risiko für Menschen mit Behinderungen, vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden, hoch.

Neben Hilfsbereitschaft erleben Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag Abwertungen, Unverständnis und Diskriminierungen. Auch bauliche Barrieren behindern sie: Beispielweise können Rollstuhlnutzer_innen häufig nicht das Kino oder die Schule ihrer Wahl besuchen, weil der Eingang nicht mit dem Rollstuhl befahrbar ist. Sie können als blinder, gehörloser oder als Mensch mit Lernschwierigkeiten bei Veranstaltungen den Inhalten nicht folgen, weil Informationen nicht in einer für sie verständlichen Form, beispielsweise in Blindenschrift, Gebärdensprache oder →Leichter Sprache zugänglich gemacht werden. Menschen mit Behinderungen werden nach wie vor häufig in großen Wohneinrichtungen untergebracht, ohne gefragt zu werden, ob sie so wohnen wollen. Dort sind sie davon abhängig, dass andere Menschen ihnen den Zugang beispielweise zu Informationen, zu Menschen außerhalb der Wohneinrichtung, aber auch zu Wahllokalen ermöglichen. Viele müssen, weil sie keine andere Alternative haben, in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, wo sie keinen Arbeitslohn, sondern ein Taschengeld bekommen. Durch diese und viele weitere Abhängigkeiten werden nach wie vor viele Menschen mit Behinderungen in ihrer selbstbestimmten Lebensgestaltung eingeschränkt.

31 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend u.a. (2014): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland Bielefeld, Frankfurt, Köln, München: BMFSFJ. www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Langfassung-Ergebnisse_20der_20quantitativen-Befragung.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Stand: 26.11.2015); vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, (2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Parallelberichte/Parallelbericht_an_den_UN-Fachausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_150311.pdf (PDF, 343 KB, Stand: 26.11.2015).

Was beinhaltet die UN-Behindertenrechtskonvention?

Diese und viele weitere Beobachtungen über Menschenrechtsverletzungen an Menschen mit Behinderungen führten dazu, dass sich die →Generalversammlung der Vereinten Nationen stärker um den Schutz der behinderten Menschen bemühte: 2006 wurde die →UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von den Vereinten Nationen beschlossen und trat 2009 in Deutschland in Kraft. Die BRK nimmt ganz besonders Bezug auf die Leitprinzipien der Menschenrechte: →Würde, Selbstbestimmung, Schutz vor Diskriminierung, →Inklusion und →Partizipation. Durch den Beitritt zur BRK verpflichteten sich die Staaten, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit Menschen mit Behinderungen in demselben Umfang wie andere Menschen Teil der Gemeinschaft sein können.

Die BRK behandelt zentrale Bereiche des Lebens von Menschen mit Behinderungen, in denen sie bisher nicht gleichberechtigt mit nicht-behinderten Menschen teilhaben können: Schule, Ausbildung, Beruf, Freizeit und Kultur, Politik, Gesundheit bis hin zu Pflege und Alterssicherung. Sie erstreckt sich auf alle Phasen des Lebens und verlangt überall Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und die Anerkennung von Beeinträchtigung als Teil der menschlichen Vielfalt.

Was ist Behinderung?

In der UN-Behindertenrechtskonvention werden nicht nur Rechte formuliert, die Menschenrechtsverletzungen in Zukunft verhindern sollen, sondern sie nimmt eine grundlegend neue Perspektive auf Behinderung ein: Behinderung wird als Bestandteil des menschlichen Lebens beschrieben und als Bereicherung für die

Gesellschaft betrachtet. Die BRK versteht Behinderung weder als Defizit noch als individuelles Problem, sondern als etwas, das im Zusammenspiel zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und in der Umwelt vorhandenen Barrieren entsteht.³² Barrieren können ganz unterschiedlich sein: Sie können physischer Natur (Beispiel: Treppenstufen) oder kommunikativer Natur (Beispiel: fehlende Gebärdensprachdolmetscher_innen) sein. Aber auch Diskriminierungen verbaler oder psychischer Art können eine Barriere darstellen. Häufig spielen Zuschreibungen und Vorurteile eine große Rolle. Beispielsweise wird Menschen mit sogenannter Lernbehinderung oft die Fähigkeit abgesprochen, mit Geld umzugehen. Behinderung ist demnach etwas, das nicht allein aufgrund bestimmter Eigenschaften einer Person, hier die körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, entsteht. Behinderung entsteht erst in der Auseinandersetzung mit der Umwelt. Viele Menschen sagen daher: Ich bin nicht behindert, sondern ich werde behindert.

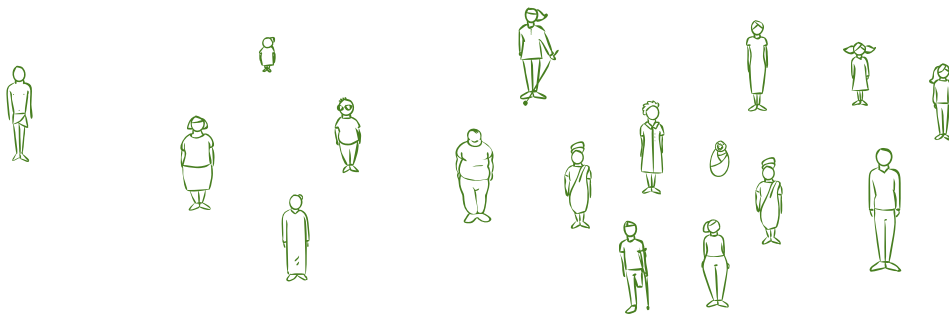


**Ich bin nicht behindert,
sondern ich werde behindert.**

Ziel der BRK ist es, dass Menschen mit Behinderungen als Träger_innen von Rechten gesehen werden und nicht länger als Objekte von Fürsorge oder medizinischer Behandlung. Menschen mit Behinderungen sollen besser über ihre Rechte informiert und dabei unterstützt werden, sie auch gegenüber staatlichen Stellen durchsetzen zu können. Deshalb ist es wichtig, dass sie ohne Diskriminierung Zugang zu Bildung und lebenslangem Lernen haben mit dem Ziel, ihr Potential zu verwirklichen und ihr Bewusstsein der Würde und ihr Selbstwertgefühl zu stärken und zu achten.³³

32 In der Präambel der BRK heißt es: „e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“. UN, Generalversammlung (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Resolution, UN Dok. A/RES/61/106 vom 13.12.2006. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf (PDF, 126 KB, Stand: 26.11.2015).

33 UN-BRK, siehe Fußnote 32, Artikel 34.



Was ist Inklusion?

Im Zusammenhang mit der BRK wird der Begriff der →Inklusion viel diskutiert. Im Blickpunkt steht häufig die Frage, ob und wie Kinder mit Behinderungen in Förderschulen separiert oder gemeinsam mit nicht-behinderten Kindern in Regelschulen unterrichtet werden sollen und können. Der Begriff der Inklusion, wie er sich in der BRK findet, meint jedoch viel mehr: Er verändert die Perspektive auf die Teilhabe aller Menschen in der Gesellschaft grundlegend. Inklusion bedeutet, dass es nicht das Ziel sein kann, eine bestimmte Gruppe von Menschen erst auszuschließen, um sie dann wieder einzugliedern, sondern dass alle Menschen von Beginn an das Recht haben, gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein.

In Deutschland ist es seit Langem üblich, dass Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Förderschulen besuchen. Oft sind nur diese Schulen barrierefrei gebaut, sodass Schüler_innen mit Behinderungen häufig keine andere (Schul-)Wahl bleibt.³⁴ Es gibt jedoch keine Untersuchung, die nachweist, dass Schüler_innen in Förderschulen mehr oder besser lernen als in allgemeinen Schulen. Vielmehr haben sie nach dem Besuch von Förderschulen in der Regel weniger oder keine Möglichkeiten, gute Ausbildungsplätze, ein Studium oder einen Beruf zu wählen, sondern sind ihr restliches Leben auf spezielle Arbeitsplätze ohne nennenswerten Verdienst und Aufstiegsmöglichkeiten angewiesen. Daher ist ein Ziel von Inklusion nach der BRK,

allen Kindern und Jugendlichen dieselben Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen – und nicht bereits im Vorfeld zu sortieren. Hierfür werden Schulen, Hochschulen, Ausbildungsplätze und so weiter benötigt, die sich auf die Unterschiede aller Menschen einstellen und entsprechende Unterstützung zur Verfügung stellen.



„Bald aber merkte ich, dass mir etwas Entscheidendes fehlte. Ich blieb außerhalb der Gruppe, fühlte mich nicht dazugehörig.“

Simon Schmidt

Menschen mit Behinderungen haben nicht nur das gleiche Recht wie andere Menschen, am Bildungssystem teilzuhaben, sondern auch zu reisen, Partnerschaften einzugehen, Familien zu gründen, ihren Wohnort zu wählen, in verschiedenen Kontexten zu arbeiten, zu fliehen, sich gegen Unrecht zu wehren oder sich für andere Menschen einzusetzen, ihre Bezugspersonen selbst auszusuchen und anderes mehr. Diese Rechte sind für alle Menschen wichtig, insbesondere wenn sie aufgrund ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Hautfarbe, ihrer Muttersprache, ihres ökonomischen Status, ihrer Herkunft oder ihrer Geschlechtsidentität an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft gehindert werden.

34 So besuchten 2012/13 von schätzungsweise 500.000 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen 28 Prozent eine allgemeine Schule und 72 Prozent eine sogenannte Sonder- oder Förderschule. Vgl. Bertelsmann Stiftung (Hg.) (2014): Update Inklusion – Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen. Gütersloh.



„Jeder muss seinen eigenen Weg im Leben gehen, weil jeder selbst am besten weiß, welche Stärken und Schwächen er hat.“

Pascal Felix

Inklusion ist ein Prozess. Es geht darum, dass Menschen mehr und mehr ernst genommen, gehört und gesehen werden, sich tatsächlich gleichberechtigt einbringen können und ihr Leben selbstbestimmt inmitten der Gesellschaft frei gestalten können. Dazu gehört auch, zwischen verschiedenen akzeptablen Möglichkeiten wählen zu können. Menschenrechte und Inklusion sind Themen für alle Menschen. Denn Menschenrechte bauen darauf auf, dass jeder Mensch andere als gleichberechtigt respektiert, sich solidarisch für die Rechte anderer Menschen einsetzt und der Staat dies durch entsprechende Angebote fördert.

Diskussionsanregungen



1. In welchen Bereichen sind Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen verletzt beziehungsweise gefährdet? Was wissen Sie über die verschiedenen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen (Wohnen, Arbeit, Freizeit, Schule, Mobilität, Partnerschaft)? Was wollen Sie recherchieren?
2. Diskutieren Sie das Verhältnis von Behinderung und Barriere. Setzen Sie sich mit langfristigen Beeinträchtigungen auseinander, beispielsweise: körperliche Behinderungen, die eine Rollstuhlnutzung nötig machen/Blindheit/Schwerhörigkeit/Gehörlosigkeit/fortgeschrittene Demenz/Trisomie 21/Autismus/Lernbehinderungen oder sogenannte geistige Behinderungen. Überlegen Sie jeweils:
 - Auf welche Barrieren können Menschen mit solchen Beeinträchtigungen stoßen?
 - Wie könnten diese Barrieren abgebaut werden? Was sollte der Staat tun, um Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen besser umzusetzen? Was können einzelne Menschen tun? Was können Sie selbst tun?
3. Diskutieren Sie das menschenrechtliche Verständnis von →Inklusion. Vergleichen Sie dieses mit dem Begriff der Inklusion, wie er in den Medien oder in Ihrer Umwelt gebraucht wird. Was hat Inklusion mit Ihnen zu tun?



Zur Vertiefung

Weitere Informationen

Aichele, Valentin (2012): Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 5. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/positionen_nr_5_barrieren_im_einzelfall_ueberwinden.pdf (PDF, 326, KB).

Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. Essay Nr. 5. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_no_5_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_aufl3.pdf (PDF, 131 KB, nicht barrierefrei).

Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hg.) (2015): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2012): Was ist Inklusion? 16 persönliche Antworten. Berlin. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Was_ist_Inklusion_16_persoенliche_Antworten.pdf (PDF, 1,8 MB, nicht barrierefrei).

Feige, Judith (2013): „Barrieren in den Köpfen“ abbauen! Bewusstseinsbildung als Verpflichtung (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 8. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Positionen_Nr_8_Barrieren_in_den_Koepfen_abbauen_Bewusstseinsbildung_als_Verpflichtung.pdf (PDF, 425 KB).

Hirschberg, Marianne (2011): Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 4. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/positionen_nr_4_behinderung_neues_verstaendnis_nach_der_behindertenrechtskonvention_02.pdf (PDF, 359 KB).

Köbsell, Swantje (2012): Wegweiser Behindertenbewegung. Neues (Selbst-)Verständnis von Behinderung. Neu-Ulm: Verein zur Förderung der sozialpolitischen Arbeit.

Mißling, Sven/Ückert, Oliver (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf (PDF, 885 KB).

Palleit, Leander (2012): Systematische ‚Enthinderung‘: UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 7. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Positionen_nr_7_Systematische_Enthinderung_UN_Behindertenrechtskonvention_verpflichtet_zum_Barriereabbau.pdf (PDF, 315 KB).





Rechtsdokumente

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf (PDF, 126 KB).

- Gedruckte Exemplare der Behindertenrechtskonvention in schwerer und Leichter Sprache können kostenfrei bestellt werden unter: www.behindertenbeauftragte.de/DE/Wissenswertes/Publikationen/publikationen_node.html

Relevante Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft

Aktion Mensch: www.aktion-mensch.de

Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter (bifos): www.bifos.org

Deutscher Behindertenrat: Der Behindertenrat ist das Aktionsbündnis der deutschen Behindertenverbände. www.deutscher-behindertenrat.de

Deutsches Institut für Menschenrechte – Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention: Das Institut ist die unabhängige → Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention betraut worden und hat hierfür eine Monitoring-Stelle eingerichtet. www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: www.behindertenbeauftragte.de

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL): ISL ist die Dachorganisation der Zentren für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen in Deutschland. www.isl-ev.de

Kobinet-Nachrichten: Aktuelle Nachrichten und Informationen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. www.kobinet-nachrichten.org

Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland: Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland ist ein Verein von und für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten. www.menschzuerst.de

Netzwerk behinderter Frauen Berlin: www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de

Von Menschen mit Behinderung – Politikberatung behinderter Expert_innen: www.behinderteexpertinnen.de

Wheelmap: Wheelmap.org ist eine Online-Karte zum Suchen, Finden und Markieren rollstuhlgerechter Orte. <http://wheelmap.org>

Weitere Bildungsmaterialien und –methoden

- **Online-Handbuch „Inklusion als Menschenrecht“:** www.inklusion-als-menschenrecht.de
- **Bildungsteam Berlin Brandenburg:** <http://diversity.bildungsteam.de/behinderung>
- **polis aktuell 2012/2:** Ich bin nicht behindert, ich werde behindert: www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106123.html
- **ISL-Toolkit:** Eine Material-Kiste mit vielen Werkzeugen: http://isl-ev.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&tid=110&Itemid=305&lang=de

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen

Übung 1: Behinderung und Barrieren aus menschenrechtlicher Sicht

Ziel


Die Teilnehmenden setzen sich mit Definitionen von „Behinderung“ auseinander. Dabei entwickeln sie ein menschenrechtliches Verständnis von Behinderung und von Barrieren. Dieses Verständnis übertragen sie auf ihren Alltag.

Zeit

30 bis 45 Minuten

Material

Kopie der unterschiedlichen Definitionen von Behinderungen für alle Teilnehmenden

 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 4, Vorlage „Was ist Behinderung“.

Anleitung

Lassen Sie die Definitionen von Behinderung in Kleingruppen lesen. Bitten Sie die Teilnehmenden, sich gegenseitig die Definition zu erklären. Welche Unterschiede fallen Ihnen zwischen den beiden Definitionen auf?

Auswertung

Klären Sie im Plenum das Verständnis der Definitionen und arbeiten Sie die wesentlichen Unterschiede heraus. Diskutieren Sie:

- Was sind die Kernaussagen der beiden Definitionen – woran wird Behinderung festgemacht?
- Was bedeutet „länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen“ (SGB IX)?
- Warum ist das Verständnis von Behinderung in der UN-BRK so innovativ? Was ist unter „Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren“ (UN-BRK) zu verstehen?
- Übertragen Sie den Aspekt der „Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren“ in den Alltag: Welche Barrieren existieren an Ihrem Lernort für Menschen mit Hör-, Seh-, Geh- und Lernbehinderungen?
- Wie könnten diese Barrieren abgebaut werden?



Das versteht das deutsche Sozialgesetzbuch unter Behinderung:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“
(Sozialgesetzbuch (SGB) IX, Paragraph 2, Absatz 1, Stand: 08.09.2015)

Das versteht die UN-Behindertenrechtskonvention unter Behinderung:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“
(UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 1)

Übung 2: Leben mit Behinderung – Barrieren im Alltag

Ziel


Die Teilnehmenden erhalten durch individuelle Berichte Einblicke in die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie entwickeln ein Verständnis für die Unterschiedlichkeit von Behinderungen.

Zeit

60 bis 90 Minuten

Material

Je ein Blatt mit einer Geschichte und ein Blatt mit der Übersicht der Artikel der →UN-Behindertenrechtskonvention pro teilnehmender Person, ein Exemplar beziehungsweise Ausdruck der UN-Konvention pro Kleingruppe

 Die Materialien mit insgesamt sechs Geschichten finden Sie als gestaltete PDFs zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 4, Vorlagen „Geschichten“ und „Artikel der UN-BRK“.

Anleitung

Bitten Sie die Teilnehmenden, eine der Geschichte zu lesen. In Kleingruppen sollen sie stichwortartig zusammentragen, worüber die Autor_innen berichten.

- Was beschreiben die Autor_innen in ihrem Alltag als Barrieren?

- Was erleben die Autor_innen als schön oder positiv?
- Welche Artikel der →UN-Behindertenrechtskonvention sind für die Lebenssituation der Autor_innen von Bedeutung? Schauen Sie sich dazu zunächst die Übersicht zu den Artikeln der UN-BRK an. Lesen Sie im nächsten Schritt die vermutlich zutreffenden Artikel im Wortlaut.

Wenn Sie mehr Zeit einplanen, können die Teilnehmenden die Ergebnisse nicht nur in einer Diskussion in der Gesamtgruppe präsentieren, sondern auch in Form von kleinen Aufsätzen, Interviews, Videos oder Collagen.

Auswertung

Reflektieren Sie mit der Lerngruppe:

- Was haben Sie aus den Berichten der Autor_innen gelernt?
- Was haben Sie über Barrieren erfahren?
- Wie einfach oder schwer war es, eine Verbindung zwischen den Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention und der Alltagssituation der Autor_innen herzustellen?
- Was möchten Sie vertiefen?



Schön wäre ein wenig Hilfsbereitschaft

Pascal Felix, 16, besucht die neunte Klasse einer Regel-Hauptschule

Ich heiße Pascal Felix und bin 16 Jahre alt. Von Geburt an habe ich eine körperliche Behinderung. Meine Hände und Beine sind in der Beweglichkeit eingeschränkt. Das ist aber keine Lähmung, die sich auf den ganzen Körper auswirkt. Also ist es immer noch auszuhalten, zumal ich das normale Gehen von Anfang an nicht kennengelernt habe. Wenn man früher gehen konnte und das durch einen Unfall plötzlich nicht mehr geht, stelle ich mir das sehr schlimm vor.

Ich bin ein Einzelkind. Das finde ich sehr schön. Ich unternehme sehr viel mit meiner Familie. Wir gehen zum Beispiel gemeinsam einkaufen, bummeln, schwimmen oder unternehmen viele andere Dinge. Trotz meiner körperlichen Einschränkungen besuche ich eine Regelschule, zurzeit die neunte Klasse. Während meines Schultags begleitet und unterstützt mich ein Zivildienstleistender beim Wechsel des Klassenzimmers und bei anderen Situationen, die ich nicht eigenständig bewältigen kann.

Wenn man in einer Regelschule ist, müssen alle Beteiligten Zugeständnisse machen. So geben mir zum Beispiel die Lehrer mehr Zeit bei Klassenarbeiten. Bei längeren Texten benötige ich den Laptop, um damit zu schreiben. Schön wäre ein wenig Hilfsbereitschaft in der Klasse und dass meine Mitschüler die Ausnahmen, die für mich an manchen Stellen gemacht werden, akzeptieren können. Ich würde mich freuen, wenn sie helfen würden, wenn ich mal keinen Zivi habe, indem sie mich zum Beispiel morgens mit dem Rollstuhl ins Schulhaus bringen. Leider ist das schwierig in meiner Klasse. Das finde ich sehr schade.

An der Grundschule, an der ich war, war das gar kein Thema. Dort waren meine Mitschüler immer hilfsbereit. In meiner jetzigen Klasse sehen einige das ganz anders. Sie sagen, ich hätte nur keine Lust und ich sei faul. Gott sei Dank gelingt es mir, diese Vorwürfe einigermaßen links liegen zu lassen. Aber ich finde es traurig. Das Berufspraktikum, das ich jeden Dienstag mache, baut mich wieder etwas auf. Die Kollegen sind mit mir sehr zufrieden.

Da ich nicht gehen kann wie die anderen Jugendlichen, habe ich natürlich auch andere Hobbys. Viele Jungen spielen gerne Fußball. Bei dieser Sportart kann ich nicht mithalten. Das ist für mich aber auch gar nicht schlimm. Jeder muss seinen eigenen Weg im Leben gehen, weil jeder selbst am besten weiß, welche Stärken und Schwächen er hat. Meine Hobbys sind Computerarbeit, Schwimmen, Radfahren und ich treibe gern Sport im Sportstudio mit Unterstützung. Diese Hobbys kann ich alle zu meiner Zufriedenheit ausüben. Ich bin glücklich, so wie ich lebe. Wenn ich meine Schulzeit zufriedenstellend abgeschlossen habe, freue ich mich auf meinen Traumberuf: Kaufmann für Dialog-Marketing. Bei diesem Beruf kann ich meine liebsten Hobbys mit einbringen.

Leicht gekürzter Text aus: Projektzeitung: Wir sind nicht behindert – wir werden behindert. Schreibwerkstatt Winter 2010/2011 von und mit Liane von Droste: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Recherche-Stipendium/Recherche-Stip_2010/projektzeitung_wir_sind_nicht_behindert_wir_werden_behindert.pdf (PDF, 2,6 MB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

Könnte ich mehr wollen?

Berta Schweikert, Jahrgang 1923, erzählt aus ihrer Kindheit und Jugend mit einer Behinderung

Es muss 1927 oder 1928 gewesen sein. Ich sitze zwischen Großvater und Großmutter auf dem Bänkle im Hof, etwas mehr als vier Jahre alt. Auf der Straße spielen die Kinder mit viel Geschrei und Gejohle Fangen. Da musste ich einfach auch mit! Aber schon an der nächsten Hausecke schlug ich hin. Großmutter verband die blutende Stirn und Mutter schimpfte: „Warum tust du das? Du weißt doch, dass du nicht so springen kannst!“ Da schrie ich auf: „Mama, warum kann ich das nicht, warum?“ Mutter gab mir keine Antwort. Etwa ein Jahr später bekam ich sie. Der Amtsarzt hatte die schulpflichtigen Kinder untersucht und festgestellt, dass mit meinen Hüftgelenken etwas nicht in Ordnung war. In den Herbstferien brachte meine Mutter mich in die Klinik, wo ich wochenlang in einem Streckverband lag, bis ein Einrenkungsversuch in Vollnarkose gemacht werden konnte. Nachher durfte ich in einer harten Gipshose für einige Wochen nach Hause. Die Schmerzen allerdings habe ich behalten müssen, habe sie bis heute nicht ganz los, kann aber jetzt damit umgehen. Am Anfang hinkte ich sehr stark, doch mit den Jahren besserte sich das. Natürlich konnte ich keineswegs wie andere Kinder laufen und springen, weshalb ich auch vieles nicht mitmachen konnte. Während dieser Jahre wurde ich schon mal von den anderen ausgelacht und auch gehänselt.

Meine Mutter wollte, dass ich später meinen Lebensunterhalt selbst verdienen konnte. Meine Gehbehinderung machte mir in meiner ersten Stellung sehr zu schaffen. Ich hatte zum Büro täglich zu Fuß vier Mal je einen Kilometer durch das Dorf zu gehen. Das kostete mich viel Kraft. Durch meine Mutter war ich schon als Kind zur Evangelischen Gemeinschaft gekommen, deren Jugendgruppe ich mich anschloss. So hatte ich gute Freunde und erlebte viel Schönes in Freizeiten im In- und Ausland. Mein fester Glaube an Gott gab mir Kraft auch in schweren Situationen. Oft durfte ich gerade in den Kriegsjahren die Hilfe meiner Freunde erfahren; immer dann, wenn ich meiner Behinderung wegen mit irgendetwas nicht fertig wurde. Der Wunsch meiner Mutter ist in Erfüllung gegangen. Ich konnte 45 Jahre meinen Beruf ausüben und sogar ihr in ihrem hohen Alter noch behilflich sein. Bis jetzt reicht mir meine Rente und mein Ersparnis aus und in meiner kleinen Wohnung im Betreuten Wohnen bin ich seit nunmehr elf Jahren zuhause. Weithin darf ich noch selbständig sein, fahre mit meinem kleinen Elektrorollstuhl einkaufen und werde im Supermarkt und in den anderen Geschäften sehr zuvorkommend bedient. So lassen sich auch in meinem hohen Alter von nun 87 Jahren Beschwerden leichter ertragen. Könnte ich mehr wollen?

Leicht gekürzter Text aus: Projektzeitung: Wir sind nicht behindert – wir werden behindert. Schreibwerkstatt Winter 2010/2011 von und mit Liane von Droste: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Recherche-Stipendium/Recherche-Stip_2010/projektzeitung_wir_sind_nicht_behindert_wir_werden_behindert.pdf (PDF, 2,6 MB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

Die UN-Behindertenrechtskonvention – Übersicht über die Artikel

Artikel 1
Zweck

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Artikel 3
Allgemeine Grundsätze

Artikel 4
Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 5
Gleichberechtigung und
Nichtdiskriminierung

Artikel 6
Frauen mit Behinderungen

Artikel 7
Kinder mit Behinderungen

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

Artikel 9
Zugänglichkeit

Artikel 10
Recht auf Leben

Artikel 11
Gefahrensituationen und
humanitäre Notlagen

Artikel 12
Gleiche Anerkennung vor
dem Recht

Artikel 13
Zugang zur Justiz

Artikel 14
Freiheit und Sicherheit
der Person

Artikel 15
Freiheit von Folter oder
grausamer, unmenschlicher
oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe

Artikel 16
Freiheit von Ausbeutung,
Gewalt und Missbrauch

Artikel 17
Schutz der Unversehrtheit
der Person

Artikel 18
Freizügigkeit und Staatsange-
hörigkeit

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung
und Einbeziehung
in die Gemeinschaft

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Artikel 21
Recht der freien Meinungs-
äußerung, Meinungsfreiheit
und Zugang zu Informationen

Artikel 22
Achtung der Privatsphäre

Artikel 23
Achtung der Wohnung und
der Familie

Artikel 24
Bildung

Artikel 25
Gesundheit

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

Artikel 27
Arbeit und Beschäftigung

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard
und sozialer Schutz

Artikel 29
Teilhabe am politischen und
öffentlichen Leben

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben
sowie an Erholung, Freizeit
und Sport

Artikel 31
Statistik und Datensammlung

Artikel 32
Internationale
Zusammenarbeit

Artikel 33 bis 50
Regelungen zur Durchführung
und Überwachung durch
Vertragsstaaten und Ausschuss
für die Rechte von
Menschen mit Behinderungen

Den Wortlaut der Artikel finden Sie unter
[www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/
Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf)
(PDF, 126 KB, Stand: 26.11.2015).

Übung 3: Expert_innen berichten über Barrieren

Ziel

Für diese Übung muss die Lerngruppe bereits ein Vorwissen über die Lebenssituation, über Barrieren, Vorurteile und Rechte von Menschen mit Behinderungen haben. Die Teilnehmenden beschäftigen sich mit Barrieren im eigenen Umfeld. Sie kommen in Kontakt mit Menschen mit Behinderungen und tauschen sich über die Barrieren aus.

Zeit

90 bis 120 Minuten, darüber hinaus Zeit für die Kontaktaufnahme mit Expert_innen im Vorfeld

Material

nicht erforderlich

Anleitung

Überlegen Sie mit der Lerngruppe, welche Barrieren Sie in Ihrem Umfeld für Menschen mit Behinderungen kennen oder vermuten. Überlegen Sie, wo Sie in Ihrem Umfeld Expert_innen treffen können, die Ihnen darüber Auskunft geben können. Das können Selbsthilfegruppen sein, Zentren für selbstbestimmtes Leben,

Wohnheimräte oder Sprecher_innen von Werkstätten. Kontaktieren Sie diese Person und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

Überlegen Sie gemeinsam mit der Lerngruppe und der interviewten Person, ob und wie das Gespräch dokumentiert werden soll, beispielsweise durch einen Beitrag in einer Zeitung oder auf der Homepage der Einrichtung oder der Organisation der interviewten Person.

Sammeln Sie gemeinsam Fragen, beispielsweise: Was ist für diese Person eine Barriere? Welche Veränderungen wünscht sie sich? Beachten Sie dabei eine diskriminierungsfreie Sprache und Darstellung.

Auswertung

Überlegen Sie gemeinsam mit der Lerngruppe, welche neuen Erfahrungen sie gemacht haben. Welche Möglichkeiten bestehen – auch für die Lerngruppe –, sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen einzusetzen?

vgl. auch Übung 1
und Übung 2



Übung 4: Sprache als Barriere?

Ziel

Die Teilnehmenden erfahren mehr über Sprache als Barriere. Sie lernen →Leichte Sprache kennen und probieren sie aus.

Zeit

60 bis 90 Minuten

Hintergrund

Ziel der Leichten Sprache ist es, alles leicht verständlich zu schreiben oder zu sagen. Das erleichtert nicht nur Menschen mit sogenannten Lernschwierigkeiten das Leben, sondern allen Menschen. Dafür hat zum Beispiel das Netzwerk Leichte Sprache Regeln für die Leichte Sprache aufgeschrieben. Einige der Regeln lauten: kurze Wörter benutzen, keine Fremdwörter benutzen, Verben verwenden, Aktiv statt Passiv verwenden, in jedem Satz nur eine Aussage machen. Die Texte werden zusätzlich durch Bilder erläutert.

Die Regeln finden Sie auch hier:

www.leichte-sprache.org/index.php/startseite/leichte-sprache/die-regeln

Material

Kopien der Regeln für Leichte Sprache (siehe oben) und einen Übungstext für jede Gruppe, zum Beispiel ein Artikel aus der UN-Behindertenrechtskonvention.

Beispiele für Texte in Leichter Sprache

• **Palleit, Leander** (2012): Systematische ‚Enthinderung‘: UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 7. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Positionen_nr_7_Systematische_Enthinderung_UN_Behindertenrechtskonvention_verpflichtet_zum_Barriereabbau.pdf (PDF, 315 KB).

• **Aichele, Valentin** (2012): Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern (auch in Leichter Sprache). Positionen Nr. 5. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/positionen_nr_5_barrieren_im_einzelfall_ueberwinden.pdf (PDF, 326 KB).

Anleitung³⁵

Informieren Sie die Gruppe über den Hintergrund und die Regeln zu Leichter Sprache. Zeigen Sie der Gruppe auch Beispiele von Texten in Leichter Sprache (siehe Beispiele oben). Bitten Sie die Teilnehmenden, in Einzelarbeit oder Gruppen von maximal drei Personen, einen Text in Leichte Sprache zu übersetzen. Der Text sollte nicht zu lang sein. Vereinbaren Sie, wie lange die Übersetzung dauern soll. Zur Unterstützung erhält die Gruppe die Tipps für Leichte Sprache.

Es ist nicht wichtig, dass die Teilnehmenden nach Ablauf der Zeit fertig sind. Es geht um das Ausprobieren.

Auswertung

Besprechen Sie mit den Teilnehmenden ihre Erfahrungen bei der Anwendung von Leichter Sprache. Sie können dafür folgende Fragen stellen:

- Ist Ihnen die Übung leicht oder schwer gefallen?
- Was ist Ihnen aufgefallen? Was möchten Sie mit der Gruppe teilen?
- Gibt der neue Text noch die Inhalte wieder, die der alte Text enthielt?
- Ist Leichte Sprache für alle Menschen gut geeignet? Wann macht es Sinn, Leichte Sprache zu verwenden, wann nicht?

³⁵ In Anlehnung an: Deutsches Institut für Menschenrechte: Übersetzungsspiel Schwere Sprache – Leichte Sprache. www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/materialien/uebersetzungsspiel-schwere-sprache-leichte-sprache/uebersetzungsspiel-schwere-sprache-leichte-sprache-komplett/ (Stand: 15.12.2015).

Übung 5: Gemeinde-Detektiv_innen auf der Suche nach Barrieren

Ziel

Gemeinde-Detektivinnen und -Detektive suchen in ihrer Schule, ihrem Haus, ihrem Treffpunkt, ihrem Stadtteil oder Dorf nach Barrieren, die Menschen mit Behinderungen den Zugang erschweren.

Zeit

90 bis 120 Minuten für Vor- und Nachbesprechung, darüber hinaus frei zu vereinbarende Zeit für die Suche nach Barrieren in Kleingruppen

Material

Kopien der Checklisten Barrierefreiheit für die Kleingruppen, Papier und Stift, ein Zollstock zum Messen, gegebenenfalls ein Fotoapparat. Eine ausführliche Anleitung sowie die Checklisten zur Barrierefreiheit finden Sie unter: www.inklusion-als-menschenrecht.de/gegenwart/materialien/gemeinde-detektivinnen-und-detektive-auf-der-suche-nach-barrieren/ (Stand: 15.12.2015).

Anleitung

Bereiten Sie die Teilnehmenden auf die Aufgabe vor: Sprechen Sie vorab über Barrieren in den Bereichen Bewegung, Hören und Sehen (Übung 1 und 2). Teilen Sie die Gruppe in Kleingruppen auf. Vereinbaren Sie mit den Teilnehmenden gemeinsam Regeln für die Arbeit in den Kleingruppen und die Suche nach Barrieren (Umgang untereinander, Umgang mit Menschen auf die sie während der Übung stoßen, Verhalten im öffentlichen Raum et cetera).

Es gibt die folgenden Checklisten. Besprechen Sie die Auswahl mit der Gruppe.

- Checkliste Barrierefrei Bewegen
- Checkliste Barrierefrei Hören
- Checkliste Barrierefrei Orientieren
- Alternativ: zusammengefasste Checkliste



Je nach Auswahl der Checkliste einigen sich die Kleingruppen, welche Gebäude oder Plätze sie untersuchen wollen und wie lange die Recherche dauern soll. Die Gruppen können sich auch unterschiedlich entscheiden.

Besprechen Sie mit den Gruppen, wie sie die Ergebnisse dokumentieren und gegebenenfalls anschließend präsentieren.

Auswertung

Besprechen Sie im Anschluss an die Recherche mit der Gruppe, wie die Übung für sie war. Was haben die Teilnehmenden entdeckt, welche Fragen haben sie? Sinnvoll ist auch die Besprechung möglicher weiterer Schritte, zum Beispiel die Weiterleitung der Ergebnisse an die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, Gespräche mit Behindertenselbsthilfe-Organisationen.

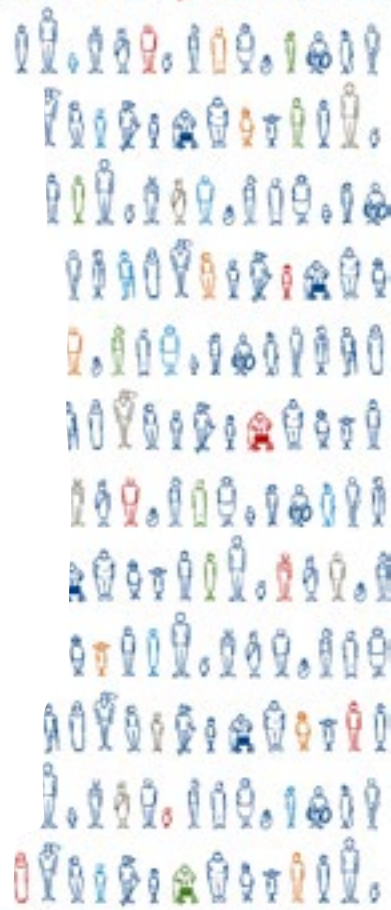
vgl. Übung 3





Modul 5

Kinderrechte und Partizipation



Kinderrechte und Partizipation

Wo sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben?

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in verschiedenen Menschenrechtsverträgen geregelt, aber auch in einer gesonderten →Konvention der Vereinten Nationen, der sogenannten →UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), festgeschrieben. Die Konvention über die Rechte des Kindes ist weltweit der von den meisten Ländern anerkannte Menschenrechtsvertrag. In Deutschland ist die UN-KRK seit 1992 gültig. Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Streng genommen könnte die Konvention also auch „Übereinkommen über die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen“ heißen. Allen jungen Menschen soll klar sein: Was in der Konvention steht, betrifft auch mich – es sind meine Menschenrechte.

Häufig werden Kinderrechte als Thema von besonders armen oder von Krieg betroffenen Ländern behandelt. Doch Kinderrechte sind auch in Deutschland ein wichtiges Thema. Denn auch die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland leben, werden nicht immer beachtet. Das gilt besonders für Kinder und Jugendliche in verletzlichen Situationen, beispielsweise wenn sie diskriminiert

werden, weil sie oder ihre Eltern nach Deutschland geflohen oder eingewandert sind, weil sie in Armut leben oder eine Behinderung haben.



Häufig werden Kinderrechte als Thema von besonders armen oder von Krieg betroffenen Ländern behandelt. Doch Kinderrechte sind auch in Deutschland ein wichtiges Thema.

Die Konvention sagt klar, dass Kinder und Jugendliche nicht Objekte der Fürsorge durch Erwachsene sein sollen. Erwachsene haben nicht das Recht, einfach über junge Menschen zu bestimmen. Das geschieht oft mit der Begründung, Erwachsene wüssten am besten, was für Kinder und Jugendliche gut ist. Die Kinderrechtskonvention bekräftigt: Junge Menschen haben eigene Rechte, sind eigene Persönlichkeiten. Wirksam werden diese Rechte allerdings erst, wenn sie Bestandteil des Lebensalltags sind, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Lebensumfeld und bei politischen Prozessen mitgestalten und aktiv mitbestimmen.

Was steht in der UN-Kinderrechtskonvention?

Die Konvention ist sehr ausführlich, insgesamt gibt es 54 Artikel, in denen die Rechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben sind. Diese 54 Artikel lassen sich in Schutz-, Beteiligungs-, Entwicklungs- und Förderrechte unterteilen. Die Übersicht in der rechten Spalte erklärt, was darunter zu verstehen ist:

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält viele Rechte, die für zahlreiche Lebensbereiche von Bedeutung sein können. Wichtige Bereiche umfassen das Recht, nicht diskriminiert zu werden, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes. Diese Bereiche stehen in einem engen Zusammenhang und können nicht voneinander getrennt werden: Um beispielsweise entscheiden zu können, was am besten im Interesse des Kindes ist, müssen die Meinung und der Wille des Kindes angehört werden. Das Recht auf Partizipation nimmt also einen zentralen Stellenwert ein und soll im Folgenden näher erläutert werden.

Was bedeutet Partizipation?

Unter Partizipation versteht man Teilhabe, Beteiligung, Mitbestimmung oder Einbeziehung. Junge Menschen haben das Recht, bei allen Themen oder Entscheidungen, die sie betreffen, dabei zu sein, mitzusprechen und gehört zu werden.

Partizipation bedeutet, sich selbst einbringen,³⁶ mitbestimmen und Dinge verändern zu können.

Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Konvention, Einteilung in drei Kategorien³⁷

Recht auf Schutz:

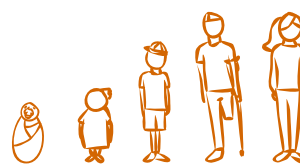
Das Recht auf Schutz gewährleistet die Sicherheit von jungen Menschen. Hierunter sind zum Beispiel der Schutz vor Misshandlung, seelischer Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung und Ausbeutung zu verstehen.

Recht auf Partizipation / Beteiligung:

Das Recht auf Partizipation garantiert das Recht, die eigene Meinung frei zu äußern, sowie einen freien, kindgerechten Zugang zu Information und Medien. Beteiligungsrechte sichern jungen Menschen auch Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie Recht auf Privatsphäre und Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben.

Recht auf Entwicklung und Förderung:

Das Recht auf Entwicklung und Förderung bezieht sich zum Beispiel auf Bildung, gesundheitliche Betreuung, Erholung und Freizeitgestaltung, angemessenen Lebensstandard, soziale Sicherheit, Recht auf einen Namen, Eintrag in ein Geburtsregister, Staatsangehörigkeit.



36 In Anlehnung an: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2012): polis aktuell: Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Nr. 4, S. 2. www.politik-lernen.at/dl/KNkmJMJKomKkmJqx4KJK/pa_4_12_partizipation_web2.pdf (PDF, 3,6 MB, nicht barrierefrei), Stand: 15.12.2015

37 In Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2009): Composito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern. Bonn und Berlin. www.composito-zmrb.ch/startseite/ (Stand: 15.12.2015); sowie Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) (Hg.) (2014): Kinder- und Jugendrechte in der Entwicklungszusammenarbeit: Methoden und Anleitungen für die Umsetzung in der Praxis. Bonn und Eschborn. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Trainingsmaterial_und_Dokumentationen/Kinder_und_Jugendrechte_in_der_Entwicklungszusammenarbeit.pdf (PDF, 3,1 MB, Stand: 15.12.2015).

Wichtig ist es dabei, gute Rahmenbedingungen für Partizipation zu schaffen. Damit ist zum Beispiel Folgendes gemeint: In einem Jugendtreff begegnen sich oft junge Menschen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Interessen. Es ist wichtig, dass alle im Jugendtreff ihre Rechte in Anspruch nehmen können und niemand ausgeschlossen wird. Alle haben ein Recht darauf, ihre Meinung und ihre Interessen zu äußern, wenn es darum geht, was im Jugendtreff passiert. Manchmal gehört es dann auch dazu, miteinander zu verhandeln, einen Kompromiss zu finden und die Entscheidung gemeinsam umzusetzen.

Zum Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen gehören beispielsweise die Schule, das Stadtviertel, die Familie und auch die Arbeit. Wie ein Mitreden und Mitentscheiden in den einzelnen Bereichen umgesetzt wird, kann recht unterschiedlich aussehen. Viele wissen zu wenig über Beteiligungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten. In Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention steht dazu:

UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Der Kinderrechtsausschuss (→Fachausschuss zur UN-Kinderrechtskonvention) der →Vereinten Nationen überwacht die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und erklärt, wie Artikel 12 zu verstehen ist. Der Ausschuss betont, dass Kindern zugehört und ihre Meinung berücksichtigt werden soll. Das ist

in der Praxis nicht immer einfach, da es in der Kinderrechtskonvention auch den Auftrag gibt, das Wohl junger Menschen zu schützen. Der Ausschuss schreibt dazu, dass zwischen „Kindeswohl“ und „Kindeswillen“ keine Spannung besteht, sondern sich beide ergänzen: Das Kindeswohl ist das Ziel – es muss geschützt und gefördert werden; hierfür ist es notwendig, den oder die betroffenen jungen Menschen anzuhören.³⁸

Der Kinderrechtsausschuss hat auch erläutert, was unter dem Wort Reife in Artikel 12 zu verstehen ist, denn Kinder und Jugendliche hören oft Sätze wie: „Du bist noch nicht alt genug.“ Damit machen es sich Erwachsene allerdings oft zu einfach. Denn unter der Reife ist die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu verstehen, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer vernünftigen und unabhängigen Weise zu äußern.³⁹ Gemäß UN-Kinderrechtskonvention ist zunächst einmal davon auszugehen, dass ein Kind, egal welchen Alters, in der Lage ist, seine Meinung zu äußern – gegebenenfalls auch durch Gestik und Mimik.

Es geht also darum, junge Menschen bei ihrer Meinungsäußerung zu unterstützen, sie anzuhören und zu beteiligen. Dies betrifft zum Beispiel auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Scheidungsverfahren ihrer Eltern, die Gestaltung von Lehrplänen in der Schule und in der Berufsbildung sowie bei gesetzlichen und politischen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Leben von Kindern und Jugendlichen haben, beispielsweise in der Familienpolitik und vielen anderen Bereichen. Bei einer Entscheidung in solchen Fällen ist den Kindern und Jugendlichen gegenüber zu erläutern, in welcher Weise die Meinung der betroffenen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wurde, beziehungsweise – falls dies nicht möglich war – warum nicht.

38 Vgl. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes, gehört zu werden. UN Dok.CRC/C/GC/12, Paragraph 70–74. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2F12. Nichtamtliche deutsche Übersetzung: www.humanrights.ch/upload/pdf/130813_CRC_General_Comment_12_d.pdf (PDF, 123 KB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

39 Vgl. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), siehe Fußnote 38, Paragraph 20–31.

Wie kann Partizipation umgesetzt werden?

Wenn in der Schule von Beteiligung gesprochen wird, dann geht es häufig um die Wahl des Ausflugsziels, um die Frage, wer neben wem sitzt oder ähnliche Dinge. Beteiligung kann aber noch viel weiter gehen: Die Schüler_innen können beispielsweise die Themen im Unterricht mitbestimmen, die Bücher oder die Reihenfolge der Lerninhalte in einem Schuljahr mit den Lehrkräften gemeinsam festlegen. Die Kinderrechtskonvention begrenzt das Recht auf Partizipation nicht auf bestimmte Bereiche. Im Gegenteil: Partizipation braucht Räume, in denen sie erfahrbar wird. Die Schule als wichtiger Lebensort junger Menschen hat hier eine besondere Verantwortung.

Es sind verschiedene Beteiligungsformen nötig, um allen gerecht zu werden. Diese Beteiligungsformen sind so offen zu gestalten, dass alle mitmachen können. Denn manche jungen Menschen haben keine Hemmungen, sich aktiv in einem Schulparlament einzubringen, anderen hingegen fällt es leichter, in kleinen Gruppen über Themen zu sprechen.

Junge Menschen und ihre Familien, Erziehungsberechtigte, Pädagog_innen, Menschen, die in Behörden arbeiten, kurz: alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, brauchen hierfür mehr Informationen und Unterstützung. Sie sollten gut über Kinderrechte und das Recht auf Partizipation Bescheid wissen.

Es ist wichtig, genau hinzuschauen, wenn es um Partizipation geht. Wenn junge Menschen über einen bestimmten Sachverhalt informiert werden, ist dies zwar ein erster Schritt, aber noch keine wirkliche Partizipation. Zur Partizipation gehören: Beratung, Mitbestimmung oder auch Projekte und Vorhaben, die von jungen Menschen selbst gesteuert werden.

Verschiedene Arten der Partizipation mit Beispielen⁴⁰

Von Kindern und Jugendlichen gesteuerte Partizipation

Kinder und Jugendliche bekommen den Raum und die Möglichkeit, Aktivitäten und Projekte selbst zu initiieren:

- Das Thema wird von Kindern und Jugendlichen bestimmt.
- Erwachsene moderieren und leiten an. Sie stellen die Ressourcen bereit oder übernehmen die Rolle der technischen Assistenz und befähigen junge Menschen, ihre eigenen Ziele zu verfolgen.
- Junge Menschen steuern den Prozess.

Partnerschaftliche Partizipation

Hoher Grad von Partnerschaft zwischen Erwachsenen und jungen Menschen, mit der Möglichkeit für aktives Engagement von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen einer Entscheidung:

- von Erwachsenen initiiert
- Partnerschaft mit Kindern und Jugendlichen
- Junge Menschen werden befähigt, sowohl Prozesse als auch Ergebnisse zu beeinflussen oder zu hinterfragen.
- erlaubt selbstorganisierte Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in einem bestimmten Zeitraum

Beratende Partizipation

Erwachsene holen den Rat von Kindern und Jugendlichen ein, um Wissen und Verständnis über ihr Leben und ihre Erfahrungen zu erhalten:

- von Erwachsenen initiiert
- von Erwachsenen angeleitet
- keine Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, Ergebnisse und Verwendung zu kontrollieren

Scheinpartizipation/Symbolische Partizipation

Kinder und Jugendliche werden ohne Beratung unter Gleichaltrigen für ein Diskussionsgremium oder eine politische Aktion ausgewählt und gebeten, einen Part aktiv auszuüben. Dabei ist es den Veranstaltenden offenbar wichtiger, dass Kinder und Jugendliche (etwa für ein Foto) anwesend sind, als zu hören, was ihre Meinung ist.

40 In Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2009): *Composito*, siehe Fußnote 37, S. 292; sowie Bettzieche, Lissa/Stamm, Lena (2014): *zuhören – ernst nehmen – handeln. Wie das Recht auf Partizipation von Kindern in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden kann*. Policy Paper Nr. 25. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 10. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_Nr.25_zuhoeren_ernst_nehmen_handeln.pdf

Welche Chancen bietet Partizipation?

Rechtebasierte Partizipation setzt also voraus, Kinder und Jugendliche als Persönlichkeiten und als Träger_innen von Menschenrechten ernst zu nehmen und sie anzuhören. Partizipation braucht die Überzeugung, dass Erwachsene nicht immer wissen, was am besten ist, sondern dass Entscheidungen, an denen Kinder partizipieren können, passgenauer und nachhaltiger sind.

Denn:

- Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen bereichert. Sie bringt spezifische Erfahrungen ein und macht Anforderungen sichtbar – zum Beispiel bei der Stadtplanung –, die von Erwachsenen nicht in Erwägung gezogen worden wären.
 - Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt fördert die Entwicklung von jungen Menschen zu sozial kompetenten Persönlichkeiten und trägt damit insgesamt zu einem guten Miteinander in der Gesellschaft bei.
 - Mündige Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen und einfordern, sind weniger dem Risiko ausgesetzt, von anderen misshandelt und ausgebeutet zu werden.
- ! • Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Menschenrecht. Es steht Kindern und Jugendlichen zu und darf deshalb nicht vom Wohlwollen der Erwachsenen abhängen.⁴¹**

Es gibt aber auch Grenzen der Partizipation – in allen Lebensbereichen und in jedem Lebensabschnitt. Es ist wichtig, diese Grenzen erklärt zu bekommen, sie zu hinterfragen und Verständigungs- und Aushandlungsprozesse darüber zu führen.

Erwachsene tragen in ihrem Lebensumfeld, aber auch in der Politik eine große Verantwortung, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche auf ihrem Lebensweg zu begleiten, sie zu betei-

ligen und zu unterstützen. Oft befürchten Erwachsene, dass sie Kinder und Jugendliche, vor allem kleine Kinder, durch Partizipation überfordern. Eine Überforderung muss in der Tat vermieden, entsprechende Unterstützungen angeboten und Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Beteiligung gelingen kann. Es bleibt aber wichtig, der Partizipation nicht vorschnell Grenzen zu setzen, sondern zu überlegen, wo und wie sie möglich gemacht werden kann. Partizipation von Kindern ist nichts Punktuell und kein Wohlwollen. Sie ist ein Recht! Es bedarf eines Umdenkens und einer Kultur in Familie, Schule, Gemeinde und Politik, in der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von Anfang an festgeschrieben und selbstverständlich ist.



Partizipation setzt voraus, Kinder und Jugendliche als Persönlichkeiten und als Träger_innen von Menschenrechten ernst zu nehmen und anzuhören.

Die meisten Menschen haben noch nicht viel Erfahrung mit der rechtebasierten Partizipation von jungen Menschen. Auch junge Menschen selbst wissen oft wenig über die Beteiligungsmöglichkeiten und über ihre Rechte. Deshalb müssen wir alle noch mehr Erfahrungen mit Beteiligung sammeln und es unseren Mitmenschen, ob jung oder alt, zugestehen, eigene Erfahrungen machen zu dürfen. Dafür ist es sehr wichtig, miteinander zu sprechen. Dieser Dialog sollte auf Augenhöhe stattfinden, so dass alle gleichermaßen angehört und respektiert werden. In diesem Dialog geht es um ein Aushandeln, um eine Verständigung zwischen unterschiedlichen Sichtweisen, Interessen und Bedürfnissen. Das kann manchmal etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen. Auf lange Sicht gewinnen dabei aber alle.

⁴¹ In Anlehnung an: Deutsches Institut für Menschenrechte – Warum sollen Kinder beteiligt sein? www.institut-fuer-menschenrechte.de/projekt-kinderrechte-in-der-entwicklungspolitik/oft-gestellte-fragen/warum-sollen-kinder-beteiligt-sein/ (Stand: 16.09.2015).

Diskussionsanregungen



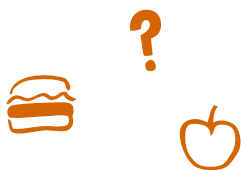
1. Im Text heißt es, „dass Kinder und Jugendliche nicht Objekte der Fürsorge durch Erwachsene sein sollen. Erwachsene haben nicht das Recht, einfach über junge Menschen zu bestimmen. Das geschieht oft mit der Begründung, Erwachsene wüssten am besten, was für Kinder und Jugendliche gut ist“ (S. 75).

Sammeln Sie Beispiele aus Ihrer Erfahrung:

- In welcher Situation haben Sie beobachtet, wie Kinder und Jugendliche „als Objekte der Fürsorge“ behandelt wurden?
 - In welcher Situation sind Sie vielleicht selbst so behandelt worden?
 - In welcher Situation haben Sie selbst Kinder und Jugendliche so behandelt?
 - Wie könnten in diesen Beispielen Kinder und Jugendliche besser beteiligt und stärker als eigene Persönlichkeiten mit eigenen Rechten in den Blick genommen werden?
2. Diskutieren Sie das Verhältnis des Rechts auf Schutz und des Rechts auf Beteiligung anhand des folgenden Beispiels: Ein Kind möchte draußen spielen. Eine erwachsene Person möchte, dass das Kind dazu eine Jacke anzieht, das Kind will dies aber nicht. Wie würden Sie in der Situation agieren?
 3. Wie würden Sie den Begriff Partizipation erklären?
 4. In Artikel 12 der KRK heißt es, das „Recht des Kindes auf Gehör entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu garantieren“. Diskutieren Sie mit der Gruppe den Begriff Reife
 5. Bitten Sie die Teilnehmenden folgende Sätze zu vollenden:
 - In der Familie heißt gelungene Beteiligung für mich ...
 - In der Gemeinde heißt gelungene Beteiligung für mich ...
 - In der Schule heißt gelungene Beteiligung für mich ...



vgl. auch Übung 4
„Wer bestimmt
wann mit?“
auf Seite 89



Zur Vertiefung

Weitere Informationen

Boban, Ines (2005): Erfahrungen von Kindern mit inklusiver Schulentwicklung auf der Basis des Index für Inklusion. In : Boban, Ines/Hinz, Andreas (Hg.): Erfahrungen mit dem Index für Inklusion. Kindertageseinrichtungen und Grundschulen auf dem Weg. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 138–153.

Kittel, Claudia (2014): Für Klimawandel in Kitas. Wie Kinderrechte umgesetzt werden können. In: Betrifft Kinder, Heft 11-12/14, Kiliansroda/Weimar: Verlag das Netz, S. 24–28.

Krappmann, Lothar (2013): Der Weg hin zur frühkindlichen Bildung als Menschenrecht. In: UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland. Reiche, kluge, glückliche Kinder? Weinheim: Beltz Juventa, S. 146–161.

Liebel, Manfred (2015): Kinderinteressen: zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim: Beltz Juventa.

Prengel, Annedore/Winklhofer, Ursula (Hg.) (2014): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Opladen: Budrich.

Reitz, Sandra (2015): Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsbereich getan werden muss. Policy Paper Nr. 31. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/PP_31__Kinder_und_Jugendliche_haben_ein_Recht_auf_Partizipation.pdf (PDF, 191KB).

Relevante Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kinderseite. www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Kinder-und-Jugend/kinderseite.html

Deutsches Institut für Menschenrechte – Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention: Das Institut ist die unabhängige →[Nationale Menschenrechtsinstitution](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/nationale-menschenrechtsinstitution) Deutschlands. Es ist mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür eine Monitoring-Stellen eingerichtet. www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk

Deutsches Kinderhilfswerk: Infostelle Kinderpolitik. Diese Seite bietet eine ständig aktualisierte Übersicht verschiedener Materialien und Medien zum Thema Kinderrechte. www.kinderpolitik.de/methoden

Kinderkommission des Deutschen Bundestags: Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder. www.bundestag.de/kiko

Kindernothilfe: Die Website der Kindernothilfe bietet Schwerpunktthemen, beispielsweise Mädchenförderung, Kinder mit Behinderung oder Kinderarbeit sowie Materialien zu den Themen. www.kindernothilfe.de

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: In der National Coalition sind derzeit rund 110 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen mit dem Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen. www.netzwerk-kinderrechte.de

Terre des hommes: Die Website bietet unter „Schule“ Informationen und Materialien für ältere Schüler_innen und Lehrkräfte, etwa zu den Themen Flüchtlingskinder, Kinder in bewaffneten Konflikten, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Straßenkinder. www.tdh.de/schule. Unter „Kinderrechteteams“ findet man Informationen und Materialien zu Kinderrechtsthemen. Diese Seiten richten sich an jüngere Schüler_innen. www.kinderrechtsteams.de

UN-Kinderhilfswerk (UNICEF): Die UNICEF-Mediathek bietet Materialien zu verschiedenen Schwerpunktthemen, unter anderem zu AIDS, Kinderhandel, Kinder ohne Eltern, Kinder und Krieg. www.unicef.de/infothek

Rechtsdokumente

UN, Generalversammlung (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989. Resolution. UN Dok. A/RES/ 44/25 vom 20.11.1989. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf (PDF, 2,4 MB).

UN, Ausschuss über die Rechte des Kindes (2009): → Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes, gehört zu werden. Dok.-Nr. CRC/C/GC/12 vom 20.07.2009. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/reatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f12&Lang=en. Nicht-offizielle deutsche Übersetzung auf den Seiten der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Schweiz: www.ekkj.admin.ch/c_data/GeneralCommentlang.pdf (PDF, 123 KB, nicht barrierefrei).

Deutsches Institut für Menschenrechte: Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc

Weitere Bildungsmaterialien und -methoden

Bundeszentrale für politische Bildung/ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Europarat (Hg.) (2005): Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn und Berlin. www.kompass.humanrights.ch

Bundeszentrale für politische Bildung/ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Europarat (Hg.) (2009): Compasito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern. Bonn und Berlin. www.compasito-zmrb.ch

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) (Hg.) (2014): Kinder- und Jugendrechte in der Entwicklungszusammenarbeit: Methoden und Anleitungen für die Umsetzung in der Praxis. Bonn und Eschborn. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Trainingsmaterial_und_Dokumentationen/Kinder_und_Jugendrechte_in_der_Entwicklungszusammenarbeit.pdf (PDF, 3,1 MB).

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2007): polis aktuell 2007/10: Menschenrechte machen Schule. Wien. www.politik-lernen.at/dl/KplpJMJKoIMkQx4KJK/pa_mrb_10_07_web_09.pdf (PDF, 654 KB, nicht barrierefrei).

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2012): polis aktuell 2012/4: Partizipation von Kindern und Jugendlichen. www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106126.html (PDF, 3,6 MB, nicht barrierefrei).

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2014): polis aktuell 2014/11: Kinderrechte sind Menschenrechte. www.politik-lernen.at/dl/KrLOJMJKomLkmQx4KJK/pa_2014_11_kinderrechte_web.pdf (PDF, 738 KB, nicht barrierefrei).

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen

Übung 1: Kartenspiel zur UN-Kinderrechtskonvention – Kinderrechte kennenlernen

Ziel

Die Teilnehmenden setzen sich mit den Artikeln der [UN-Kinderrechtskonvention](#) auseinander und diskutieren Verständnis, Relevanz und Umsetzungsprobleme einzelner Rechte.


Zeit

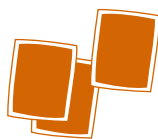
45 bis 60 Minuten

Material

Gekürzte, vereinfachte Artikel der UN-Kinderrechtskonvention⁴² s. u.

Drucken Sie die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention auf hellblauem und die Fragen auf hellgrünem Papier aus. Schneiden Sie dann aus der Kopiervorlage ein Kartenset für jede Kleingruppe aus. Benötigt werden außerdem weißes Papier und bunte Stifte für jede Gruppe.

-  Das Kartenspiel inklusive der Artikel finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlagen „Artikelkarten“ und „Fragekarten“.



Anleitung⁴³

Bitten Sie die Teilnehmenden, sich in Kleingruppen zusammenzufinden. Teilen Sie die Frage- und Artikelkarten in Stapel auf, und geben Sie jeder Kleingruppe ein Set mit Artikel- und Fragekarten. Die Teilnehmenden ziehen in den Kleingruppen reihum jeweils eine Fragekarte und einen Artikel der Konvention.

Die erste Person liest zunächst ihre Karte mit dem Artikel der UN-Kinderrechtskonvention und dann die Fragekarte vor. Die Teilnehmenden diskutieren darüber. Es bleibt den Teilnehmenden überlassen, wie lange sie jeweils diskutieren und wie viele Karten sie ziehen möchten. Es ist nicht notwendig, dass alle Karten gezogen und diskutiert werden. In der Diskussion gibt es kein Richtig oder Falsch. Es geht um einen ersten Austausch.

Auswertung

Die Diskussionsergebnisse der Kleingruppen werden nicht im Plenum vorgestellt, relevante Fragen oder Themen können aber anschließend im Plenum nochmals aufgegriffen und diskutiert werden.

42 Inoffizielle Kurzfassungen der Artikel sowie deren Überschriften in Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2005): Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn und Berlin, S. 407f.; sowie Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2009): Compasito, siehe Fußnote 37, S. 312-315.

43 In Anlehnung an: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) (Hg.) (2014): siehe Fußnote 37, S. 36. Amnesty International: Methodenpool für die Menschenrechtsbildung, S.12f. www.amnesty-bildung.de/Main/Materialien-MaterialienZumDownload?action=download&upname=Methodenpool.pdf (PDF, 901 KB, Stand: 15.12.2015).

Hier erhalten Sie einen ersten Eindruck von den Artikel- und Fragekarten.

Artikel 3 – Wohl des Kindes

Alle politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen, die ein Kind betreffen, müssen am Interesse und Wohl des Kindes ausgerichtet sein.

Artikel 9 – Trennung von den Eltern

Jedes Kind hat das Recht auf ein Zusammenleben mit seinen Eltern, es sei denn, dass dies nicht dem Wohl des Kindes dient. Das Kind hat auch ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, falls es von diesen getrennt ist.

Artikel 12 – Recht auf Achtung der Meinung des Kindes

Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Meinung frei zu äußern. Es hat ein Recht darauf, bei allen Angelegenheiten und Maßnahmen, die es betreffen, angehört zu werden und darauf, dass seine Meinung berücksichtigt wird.

Artikel 13 – Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit

Jedes Kind hat das Recht, seine Ansichten zu äußern und ungeachtet aller Staatsgrenzen informiert zu werden.

Artikel 16 – Recht auf Privatsphäre und Schutz der Ehre und des Rufes

Jedes Kind hat das Recht auf eine Privatsphäre und damit auf Schutz vor Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr.

Artikel 18 – Verantwortung der Eltern

Beide Elternteile tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Der Staat verpflichtet sich, die Eltern bei der Erfüllung dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.

Müssen Kinder bezogen auf dieses Recht mehr geschützt werden als Erwachsene?

Fällt Ihnen hierzu ein konkretes Beispiel ein? Beschreiben Sie dieses Recht anhand eines Beispiels.

Übung 2: Storytelling – Wo wollen junge Menschen beteiligt werden?

Ziel

Die Teilnehmenden setzen sich mit dem Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auseinander. Dazu entwickeln sie anhand eines Beispiels einer gelungenen oder wenig zufriedenstellenden Beteiligung kurze Geschichten.

Zeit

60 bis 90 Minuten

Material

kleine und große Blätter Papier, bunte Stifte und Filzstifte, Kleber, gegebenenfalls einen Fotoapparat, einen Computer mit Drucker zum Ausdrucken von Fotos

Anleitung⁴⁴

Fordern Sie die Teilnehmenden auf, sich in Kleingruppen eine kurze Geschichte zum Thema Beteiligung oder Nicht-Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu überlegen. Dies können wahre oder erfundene, positive oder negative Geschichten sein. Dafür können sich Beispiele aus der Schule, Berufsausbildung, Gemeinde oder dem Jugendzentrum anbieten. Die Teilnehmenden machen sich hierzu Notizen. Bitten Sie die Teilnehmenden, passend zu jeder Geschichte Folgendes anzufertigen:

- maximal zehn Zeichnungen, die als Bildgeschichte zusammen einen Sinn ergeben, oder
- maximal zehn Fotos, die als Bildgeschichte zusammen einen Sinn ergeben (Fotos dann ausdrucken).

Mit den Zeichnungen beziehungsweise Fotos erstellen die Teilnehmenden dann eine Collage. Die Bilder ergänzen sie mit passenden Sprech- oder Gedankenblasen, Erzähltexten, Kreativ-elementen wie Sterne, Blumen oder Blitze.

Die Ergebnisse können, je nachdem was die Teilnehmenden sich wünschen, in der großen Gruppe präsentiert oder auch ohne Worte ausgestellt werden.

Auswertung

Sprechen Sie im Anschluss mit der Gruppe über die Themensammlung. Die Themen können an einem Flipchart visualisiert werden. Überlegen Sie auch gemeinsam mit der Gruppe:

- Welche Beteiligungserfahrungen wurden als gelungen erlebt? Gibt es Gemeinsamkeiten, was Themen, Formate, Rahmenbedingungen angeht?
- Welche Beteiligungserfahrungen wurden als nicht gelungen erlebt? Gibt es Gemeinsamkeiten, was Themen, Formate, Rahmenbedingungen angeht?
- Was wird benötigt, damit Beteiligung gelingt?

Sammeln Sie gemeinsam mit der Gruppe Vorschläge und besprechen Sie auch die weitere Verwendung der Ergebnisse – vielleicht können sie beispielsweise in der Schule, in der Gemeinde oder im Jugendzentrum ausgestellt werden.



44 In Anlehnung an: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2012), siehe Fußnote 36, S. 9.

Übung 3: Beteiligungserfahrungen der Teilnehmenden

Ziel

Die Teilnehmenden lernen Erfahrungen in der Gruppe zum Thema Beteiligung kennen und tauschen sich darüber aus. Sie reflektieren: Was motiviert mich, mich zu beteiligen?

Zeit

45 Minuten

Material

vorbereitete und ausgeschnittene Fragekarten in ausreichender Anzahl für die Teilnehmenden

Die Fragekarten finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlage „Beteiligung“.

Anleitung⁴⁵

Fordern Sie die Teilnehmenden auf, einen oder mehrere Gruppenmitglieder zum Thema Beteiligung zu interviewen. Sie erhalten hierfür jeweils eine Auswahl der Fragekarten (siehe unten).

Die Interviewenden machen sich zu den Antworten Notizen: Was war der Grund für die Beteiligung? Warum hat sich der/die Interviewte in dieser Situation nicht beteiligt?

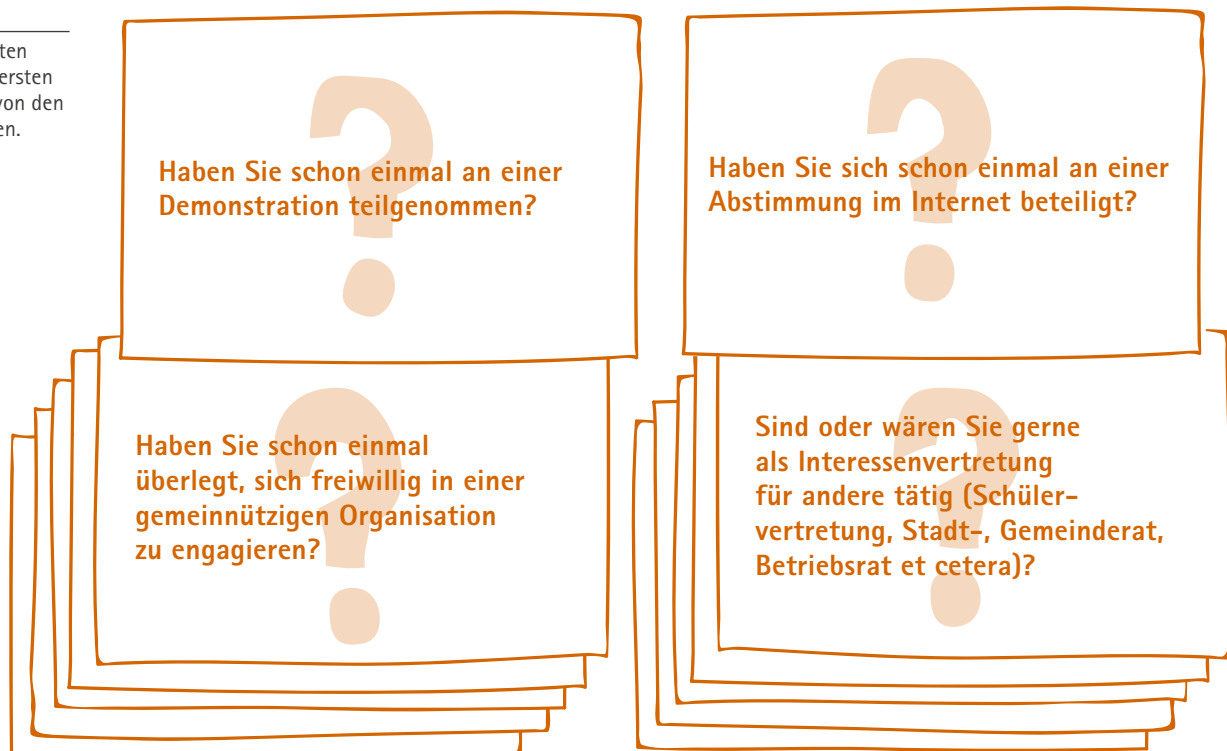
Die Antworten sollen nur anonym ausgewertet und nicht bewertet werden.

Auswertung

Tauschen Sie sich im Plenum zu folgenden Fragen aus:

- Wie schwer oder leicht war es, Teilnehmende zu finden, die Beteiligungserfahrungen zu den Fragen auf den Karten haben?
- Was sind die Gründe für Beteiligung? In welchen Bereichen gibt es die stärkste Beteiligung, in welchen die geringste? Welche Gründe gibt es, sich nicht zu beteiligen?
- Wo sollten Kinder und Jugendliche mehr mitreden und mitentscheiden dürfen?
- Wie können sich die Teilnehmenden stärker dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche Raum für Beteiligung erhalten?

Hier erhalten Sie einen ersten Eindruck von den Fragekarten.



⁴⁵ In Anlehnung an: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2012), siehe Fußnote 36, S. 5.

Übung 4: Wer bestimmt wann mit?

Ziel

Die Übung dient dazu, darüber nachzudenken und zu diskutieren, wie Entscheidungsprozesse in Familien ablaufen.

Zeit

45 Minuten

Material

je eine grüne, gelbe und orangefarbene Karte für alle Teilnehmende, Zitat des UN-Ausschusses (siehe Seite 89) für Kinderrechte entweder als Ausdruck für alle oder für alle sichtbar im Raum (etwa über Beamer)

📄 Die Fragen finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlage „Fragebogen Mitbestimmung“

Das Zitat des UN-Kinderrechteausschusses finden Sie ebenfalls als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlage „Zitat Kinderrechte-Ausschuss“

Anleitung⁴⁶

Geben Sie allen Teilnehmenden einen Satz Karten (grün, blau, orange). Kündigen Sie an, dass Sie vorlesen werden, welche Entscheidung getroffen werden muss. Die Teilnehmenden sollen nach jeder Frage überlegen, wer diese Entscheidung treffen soll:

- Wenn die Eltern die Entscheidung treffen sollen, wird die grüne Karte hochgehalten.
- Wenn der junge Mensch die Entscheidung treffen soll, wird die orange Karte hochgehalten.
- Wenn der junge Mensch und die Eltern gemeinsam die Entscheidung treffen sollen, wird die blaue Karte gezeigt.

Lesen Sie die Fragen (siehe S. 88) nacheinander vor. Selbstverständlich können Sie die Fragen an den jeweiligen Kontext anpassen. Warten Sie, bis jedes Gruppenmitglied seine Karte hochhält. Die Teilnehmenden sollen sich auch die Antworten der anderen ansehen. Zu diesem Zeitpunkt findet jedoch noch keine Diskussion statt.

Auswertung

Für die gemeinsame Diskussion und Auswertung in der Gruppe ist das Zitat des UN-Ausschusses für Kinderrechte hilfreich (siehe S. 89).

Zur Nachbereitung im Plenum können folgende Fragen diskutiert werden:

- Wie hat Ihnen diese Abstimmung in der Übung gefallen?
- Welche Fragen waren leichter und welche schwerer zu beantworten? Warum?
- Spielt das Alter eine Rolle bei der Frage, ob ein Kind bei Entscheidungen, die es betreffen, mitreden darf? Warum oder warum nicht, gerade mit Blick auf die →Allgemeine Bemerkung zu Artikel 12 der →UN-Kinderrechtskonvention?
- Warum beziehen sich manche Menschenrechte auf Kinder und ihre Familien?
- Wer trifft sonst noch Entscheidungen über das Leben von Kindern, außer ihnen selbst und ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten?



⁴⁶ In Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2009): *Comasato*, siehe Fußnote 37, S. 188–191. Siehe auch: [www.comasato-zmrb.ch/uebungen/?tx_browser_pi1\[showUid\]=36&tcHash=3585edd3ed](http://www.comasato-zmrb.ch/uebungen/?tx_browser_pi1[showUid]=36&tcHash=3585edd3ed) (Stand 04.08.2015).

Wer soll entscheiden?

1. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch allein zu Hause bleiben kann, wenn die Familie zum Einkaufen geht?

- a) wenn der junge Mensch 5 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 15 Jahre alt ist

2. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch nach der Trennung seiner Eltern beide Elternteile sehen darf?

- a) wenn der junge Mensch 4 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 9 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist

3. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch einen Regenmantel anziehen soll, wenn er in den Regen hinausgeht?

- a) wenn der junge Mensch 6 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist

4. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch sich vegetarisch/vegan ernährt?

- a) wenn der junge Mensch 5 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 9 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 13 Jahre alt ist

5. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch ein Smart-Phone haben soll?

- a) wenn der junge Mensch 6 Jahre alt ist
 - b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
 - c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist
-

6. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch bis Mitternacht aufbleiben darf?

- a) wenn der junge Mensch 6 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist

7. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch alleine im Internet surfen darf?

- a) wenn der junge Mensch 7 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 11 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 15 Jahre alt ist

8. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch seine Religion/Weltanschauung frei wählen darf?

- a) wenn der junge Mensch 6 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist

9. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch die Schule verlassen darf?

- a) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
 - b) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist
 - c) wenn der junge Mensch 18 Jahre alt ist
-

Legende



Die Eltern sollen die Entscheidung treffen.



Der junge Mensch soll die Entscheidung treffen.



Der junge Mensch und die Eltern sollen gemeinsam die Entscheidung treffen.

Recht auf Meinungsäußerung

„Vertragsstaaten haben das Recht auf Gehör jedem Kind zuzusichern, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.“ Diese Formulierung sollte nicht als eine Einschränkung betrachtet werden, sondern vielmehr als eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Fähigkeiten des Kindes, sich eine unabhängige Meinung zu bilden, so hoch wie möglich zu veranschlagen. Das bedeutet, dass Vertragsstaaten nicht von der Annahme ausgehen können, ein Kind sei unfähig, seine eigene Meinung auszudrücken. Im Gegenteil, sie sollten davon ausgehen, dass das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, und anerkennen, dass das Kind das Recht hat, diese zu äußern; es ist nicht die Aufgabe des Kindes, seine Fähigkeit vorab nachzuweisen.

Der Ausschuss betont, dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt und rät Vertragsstaaten davon ab, in Gesetzen oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Gehör in das Kind berührenden Angelegenheiten einschränken.

UN-Ausschuss für Kinderrechte, →[Allgemeine Bemerkung](#) Nr. 12 zu Partizipation, Paragraf 20-21



Übung 5: Mit Brainwriting Ideen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sammeln

Ziel


Diese Übung soll dazu beitragen, Themen im eigenen Lebensumfeld zu identifizieren, die einen Bezug zur →UN-Kinderrechtskonvention haben. Ideen zur Verbesserung der Umsetzung werden gesammelt und nach Möglichkeit in Projekten aufgegriffen.

Zeit

für das Brainwriting: 45 bis 60 Minuten,
für die Projekte: mehrere Tage/Wochen

Material

je ein Arbeitsblatt pro Teilnehmende_r

 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlage „Brainwriting“.

Anleitung

Unterstützen Sie die Gruppe bei der gemeinsamen Verständigung auf ein Thema, das die Teilnehmenden mit der UN-Kinderrechtskonvention verbinden und bearbeiten wollen. Dies kann beispielsweise sein:

- →Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Entscheidungen,
- das Recht auf Bildung für Flüchtlingskinder,
- das Recht auf Spiel, Freizeit und Kultur in unserer unmittelbaren Umgebung.

In Gruppen von maximal vier Personen werden nun die Arbeitsblätter „Brainwriting“ verwendet. Die Gruppen sollen Ideen sammeln, wie das Thema beziehungsweise das Recht besser umgesetzt werden kann. Wichtig ist, dass die Lerngruppe dabei mithelfen kann, entweder indem sie selbst ihre Ideen oder Aktionen durchführt oder Kontakt zu Verantwortlichen aufnimmt.

Erklären Sie die Brainwriting-Regeln auf dem Arbeitsblatt und stoppen Sie die Zeit für jede Runde. Vermutlich fällt es den Gruppen schwer, gegen Ende noch neue Ideen zu finden. Durchlaufen Sie dennoch alle Phasen, denn

besonders in der letzten Phase können noch einmal kreative Ideen entstehen. In der Findungsphase sollen die Ideen noch nicht beurteilt werden.

Anschließend sollen sich die Kleingruppen auf zwei bis drei Ideen einigen, die sie in der großen Gruppe vorstellen. Dabei können folgende Fragen unterstützen:

- Welche Ideen und Vorschläge sind besonders wichtig?
- Welche Ideen könnten durch eigene Projekte aufgegriffen werden?
- Wer könnte sich vorstellen, wofür aktiv zu werden?
- Wo können weitere Verbündete zur Umsetzung und Planung eigener Projekte gefunden werden?

Auswertung

Die Kleingruppen stellen ihre Ideen im Plenum vor. Anschließend können folgende Fragen diskutiert werden:

- Wie war der Prozess des Brainwritings? Wie war der anschließende Einigungsprozess in der Kleingruppe? Hatten alle das Gefühl, sich gut beteiligen zu können?
- Welche Aspekte des Themas beziehungsweise Rechts wurden von den Gruppen aufgegriffen? Gibt es Aspekte, die von allen Gruppen genannt wurden? Welche Gründe könnte es dafür geben?
- Welche Projektideen sind realisierbar? Welche Unterstützung bräuchte es, um das Projekt zu realisieren? Woher könnte diese Unterstützung stammen?

Falls die Teilnehmenden Lust haben, können sie ihre geplante Projektideen in die Tat umsetzen. Bieten Sie dabei, falls nötig und gewünscht, Ihre Unterstützung an. Wenn möglich, kommen Sie als Gruppe nach den Projekten wieder zusammen und erzählen sie sich von Erfolgen und Herausforderungen.

Brainwriting – gemeinsam Ideen finden*

So funktioniert's: 3 bis 4 Teilnehmende erhalten jeweils ein Arbeitsblatt. Alle werden aufgefordert, in der ersten Zeile drei Ideen (je Spalte eine) zu formulieren. Jedes Blatt wird nach angemessener Zeit – je nach Schwierigkeitsgrad der Problemstellung etwa drei bis fünf Minuten – von allen gleichzeitig, im Uhrzeigersinn weitergereicht. Der/die Nächste soll versuchen, die bereits genannten Ideen aufzugreifen, zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Es gibt so viele Runden, wie es Teilnehmende in der Kleingruppe gibt. Anschließend sollten Sie sich in Ihrer Gruppe auf die besten zwei (notfalls drei) Ideen einigen, die dann kurz im Plenum vorgestellt werden.

Vorschlag

1

2

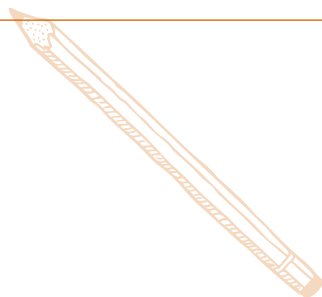
3

Runde 1

Runde 2

Runde 3

Runde 4



* In Anlehnung an: Rohrbach, Bernd (1969): Kreativ nach Regeln – Methode 635, eine neue Technik zum Lösen von Problemen. Absatzwirtschaft 12, Heft 19, 1, S. 73–76. Vgl. auch: Bundesministerium des Innern/Bundesverwaltungsamt (2015) (Hg.): Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung. Berlin: Bundesministerium des Inneren. S. 287–290. www.orghandbuch.de/OHB/DE/ohb_pdf.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 15.12.2015).



Modul 6

Flucht und Asyl



Flucht und Asyl

Warum verlassen Menschen ihre Heimat?

Menschenrechte sind universell: Sie gelten weltweit für alle Menschen gleichermaßen. Werden Menschen verfolgt und ihre Menschenrechte grundlegend verletzt, haben sie das Recht, zu fliehen und in einem anderen Land Schutz zu suchen. Das Menschenrecht auf Asyl ist also für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen von zentraler Bedeutung.

Menschen fliehen aus ihren →Herkunftsländern, weil sie dort aufgrund ihrer politischen Einstellung, ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden. Aber auch Naturkatastrophen, Bürgerkriege oder Armut und Perspektivlosigkeit – möglicherweise als Folge weitreichender gesellschaftlicher und staatlicher Diskriminierung – können Menschen dazu bringen, ihre Heimat zu verlassen.



„Der Umgang mit Flüchtlingen wird zum Prüfstein dafür, wie ernst es den europäischen Staaten mit der Wahrung der Menschenrechte ist.“⁴⁷

Um sich und eventuell auch ihre Familienangehörigen in Sicherheit zu bringen, nehmen Menschen zahlreiche Gefahren, körperliche und

seelische Belastungen und zum Teil auch hohe Kosten auf sich. Unter ihnen sind auch Minderjährige, die ohne ihre Eltern oder andere Familienangehörige fliehen.

Wo ist das Recht auf Asyl festgeschrieben?

Auf internationaler Ebene ist das Recht auf Asyl erstmals in Artikel 14 der →Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 erwähnt:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14, Absatz 1:

„Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“

Im Unterschied zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nicht rechtsverbindlich ist, ist die →Genfer Flüchtlingskonvention eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl. Sie gilt als weltweit zentrales Instrument zum Schutz von geflüchteten Menschen und wurde im Jahr 1951 von den →Vereinten Nationen verabschiedet. Einer ihrer wichtigsten Grundsätze ist das Verbot, Flüchtlinge in ein Land zurückzuschicken, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen und ihnen kein sicherer Aufenthalt gewährleistet werden kann.

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, welche Personen als Flüchtlinge zu verstehen sind.

⁴⁷ Wetzel, Jens (2010) Asyl. Methodische Umsetzung. In: Schweizer Marion (Hg.) Das Lehrbuch. Menschenrechte im Unterricht. Bad Honnef: Horlemann, S. 147.

Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1, Absatz 2:

Ein Flüchtling ist eine Person, die

„[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse*, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

* In vielen (Menschen-) Rechtsdokumenten findet sich nach wie vor der Begriff „Rasse“. Diese Formulierung klingt so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub dazu leisten, Menschen anhand von tatsächlichen oder vermeintlichen äußeren Merkmalen zu kategorisieren. Um dies zu vermeiden, sollte stattdessen der Begriff „Verfolgung aus rassistischen Motiven“ gewählt werden.



Auf Ebene der →Europäischen Union ist das Recht auf Asyl in der →Charta der Grundrechte der EU verankert. Außerdem finden sich in unterschiedlichen Rechtstexten, etwa Richtlinien, Bestimmungen, die das Recht auf Asyl auf europäischer Ebene konkretisieren. Auch im deutschen Grundgesetz ist das Recht auf Asyl verankert und wird durch weitere Gesetze wie das Aufenthaltsgesetz näher geregelt.

Nicht alle Gründe, die Menschen dazu bringen, ihr Land zu verlassen, sind auch Gründe für die Anerkennung als Flüchtling. Wer zum Beispiel sein Heimatland wegen einer Naturkatastrophe verlassen hat, wird nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Gleiches kann für Angehörige von Minderheiten gelten, die – ohne dass der Staat sie gezielt verfolgt – weitreichende staatliche und gesellschaftliche Diskriminierung in vielen Lebensbereichen erfahren und dadurch unter sehr schlechten Bedingungen leben müssen.

Wie werden Menschen, die Asyl suchen, bezeichnet? Welche Begriffe sind problematisch?

Es gibt viele verschiedene Begriffe für Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen. Aber nicht

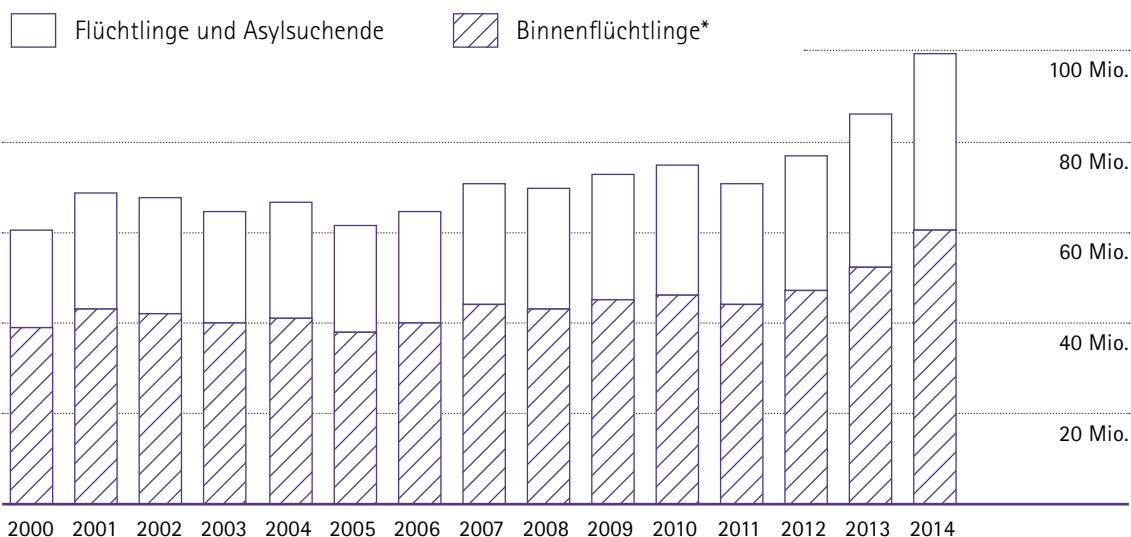
alle Begriffe sind angemessen. Dabei gibt es nicht den einen richtigen Begriff, vielmehr geht es darum, eine sprachliche Sensibilität zu wahren und sich Inhalt und Herkunft des Wortes bewusst zu machen.

Häufig wird – auch in der deutschen Gesetzgebung – die Bezeichnung Asylbewerber_in gebraucht. Sie wird für Personen verwendet, deren Anträge auf Asyl von den zuständigen Behörden noch überprüft werden. Problematisch ist die Bezeichnung deshalb, weil sie suggeriert, dass sich eine Person um Asyl bewirbt. Das Recht auf Asyl ist aber ein Menschenrecht und damit ein unveräußerliches und elementares Recht, das der Staat gewähren muss, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Mittlerweile wird in der Literatur daher eher von Asylsuchenden gesprochen.

Der Begriff Flüchtling stellt – ebenso wie die Bezeichnungen Geflüchtete oder Geflohene – den Aspekt der Flucht in den Vordergrund. Geflüchteten Personen selbst und viele →zivilgesellschaftliche Organisationen verwenden stattdessen den englischen Terminus Refugee, der das Gesuch nach Zuflucht und Sicherheit betont (engl. refuge bedeutet Zuflucht oder Schutzort).



Anteil der Binnenflüchtlinge* an der Gesamtzahl der Flüchtlinge weltweit⁴⁸



* Binnenflüchtlinge (auch Intern Vertriebene oder Binnenvertriebene) sind Personen, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden, bei ihrer Flucht aber keine Staatsgrenze überschritten haben.



Der Begriff Asylant ist negativ besetzt und wird inzwischen hauptsächlich von rechten Organisationen und Parteien verwendet. In der Öffentlichkeit wird immer wieder der Begriff Asylmissbrauch verwendet. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist festzuhalten: **Jeder Mensch, der in einem Land Asyl sucht, muss Zugang zu einem Asylverfahren haben, in dem unvoreingenommen geprüft wird, ob die Voraussetzungen für Schutz vorliegen. Wer einen Asylantrag stellt, übt dieses Recht aus und missbraucht es nicht.**

Wie sieht die Suche nach Schutz aus?

Eine weitverbreitete Meinung ist, dass ein Großteil von Personen auf der Flucht Ländergrenzen überschreitet. Das stimmt so nicht. Die meisten Flüchtlinge sind sogenannte Binnenflüchtlinge und verbleiben innerhalb eines Staates (siehe Grafik).

Verlassen Menschen ihre Herkunftsländer, fliehen sie zumeist in Nachbarländer. Zum einen, weil sie dort eventuell soziale, kulturelle und sprachliche Gegebenheiten vorfinden, die denen in ihren Heimatorten ähneln. Zum anderen, weil kürzere Fluchtwege häufig weniger gefährlich sind und die Möglichkeit

bieten, schneller in die Heimat zurückzukehren, wenn sich die Lebensumstände dort verbessert haben. Zudem haben viele Menschen nicht genug Geld für eine längere Flucht. Deshalb nehmen die Länder der Europäischen Union insgesamt relativ wenig Geflüchtete auf. Etwa 85 Prozent aller Flüchtlinge weltweit werden nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) von Ländern des Globalen Südens aufgenommen.⁴⁹

Personen aus Nicht-EU Staaten, die in der EU Asyl beantragen, bleibt häufig nichts anderes übrig, als irregulär nach Europa einzureisen, da sie in der Regel kein →Visum für die EU-Staaten besitzen und realistisch auch nicht erhalten können. Diese Menschen setzen sich auf ihrer Flucht oft enormen Gefahren aus, beispielsweise bei der Fahrt in völlig überfüllten und häufig nicht seetauglichen Booten. Immer wieder sterben Menschen bei der Fahrt über das Mittelmeer. Hinzu kommt, dass die Außengrenzen der EU zum Teil aufgrund von Zäunen oder patrouillierenden Booten vor der Küste nur sehr schwer zu überqueren sind. Doch nur wer sich innerhalb der EU befindet oder die Küsten Europas erreicht, kann dort einen Antrag auf Asyl stellen. Zivilgesellschaftliche Organisationen, Aktivist_innen sowie betroffene Personen kritisieren die Grenzpolitik der EU daher scharf.

⁴⁸ In Anlehnung an: UNHCR (2014): World at war, S. 5. www.unhcr.org/556725e69.html

⁴⁹ Vgl. UNHCR (2014): World at war, S. 2. www.unhcr.org/556725e69.html



Wie ist das Asylverfahren in Deutschland geregelt?

Wer in Deutschland ankommt und einen Antrag auf Asyl stellen möchte, für den ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Asylsuchende werden zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Die Aufenthaltsdauer in diesen Erstaufnahmeeinrichtungen kann unterschiedlich lang sein. Den Asylantrag müssen Asylsuchende in der Regel persönlich in einer Außenstelle des BAMF stellen. Dabei werden sie registriert, das heißt ihre persönlichen Daten werden erfasst, Fotos gemacht und Fingerabdrücke genommen. Für bestimmte Gruppen von Asylbewerber_innen wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Dies gilt unter anderem für Personen aus einem sogenannten „sicheren“ → Herkunftsstaat. Hier wird kraft Gesetzes vermutet, dass den Menschen in diesen Staaten keine Verfolgung droht, weshalb sie das Land schnell wieder verlassen sollen.



Bis über ihren Asylantrag entschieden wird, leben die schutzsuchenden Personen oft Monate oder auch länger in Ungewissheit, ob sie Asyl erhalten, ob sie als Flüchtling anerkannt werden oder nicht.

Nach dem Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Asylsuchende, sofern sie nicht nach einem erfolglosen Asylverfahren ausreisen oder zwangsweise abgeschoben werden, auf die Kommunen verteilt. Dort erhalten sie einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise in wenigen Fällen eine eigene Wohnung.

Anhand der Registrierungsdaten überprüft das BAMF, ob die asylsuchende Person bereits in einem anderen EU-Land registriert wurde, was zur Konsequenz haben kann, dass die Person keinen Schutz in Deutschland erhält. Die Frage, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens innerhalb der EU zuständig ist, wird allerdings zunehmend komplizierter. Dies hat insbesondere damit zu tun, dass die Länder

mit EU-Außengrenzen, in denen viele Flüchtlinge erstmals das Territorium der EU betreten, etwa Griechenland oder Italien, nicht gewährleisten können, dass Menschen dort effektiv Asyl suchen und unter menschenwürdigen Bedingungen Aufnahme finden können.

Zur Prüfung des Asylantrags erfolgt eine Anhörung beim BAMF. Sie ist ein wichtiger Schritt im Asylverfahren. In der Anhörung muss die asylsuchende Person ausführlich die Gründe für ihre Flucht und deren Ablauf schildern. Dies bildet die Grundlage für die Entscheidung des BAMF über den Antrag auf Asyl. Widersprüche, Unstimmigkeiten oder ungenaue Angaben können dazu führen, dass das BAMF den Antrag auf Asyl ablehnt. Dieser Druck wird von vielen Asylsuchenden als sehr belastend empfunden. Gerade Menschen, die traumatisierende Erfahrungen gemacht haben, können diese belastenden Erlebnisse verdrängt haben; anderen fällt es schwer, das Erlebte detailliert fremden Menschen zu schildern und sich an einzelne Ereignisse zu erinnern. Zudem kann die Schilderung der vergangenen Erlebnisse, beispielsweise einer Vergewaltigung, als demütigend oder beschämend erlebt werden. Auch kann es vorkommen, dass Menschen zurückhaltend mit bestimmten Informationen sind, weil sie Angst haben, dass diese gegen sie verwendet werden oder gegen ihre Familienangehörigen, die in der Heimat zurückgeblieben sind. Das gilt insbesondere, wenn die Asylsuchenden im eigenen Land oder in den Ländern, die sie auf der Flucht passiert haben, schlechte Erfahrungen mit Behörden gemacht haben.

Bis zur Entscheidung des BAMF leben die schutzsuchenden Personen oft Monate oder auch länger in Ungewissheit, ob sie Asyl erhalten, ob sie als Flüchtling anerkannt werden oder nicht. Dies stellt eine enorme seelische Belastung dar.

Asyl, subsidiärer Schutz, Duldung – was bedeutet das konkret?

Die Prüfung durch das BAMF kann zu einer Ablehnung des Asylgesuchs führen oder zur Gewährung unterschiedlicher Schutzmöglichkeiten: Personen, die in Anlehnung an Artikel 16a des Grundgesetzes Asyl erhalten, weil sie politisch verfolgt wurden, oder nach Artikel 1



Die Sammelunterkünfte, in denen Asylsuchende in der Regel untergebracht werden, sind oft stark überfüllt. Häufig fehlt es am Nötigsten, etwa an genügend Sanitäreinrichtungen, aber auch an Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre.

Absatz 2 der →Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtling anerkannt wurden, weil ein dort aufgezählter Fluchtgrund als zutreffend anerkannt wird, dürfen sich drei Jahre lang in Deutschland aufhalten. Danach wird geprüft, ob sich die Umstände im →Herkunftsland geändert haben und eine Rückkehr möglich ist.

Wenn weder Asyl gewährt noch der Flüchtlingsstatus anerkannt wird, aber die Rückkehr in das Herkunftsland trotzdem nicht sicher wäre, wird subsidiärer Schutz gewährt. Dies ist der Fall, wenn der Person im Heimatland ernsthafter Schaden droht, beispielsweise Folter. Die schutzsuchende Person erhält dann eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr. Personen, denen keine der oben genannten Schutzvarianten gewährt wird, werden in der Regel aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Falls sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, droht eine Abschiebung, also die erzwungene Ausreise.

Es kann aber auch Gründe geben, eine Abschiebung vorübergehend nicht vorzunehmen. Eine solche Aussetzung erfolgt, wenn benötigte Ausweispapiere noch fehlen oder es dringend notwendig ist, eine schwerwiegende Krankheit ärztlich zu behandeln. Dann erhält die Person einen zeitlich befristeten Duldungsstatus. Duldungen werden immer nur für kurze Zeiträume ausgestellt und müssen regelmäßig verlängert werden. Personen mit Duldungsstatus haben dementsprechend keine Sicherheit, wie lange sie in Deutschland bleiben dürfen, was häufig seelisch sehr belastend ist.

Wie sieht das Leben von Asylsuchenden in Deutschland aus?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Asylsuchende stark beschränkt. In den ersten drei

Monaten in Deutschland dürfen sie gar nicht arbeiten. Danach ist ihnen die Arbeitsaufnahme in der Regel erlaubt, allerdings erst nach der Zustimmung durch die Arbeitsagentur, die eine „Vorrangprüfung“ durchführt. Das heißt, Asylsuchende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn es keine „bevorrechtigten“ Arbeitnehmer_innen (Deutsche, EU-Bürger_innen) gibt, die die Tätigkeit ausüben könnten. Nur wenn dies nicht der Fall ist, dürfen Asylsuchende eine Arbeit aufnehmen. In der Praxis bleiben deshalb viele Asylsuchende ohne Arbeit. Die Vorrangprüfung entfällt erst nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland (Stand November 2015). Zur Untätigkeit gezwungen zu sein, wird von vielen Asylsuchenden als zermürbend erlebt. In der Regel haben sie den dringenden Wunsch, nach der Flucht aus ihrer Heimat möglichst schnell wieder ein normales Leben zu führen, zu dem auch eine geregelte Tätigkeit und die Finanzierung des Lebensunterhalts gehört.

Die Sammelunterkünfte, in denen Asylsuchende in der Regel untergebracht werden, sind oft stark überfüllt. Häufig fehlt es am Nötigsten, etwa an genügend Sanitäreinrichtungen, aber auch an jeglicher Form von Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung in Zelten, ehemaligen Baumärkten, Messe- oder Sporthallen. Auch die Sicherheit der Menschen, ihr Schutz vor sexuellen Übergriffen und Gewalt innerhalb der Einrichtungen, ist oft nicht gewährleistet.

Teilweise bestehen auch große Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, etwa weil Kinder und Jugendliche in vielen Bundesländern während ihres monatelangen Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht als schulpflichtig gelten. Oft mangelt es an speziell ausgebildeten Lehrkräften, die mit den bestehenden Sprachbarrieren oder der Trauma-

tisierung von Kindern umgehen können. Erschwert wird die Situation, wenn Flüchtlingskinder noch nie eine Schule besuchen konnten. Zudem haben Personen im Asylverfahren in vielen Bundesländern nur einen sehr eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung. Auch dringend benötigte Therapien zur Aufarbeitung der traumatisierenden Geschehnisse werden oftmals nicht gewährt.

Laut Gesetzesänderungen vom Oktober 2015 „soll der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden“.⁵⁰ Essen und Trinken, Kleidung, Drogerieartikel et cetera sollen als Sachleistung ausgegeben werden, alternativ durch Gutscheine. Faktisch wird Asylsuchenden damit die Entscheidung genommen: Ihre persönlichen Bedürfnisse können in der Praxis nicht angemessen berücksichtigt werden. Außerdem werden Menschen stigmatisiert, wenn sie mit Gutscheinen anstatt mit Geld einkaufen gehen müssen.

Gleichzeitig gibt es viele zivilgesellschaftliche Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich (ehrenamtlich) engagieren, beraten, unterstützen, begleiten und sich solidarisch zeigen mit den Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten. Sie leisten einen Beitrag dazu, die →Menschenwürde geflüchteter Personen zu schützen.



Gleichzeitig gibt es viele Menschen, die sich engagieren und solidarisch zeigen mit Flüchtlingen. Sie leisten einen Beitrag dazu, die Menschenwürde dieser Personen zu schützen.

Diskussionsanregungen

1. Klären Sie Begriffe aus dem Text, die Sie wichtig finden beziehungsweise bei denen Fragen auftauchen, etwa bei Duldung oder subsidiärem Schutz.
2. Sammeln Sie mit der Gruppe im Text genannte Fluchtgründe. Finden Sie die unterschiedliche Behandlung der Fluchtgründe sinnvoll? Welche praktischen Probleme können sich daraus ergeben?
3. Welche Menschenrechte können auf der Flucht verletzt werden? Welche während des Asylverfahrens? Was müsste geändert werden?
4. Was sind die Motive von Menschen, die gegen die Aufnahme von Geflüchteten demonstrieren? Welche Motive haben Menschen, die sich ehrenamtlich für Flüchtlinge einsetzen?

vgl. auch Übung 1 „Warum verlassen Menschen ihre Heimat?“

Von der in Deutschland lebenden Bevölkerung werden Asylsuchende mit sehr unterschiedlichen Reaktionen konfrontiert. In der öffentlichen und auch politischen Debatte sind die Diskussionen zum Thema Flucht und Asyl häufig sehr emotional aufgeladen. Verunsicherungen, Angst vor „den Fremden“ und einer möglichen Verschlechterung der eigenen Lebenssituation, aber auch Vorurteile und rassistischer Hass prägen manchen Diskurs und münden mitunter in Beleidigungen und Beschimpfungen. Immer wieder kommt es auch zu Brandanschlägen auf Asylunterkünfte und körperlichen Angriffen bis hin zu rassistisch motivierten Morden.

⁵⁰ Deutscher Bundestag (2015): Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. 18. Wahlperiode. 29.09.2015. BT-Drucksache 18/6185, S. 1–2. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/061/1806185.pdf> (PDF, 1,14 MB, nicht barrierefrei, Stand: 24.11.2015).

Zur Vertiefung

Weitere Informationen

Berthold, Thomas (2014): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln: UNICEF. www.b-umf.de/images/Fl%C3%BChtlingskinder%20in%20D_2014_web.pdf (PDF, 1,7 MB, nicht barrierefrei).

Cremer, Hendrik (2013): Die Asyldebatte in Deutschland: 20 Jahre nach dem „Asylkompromiss“. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/essay_Die_Asyldebatte_in_Deutschland_20_Jahre_nach_dem_Asylkompromiss.pdf (PDF, 251 KB).

Ottersbach, Markus/Pröb, Claus-Ulrich (Hg.) (2011): Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung. Wiesbaden: VS Verlag.

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf (PDF, 453 KB).

Rechtsdokumente

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf (PDF, 38 KB, nicht barrierefrei).

Deutsches Grundgesetz www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg/245216

Genfer Flüchtlingskonvention www.unhcr.de/no_cache/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html?cid=1790&tid=7631&sechash=395ee350 (PDF, 212 KB).

Relevante Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): www.bamf.de

Flüchtlingsräte in den verschiedenen Bundesländern: www.fluechtlingsrat.de

Pro Asyl: www.proasyl.de

UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR): www.unhcr.de

Weitere Bildungsmaterialien und -methoden

UNHCR (2015): Flucht und Asyl. Informations- und Unterrichtsmaterialien für Schule, Studium und Fortbildung. Berlin: UNHCR. www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/Bildungsmaterialien/15_07_15_UNHCR_Flucht-und-Asyl_online.pdf (PDF, 1,9 MB, nicht barrierefrei).

UNHCR/Österreichischer Integrationsfonds/BAOBAB Globales Lernen (2015): Aufbrechen, Ankommen, Bleiben. Bildungsmaterial zu Flucht und Asyl. Ab 12 Jahren. 3. aktualisierte Auflage. Wien: UNHCR/ÖIF. www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/unterrichtsmaterialien/UNHCR_Aufbrechen-Ankommen-Bleiben_2015_3.Auflage_Web.pdf (PDF, 5,3 MB).

Netzwerk Migration Europa (2013): Lernen über Migration und Menschenrechte. Flüchtlinge gestern – Flüchtlinge heute. Handreichung für Unterricht und Bildungsarbeit. http://migrationeducation.de/fileadmin/uploads/Broschuere_Deutsch_2.Auflage_01.pdf (PDF, 1,6 MB, nicht barrierefrei).

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen

! Bitte beachten Sie die Hinweise aus dem Kapitel „Was ist Menschenrechtsbildung? Didaktische Hinweise“ (S. 8), insbesondere, wenn sich in Ihrer Lerngruppe Personen mit Fluchterfahrung befinden.

Übung 1: Warum verlassen Menschen ihre Heimat?

Ziel

Die Lernenden erarbeiten, welche Gründe Menschen dazu bringen, ihre Heimat zu verlassen. Außerdem setzen sie sich damit auseinander, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Zeit

45 bis 60 Minuten

Material

Pinnwand, Moderationskarten, dicke Stifte, Arbeitsblätter mit Artikel 1 Absatz 2 der [Genfer Flüchtlingskonvention](#)

📄 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 6, Vorlage „Genfer Flüchtlingskonvention“.

Anleitung⁵¹

Bitten Sie die Teilnehmenden, in Kleingruppen über Gründe für das dauerhafte Verlassen der eigenen Heimat zu sprechen und diese auf Moderationskarten zu notieren. Danach präsentieren die Teilnehmenden ihre Ergebnisse im Plenum und heften die Karten an eine Pinnwand. Anschließend ordnen alle gemeinsam die Karten nach Kategorien, etwa politische Gründe, wirtschaftliche Gründe oder Naturkatastrophen.

Diskutieren Sie anschließend mit der Lerngruppe die Übersicht auf der Pinnwand:

- Welche Gründe entstehen aus der Not heraus?
- Haben die Teilnehmenden auch andere Gründe genannt? Sortieren Sie diese aus.

Teilen Sie anschließend Artikel 1 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention aus:

- Welche der von der Lerngruppe genannten Gründe können zu einer Anerkennung als Flüchtling führen? Markieren Sie diese Karten farbig.
- Umfasst der Artikel weitere Gründe, die von der Lerngruppe nicht genannt wurden? Ergänzen Sie diese gegebenenfalls auf der Pinnwand.
- Welche der von der Lerngruppe gesammelten Gründe führen nicht zu einer Anerkennung als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention? Was passiert mit Menschen, die aus diesen Gründen ihr Land verlassen?

siehe dazu
Seite 96/97

Auswertung

Diskutieren Sie mit der Gruppe:

- Halten Sie es für sinnvoll, dass nur bestimmte Fluchtursachen zur Anerkennung als Flüchtling führen? Warum / warum nicht?
- Gibt es weitere Themen, die die Gruppe vertiefen möchte?

51 In Anlehnung an: Wetzel, Jens (2010), siehe Fußnote 47, S. 142f.



Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1 Absatz 2

Ein Flüchtling ist eine Person, die

„[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse*, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...].“

*In vielen (Menschen-) Rechtsdokumenten findet sich nach wie vor der Begriff „Rasse“. Diese Formulierung klingt so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub dazu leisten, Menschen anhand von tatsächlichen oder vermeintlichen äußeren Merkmalen zu kategorisieren. Um dies zu vermeiden, ist der Ausdruck Verfolgung aus rassistischen Motiven vorzuziehen.

Übung 2: Recherche in Sachen Flucht

Ziel

Die Übung eignet sich für Lerngruppen, in denen zumindest ein grundlegendes Wissen zu den Themen Flucht und Asyl vorhanden ist.

Die Lerngruppe recherchiert in Kleingruppen selbstständig verschiedene Begriffe und aktuelle Fakten zum Thema Flucht und Asyl. Zudem ist die Übung geeignet, um den Umgang mit Informationsquellen kritisch zu reflektieren.

Zeit

90 bis 120 Minuten

Material

Zeitungen, Nachrichtenbeiträge, Lexika, Computer mit Zugang zum Internet, Plakate, dicke Stifte, eventuell Drucker/Kopierer

Anleitung

Fordern Sie die Teilnehmenden auf, in Kleingruppen zu verschiedenen Fragen oder Schlagworten aus dem Kontext Flucht und Asyl zu recherchieren. Sie können die Fragen und Begriffe vorgeben, aber auch auf die Interessen der Teilnehmenden eingehen.

Mögliche Fragen/Begriffe:

- Wie viele Personen sind aktuell weltweit auf der Flucht? Aus welchem Land kommen sie? In welche Länder fliehen sie?
- Wie viele Asylsuchende kommen derzeit nach Deutschland? Wie viele von ihnen werden als Flüchtlinge anerkannt oder erhalten Asyl?
- Wofür steht die Abkürzung UNHCR? Welche Aufgaben hat der UNHCR?
- Was ist der Unterschied zwischen Flucht und Migration?
- Was ist FRONTEX? Warum steht die Organisation häufig in der Kritik?
- Was ist mit dem Begriff Festung Europa gemeint? Wer verwendet diesen Begriff und welche Kritik wird damit zum Ausdruck gebracht?

Bitten Sie die Teilnehmenden, Informationen zusammenzustellen, die für die ganze Gruppe interessant und relevant sein können. Machen Sie die Teilnehmenden darauf aufmerksam, dass sich – insbesondere im Internet – viele Informationen zu diesem Thema finden, die von sehr unterschiedlichen Akteuren verbreitet werden. Halten Sie die Teilnehmenden deshalb zum kritischen Umgang mit den von ihnen gefundenen Informationen und den dazugehörigen Quellen an. Stellen Sie unbedingt sicher, dass in dieser Übung offen diskriminierenden oder gar zur Gewalt aufrufenden Zeitungen, Blogs und Websites keine Plattform geboten wird! Nach ihrer Recherche bereiten die Kleingruppen Kurzpräsentationen für das Plenum vor, dafür können sie auch Statistiken und Bilder nutzen.

Bitten Sie die Kleingruppen anschließend, die Ergebnisse ihrer Recherche im Plenum zu präsentieren. Die Gruppen sollen dabei unbedingt die Quellen für ihre Recherchen offen legen und deren Neutralität und Glaubwürdigkeit einschätzen. Ergänzen Sie – falls notwendig – die Präsentationen. Geben Sie den anderen Gruppen die Möglichkeit, Verständnisfragen zu stellen.

Auswertung

Diskutieren Sie anschließend mit der Gruppe:

- Was ist den Teilnehmenden bei der Recherche aufgefallen?
- Haben sie bei ihrer Recherche Menschenrechtsverletzungen festgestellt?
- Waren die Informationen zu dem Thema leicht verfügbar?
- Gab es aus unterschiedlichen Quellen verschiedene – möglicherweise widersprüchliche – Informationen zu den Recherchefragen? Woran könnte das liegen?

Diskutieren Sie anschließend mit der gesamten Lerngruppe über die Rechercheergebnisse. Gab es Rechercheergebnisse, die die Teilnehmenden überrascht haben?

Falls sich in der Lerngruppe eine Person mit Fluchterfahrung befindet, überlegen Sie sich bitte gründlich, ob Sie die folgende Sensibilisierungsübung durchführen möchten und sehen Sie im Zweifelsfall davon ab.



Übung 3: Was würde Flucht für mich bedeuten?

Ziel

Die Teilnehmenden reflektieren, welche Auswirkungen eine Flucht auf das Leben eines Menschen hat. Dabei werden sie für die Situation von Personen, die ihre Heimat verlassen müssen, sensibilisiert.

Zeit

40 bis 60 Minuten

Material

Stifte, Papier, Plakate, eventuell Buntstifte

Anleitung⁵²

Bitte Sie die Teilnehmenden darum, sich in Einzelarbeit Gedanken zu folgenden Fragen zu machen:

Stellen Sie sich vor, Sie müssten fliehen:

- Welche Auswirkungen hätte eine Flucht auf Ihr Leben?
- Was würden Sie verlieren?

Bitte Sie die Teilnehmenden darum, ihre Gedanken in einer von ihnen gewählten Form festzuhalten. Dabei kann es sich beispielweise um ein Mind-Map, ein Comic, einen Tagebucheintrag oder einen Zeitungsartikel handeln.

Auswertung

Die Teilnehmenden können anschließend auf freiwilliger Basis ihre Ergebnisse im Plenum präsentieren und mit den anderen darüber ins Gespräch kommen.



⁵² In Anlehnung an: UNHCR/Österreichischer Integrationsfonds/BAOBAB Globales Lernen (2015): Aufbrechen, Ankommen, Bleiben. Bildungsmaterial zu Flucht und Asyl. Ab 12 Jahren. 3. aktualisierte Auflage. Wien: UNHCR/ÖIF, S. 24.

Übung 4: Alltag in der Aufnahmeeinrichtung

Ziel


Die Lernenden setzen sich anhand einer biographischen Erzählung mit der Situation in Erstaufnahmeeinrichtungen auseinander und werden für damit verbundene Schwierigkeiten sensibilisiert.

Zeit

45 bis 60 Minuten

Material

Arbeitsblatt mit einem Auszug aus dem Roman „Osama bin Laden schläft bei den Fischen“ von Ahmad Milad Karimi in ausreichender Stückzahl für alle Lernenden

 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 6, Vorlage „Alltag in der Aufnahmeeinrichtung“.

Anleitung

Teilen Sie den Textauszug an alle Teilnehmenden aus. Erläutern Sie, dass es sich bei dem Text um eine biographische Erzählung des Autors handelt, der in den 90er Jahren als Kind mit seiner Familie aus Afghanistan über Russland nach Deutschland geflohen ist. Der Textauszug beginnt mit der Schilderung des Lebens in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Bitten Sie die Lerngruppe den Text in Ruhe durchzulesen.

Besprechen Sie mit der Lerngruppe das Gelesene. Dabei können Sie insbesondere auf folgende Fragen eingehen:

- Was ist den Teilnehmenden besonders aufgefallen? Hat sie etwas überrascht?
- Wie schildert Ahmad Milad Karimi den Alltag in der Erstaufnahmeeinrichtung? Was ist positiv, was ist negativ?
- Was haben sich der Autor und seine Familie Ihrer Meinung nach von einem Leben in Deutschland erhofft? Wie geht die Familie mit der Realität um?

Auswertung

Diskutieren Sie mit den Teilnehmenden:

- Wie könnte die Situation in den Unterkünften verbessert werden?
- Wer müsste etwas zu dieser Verbesserung beitragen?

Osama bin Laden schläft bei den Fischen

„Mit meinen Vorstellungen von Deutschland aus den Erzählungen von meinem Vater hatte das Lager nichts zu tun. Es sah für mich nicht „deutsch“ aus. Diese heruntergekommene Enklave⁵³, umzäunt und bewacht, hätte genauso in Moskau sein können. Der Himmel war verdunkelt. Es regnete. Die Menschen im Lager, die uns ziemlich ähnlich sahen, wirkten keineswegs glücklich. Aber wir hatten das erhebende Gefühl, endlich offiziell in Deutschland zu sein [...]. Ein streng blickender Mitarbeiter des Lagers brachte uns in unser Zimmer; der Raum mit einer kleinen Waschkabine war kühl und nicht sonderlich sauber. Wir trösteten uns damit, dass der Aufenthalt dort nur für kurze Zeit sei. Meine Eltern mussten zu getrennten Interview-Terminen. Um Ungereimtheiten beim Interview zu vermeiden, stimmten sie unsere Fluchtgeschichte detailliert ab. Sie zitterten so, als müssten sie bei Don Corleone⁵⁴ vorsprechen. Nach allem, was passiert war, wollten sie nichts falsch machen. Am nächsten Tag war es so weit. Die Interviews verliefen ohne große Probleme. Doch das Asylverfahren nahm viel Zeit in Anspruch. Die meisten Flüchtlinge wurden abgelehnt. Aber auch die Ablehnung dauerte Monate. Zunächst wurden die Flüchtlinge in ein Übergangslager gebracht. Ob sie abgeschoben, geduldet oder anerkannt würden, bestimmte die weitere Reise. Wir mussten wie alle anderen warten, bis wir der Transferliste, die jeden Morgen im Aufenthaltsraum aktualisiert aufgehängt wurde, entnehmen konnten, wohin wir gebracht wurden [...]. Wir blieben fünf Tage. Es war uns nicht erlaubt, das Lager zu verlassen. Dann ging es nach Darmstadt, wie wir es gewünscht hatten. Dort studierte mein Onkel. Ich konnte es kaum erwarten, endlich das richtige Deutschland zu sehen. Unser Bus, der noch zwanzig weitere Passagiere beförderte, fuhr uns in eine verlassenere Gegend. Ich sah wieder eine Pforte, eine Enklave, eingezäunt und bewacht, und ein Containerlager. Wir zeigten unsere Papiere und versammelten uns im Essraum. Jede Familie bekam einen Schlüssel mit einer Nummer sowie Coupons fürs Essen.

Unser neues Zuhause war ein vierzehn Quadratmeter großer Container. In der Siedlung am Kavalleriesand waren dreihundert Bewohner aus zwanzig Nationen untergebracht. Wir Flüchtlinge fühlten uns als Helden. Wir hatten es geschafft. Um miteinander zu sprechen, benötigten wir keine gemeinsame Sprache. Schließlich verband uns, unabhängig davon, woher wir kamen, ein gemeinsames Schicksal. Die Fenster standen offen, aus jedem Fenster klang eine andere Musik über den Hof; Klagelieder aus jeder Kultur. Die einen zeigten ihre Narben, die anderen Fotografien ihrer Familie, ihrer Häuser, ihrer Heimat. Wir alle vermissten etwas und waren zugleich froh darüber, unsere Welt verlassen zu haben. Die Verständigung brauchte nur einige deutsche Wörter: „Viele, viele Schmerz!“ War verständlicher als ein perfekt formulierter Satz.

Allmählich ließ das Hochgefühl nach. Wohin hatten wir es denn gebracht? Wir waren Teil einer Gruppe schlecht uniformierter, namenloser Menschen, ohne Identität, ohne irgendeine gesellschaftliche Stellung, ohne Arbeit, zum Nichtstun verdammt, eingekerkert in einem Ghetto. [...]

Unsere vierköpfige Familie saß also fest auf vierzehn Quadratmetern, hier saßen, aßen und schliefen wir viele Monate. Um duschen zu können, musste man Schlange stehen. [...]

Essen erhielten wir dreimal am Tag gegen Coupons. In den ersten Tagen versuchten wir, uns daran zu gewöhnen. „In Europa isst man so“, sagten meine Eltern, aber es war einfach zu fad. Meine Mutter entdeckte schnell die Etagenküche, wo sie das Fertigessen würzte und etwas Geschmack hinzuzauberte. Für unseren Lebensunterhalt erhielten wir 81 DM im Monat. Das Lager durften wir nur mit Erlaubnis verlassen, und ab 20 Uhr bestand Ausgehverbot. Wir gewöhnten uns ans Lagerleben. [...]

Ahmad Milad Karimi (2013) *Osama bin Laden schläft bei den Fischen*. Warum ich gerne Muslim bin und wieso Marlon Brando viel damit zu tun hat. Freiburg: Herder Verlag, S. 43 ff.

53 Im weiteren Sinne: Ein Gebiet, das vollständig von einem anderen Gebiet umschlossen und dabei klar von diesem abgetrennt ist.

54 Mafiaboss aus dem Film „Der Pate“

Übung 5: Willkommen

Ziel

Die Teilnehmenden lernen anhand eines Kurzfilms unterschiedliche Formen von zivilgesellschaftlichem Engagement kennen und setzen sich auch mit Herausforderungen auseinander, die dabei entstehen können.

Zeit

30 bis 45 Minuten

Material

Computer mit Internetzugang, Beamer, Lautsprecher, gegebenenfalls weitere Computer mit Internetzugang für Recherche

Anleitung

Zeigen Sie den Teilnehmenden den Film „Willkommen! Was Kommunen für Flüchtlinge tun“ (Dauer: circa 10 Minuten).

- ☐ Sie finden den Film unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 6, „Willkommen“.

Sammeln Sie mit den Teilnehmenden Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Formen des zivilgesellschaftlichen Engagements wurden im Film gezeigt?

- Welche Menschen kamen im Film zu Wort?
- Wie wird argumentiert, warum Engagement nötig ist? Ist diese Argumentation gut nachvollziehbar? Warum (nicht)?
- Welche Probleme und Wünsche wurden angesprochen?

Auswertung

Diskutieren Sie mit der Gruppe:

- Wer müsste was tun, um die Situation zu verbessern?
- Warum ist es wichtig, dass sich Menschen engagieren?
- Welche weiteren Möglichkeiten kennen die Teilnehmenden, sich für oder mit geflüchteten Personen zu engagieren?

Lassen Sie die Lerngruppe recherchieren, welche →zivilgesellschaftlichen (Selbst-) Organisationen in ihrer Nähe sind. Vielleicht ist es möglich, eine engagierte Person aus dieser Organisation einzuladen. Bitten Sie diese Person, von ihrem Engagement zu berichten, fragen Sie auch nach aktuellen Entwicklungen in Bezug auf das Thema Flucht und Asyl.



Glossar

Abschließende Bemerkungen

engl.: Concluding Observations. Abschließende Bemerkungen werden von dem zuständigen →Fachausschuss einer →UN-Menschenrechtskonvention verfasst. Nach Diskussion eines →Staatenberichts werden in den Abschließenden Bemerkungen Fortschritte und Mängel bei der Umsetzung einer UN-Menschenrechtskonvention in einem Staat zusammengefasst und Empfehlungen zur Verbesserung der Verwirklichung der Menschenrechte gegeben.

Allgemeine Bemerkungen/Allgemeine Empfehlungen

engl.: General Comments/General Recommendations. Allgemeine Bemerkungen (bei einigen Menschenrechtsverträgen: Allgemeine Empfehlungen) werden von den →Fachausschüssen zu den grundlegenden →UN-Menschenrechtsabkommen verfasst. Sie konkretisieren zentrale Aspekte und einzelne Artikel aus den Menschenrechtsverträgen und sind damit eine wichtige Interpretationshilfe für die Auslegung des Abkommens.



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)



engl.: Universal Declaration of Human Rights. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der →Generalversammlung der →Vereinten Nationen verabschiedet. Als erste internationale Menschenrechtserklärung enthält sie das „mensenrechtliche Gesamtprogramm“; in ihr sind bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt. Sie ist rechtlich nicht verbindlich, gilt aber als weltweit anerkannte Grundlage für die Fortentwicklung der Menschenrechte.

Anti-Rassismuskonvention

auch: Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von rassistischer* Diskriminierung, engl.: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD), verabschiedet 1965, in Kraft getreten 1969. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen rassistische Diskriminierung. →Vertragsstaaten verpflichten sich, allen Menschen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, wirksamen Schutz gegen rassistische Handlungen zu leisten sowie Vorurteile durch Unterricht, Erziehung, Kultur und Information zu bekämpfen.

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Behindertenrechtskonvention (BRK)

auch: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Bürgerrechte

engl.: Civil Rights. Als Bürgerrechte bezeichnet man solche Rechte, die nur den Bürger_innen eines Staates (Staatsangehörigen) zustehen. Bezogen auf Deutschland stehen Bürgerrechte, beispielsweise das Wahlrecht, nach dem Grundgesetz nur Bürger_innen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu (anders als →Grundrechte).



Charta der Grundrechte der Europäischen Union

auch: Grundrechtecharta, Europäische Grundrechtecharta, engl.: Charter of Fundamental Rights of the European Union, verabschiedet 2000, in Kraft getreten 2009. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert allen auf dem Gebiet der Europäischen Union lebenden Menschen, die in der Charta genannten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Alle →Mitgliedstaaten und Organe der →Europäischen Union müssen diese Rechte und Freiheiten beachten, wenn sie EU-Recht anwenden oder in nationales Recht umsetzen. Werden diese Rechte verletzt, können sie vor nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geltend gemacht werden.

Deklaration

siehe: Erklärung

Diversität, Diversity

Diversity bedeutet Vielfalt oder auch Vielfältigkeit. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Menschen werden als Bereicherung für ein vielfältiges, demokratisches Zusammenleben in der Gesellschaft wertgeschätzt. Menschliche Vielfalt, beispielsweise in Bezug auf Religion, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung, wird gezielt gefördert.

Erklärung

auch: Deklaration, engl.: Declaration. Menschenrechtliche Erklärungen legen vereinbarte Normen fest. Deklarationen der Vereinten Nationen, etwa die →Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Erklärung zu den Rechten von Menschenrechtsverteidigern und – verteidigerinnen, sind zwar einflussreich, aber rechtlich nicht bindend.

Europarat

engl.: Council of Europe, gegründet am 5. Mai 1949. Mitglied im Europarat sind 47 Staaten (Stand: Dezember 2015) und damit fast alle Staaten

Europas. Ziel des Europarates ist es, in Europa gemeinsame demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien zu etablieren. Ein grundlegendes Menschenrechtsabkommen des Europarates ist die →Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Deutschland ist Mitglied des Europarats.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

engl.: European Court of Human Rights (ECHR), gegründet: 1959. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein (seit 1998 ständiger) Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. Der Gerichtshof befasst sich im Rahmen von →Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden der →Vertragsstaaten (alle 47 Mitglieder des →Europarats) mit der Verletzung von Rechten aus der →Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihrer →Zusatzprotokolle.



Europäische Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

siehe: Europäische Menschenrechtskonvention



Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

auch: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
engl.: Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, verabschiedet 1950, in Kraft getreten 1953. Die EMRK ist rechtlich bindend für alle Mitglieder des →Europarates und formuliert einen Katalog von Grund- und Menschenrechten. Über die Einhaltung der in der Konvention bezeichneten Rechte durch die →Mitgliedstaaten wacht der →Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Europäische Union (EU)

engl.: European Union. Gegründet: 1992. Die europäische Union ist ein wirtschaftlicher und politischer Zusammenschluss von 28 europäischen Staaten (Stand: Dezember 2015). Die Europäische Union ging aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hervor, die sich schon 1957 gründete. 2009 trat die Europäische →Grundrechtecharta für alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Deutschland ist →Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Expertenausschuss

siehe: Fachausschuss

Fachausschuss

auch: Expertenausschuss, Vertragsorgan, engl.: UN Treaty Body. Die UN-Expertenausschüsse bestehen aus unabhängigen Sachverständigen, die für die Überwachung der →UN-Menschenrechtsabkommen zuständig sind. Zu jedem Menschenrechtsabkommen gibt es einen dazugehörigen Expertenausschuss. Die Expertenausschüsse prüfen die →Staatenberichte, formulieren →Abschließende Bemerkungen und entscheiden über →Individualbeschwerden.

Frauenrechtskonvention

auch: Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, engl.: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), verabschiedet 1979, in Kraft getreten 1981. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zur Verwirklichung der gesetzlichen und tatsächlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur vollen Entfaltung und Förderung der Frau zu ergreifen.



Generalversammlung

engl.: General Assembly. Die Generalversammlung der →Vereinten Nationen ist eines der Hauptorgane der →Vereinten Nationen. In ihr sind momentan 193 →Mitgliedstaaten mit je einer Stimme vertreten (Stand: Dezember 2015). Die Generalversammlung ist unter anderem für die Weiterentwicklung von Menschenrechtsstandards und -verträgen zuständig.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl. Sie gilt als weltweit zentrales Instrument zum Schutz von geflüchteten Menschen und wurde im Jahr 1951 von den →Vereinten Nationen verabschiedet. Einer ihrer wichtigsten Grundsätze ist das Verbot, Flüchtlinge in ein Land zurückzuschicken, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen und ihnen kein sicherer Aufenthalt gewährleistet werden kann.



Grundrechte

Als Grundrechte bezeichnet man die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelten Menschenrechte (Artikel 1-19, 20 Absatz 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104), die für alle Menschen in Deutschland gelten (anders als →Bürgerrechte).

Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Herkunftsland

auch: Herkunftsstaat, engl: Country of origin.
Als Herkunftsland wird das Land bezeichnet, dem eine Person vor ihrer Ausreise angehört hat oder in dem diese dauerhaft gelebt hat.

Herkunftsstaat

siehe: Herkunftsland



Individualbeschwerdeverfahren

engl.: Individual Complaint Mechanism. Die Individualbeschwerde ist ein von den →Vereinten Nationen eingeführtes Kontrollverfahren zum Schutz der Menschenrechte. Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs können Personen, die behaupten, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sich bei einem →UN-Fachausschuss beschweren. Die Individualbeschwerde ist bei vielen →Menschenrechtskonventionen möglich und wird meist durch ein →Zusatzprotokoll geregelt.

Inklusion

engl.: Inclusion. Mit dem Begriff Inklusion wird darauf hingewiesen, dass alle Menschen von Beginn an das Recht haben, gleichberechtigt und selbstbestimmt Teil der Gesellschaft zu sein. Deshalb müssen die Mechanismen, die Menschen aus der Gesellschaft ausschließen, abgeschafft und Verfahren, Institutionen und Politiken so umgestaltet werden, dass jeder Mensch, so wie er ist, von Anfang an dabei sein kann. Das verlangt ein grundlegend verändertes Verständnis von Teilhabe aller Menschen in einer Gesellschaft: Es genügt nicht, diejenigen, die ausgeschlossen sind, einzugliedern, sondern ihre Ausgrenzung ist zu verhindern. Mit Bezug auf die →UN-Behindertenrechtskonvention wurde Inklusion zunächst nur im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen verwendet. Inzwischen wird häufig von einem weiten Verständnis von Inklusion gesprochen, das neben Behinderung auch andere mögliche Vielfaltsdimensionen meint (vgl. →Diversity).

Internationale Konvention

auch: Menschenrechtskonvention, Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit neun grundlegende internationale Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

engl.: Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT), verabschiedet 1984, in Kraft getreten 1987. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen Folter. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zu ergreifen, um Folter und grausame Strafe bzw. Behandlung im eigenen Staat zu verhindern und Menschen nicht an Länder auszuliefern, in denen sie gefoltert werden könnten.

Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen



engl.: Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CPED), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2010. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz aller Menschen gegen das Verschwindenlassen. Der Begriff „Verschwindenlassen“ beschreibt die rechtswidrige Festnahme einer Person durch Angehörige staatlicher Dienststellen wie Polizei, Militär und Geheimdienste, die gleichwohl bestreiten, die Person in Gewahrsam zu haben – sie „verschwindet“ gewissermaßen. Die →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. das Verschwindenlassen von Personen zu untersuchen und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.



Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

engl.: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (ICRMW). Verabschiedet 1990, in Kraft getreten 2003. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Die Konvention konkretisiert und verstärkt bestehende menschenrechtliche Gewährleistungen aus den allgemeinen Menschenrechtsverträgen für Wanderarbeitnehmende. Die ICRMW ist das einzige →Menschenrechtsabkommen, welches Deutschland bislang nicht unterzeichnet hat.

Internationale Konvention zur Beseitigung von jeder Form von Rassendiskriminierung*

siehe: Anti-Rassismuskonvention

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

auch: Zivilpakt, engl.: International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Menschenrechtsausschuss. Der Pakt garantiert bürgerliche und politische Rechte wie z. B. das Recht auf Leben, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

auch Sozialpakt, engl.: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der Pakt garantiert unter anderem das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, die Rechte auf Bildung und Gesundheit sowie das Recht, Gewerkschaften zu bilden.

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

siehe: Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen

Kinderrechtskonvention (KRK)



auch: Konvention über die Rechte des Kindes, engl.: Convention on the Rights of the Child (CRC), verabschiedet 1989, in Kraft getreten 1990. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte des Kindes. Die Kinderrechtskonvention ist unter den UN-Verträgen das einzige Abkommen, das alle →Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der USA) ratifiziert haben. Das Abkommen verpflichtet →Vertragsstaaten unter anderem, das Interesse des Kindes (englisch: best interest of the child, oft im Deutschen unzureichend mit Kindeswohl übersetzt) vorrangig bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Kinder betreffen. Zudem wird betont, dass auch Kinder und Jugendliche ein Recht auf →Partizipation haben.

Konvention über die Rechte des Kindes

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



auch: Behindertenrechtskonvention (BRK), engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten u. a. Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

siehe: Frauenrechtskonvention

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Leichte Sprache

Leichte Sprache ist ein feststehender Begriff. Leichte Sprache hat zum Ziel, Texte verständlicher zu machen für Menschen, die Schwierigkeiten beim Sprachverständnis haben. Für Leichte Sprache gibt es feststehende Regeln, beispielsweise lange Wörter trennen, schwere Wörter erklären, pro Satz nur eine Aussage machen. Oft wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte eines Textes übersetzt. Meist wird der Text durch erläuternde Bilder ergänzt und es wird eine große Schrift verwendet.

Menschenrechtsabkommen

siehe: Menschenrechtskonvention

Menschenrechtskonvention

auch: Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit (Stand: Dezember 2015) neun grundlegende UN-Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Menschenrechtspakt

Der Begriff ist eine besonders feierliche Bezeichnung für Menschenrechtskonventionen. Als Pakte werden allerdings von den neun UN-Menschenrechtskonventionen nur der →Internationale Pakt über bürgerliche politische Rechte (Zivilpakt) und der →Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) bezeichnet. Beide werden oft als „Weltpakete“ zusammengefasst.

Menschenrechtsvertrag

siehe: Menschenrechtskonvention



Menschenwürde

auch: Würde des Menschen, engl.: Human Dignity. Die Würde des Menschen ist der jedem Mensch aufgrund seines Menschseins angeborene innere Wert, das heißt ein Mensch darf nie nur Zweck für etwas anderes sein. Die Würde des Menschen ist Ausgangspunkt und Kern aller Menschenrechte. In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“



Mitgliedstaaten

engl.: Member States. Als Mitgliedstaaten bezeichnet man Staaten, die Mitglied einer internationalen oder regionalen Organisation sind. Beispielsweise ist Deutschland ein Mitgliedstaat des →Europarats, der →Europäischen Union und der →Vereinten Nationen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

engl.: National Human Rights Institution (NHRI). Zentrale Aufgaben einer Nationalen Menschenrechtsinstitution sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im eigenen Land. Nationale Menschenrechtsinstitutionen werden vom Staat finanziert, sind aber – wie Gerichte – unabhängig. Wie NHRIs genau arbeiten, ist je nach Staat verschieden. In der Regel beobachten NHRIs die Menschenrechtsslage im eigenen Land, geben der Regierung und dem Parlament Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen, fördern Menschenrechtsbildung und die Ratifizierung von →Menschenrechtskonventionen.

Nichtregierungsorganisation

engl. Non-Governmental Organisation (NGO).
siehe: Zivilgesellschaftliche Organisation

Pakt

siehe: Menschenrechtspakt

Parallelbericht

auch: Schattenbericht. Als Parallelbericht werden die Informationen bezeichnet, die →Nicht-regierungsorganisationen oder Teile der →Zivilgesellschaft bei einem →UN-Fachausschuss anlässlich eines zu prüfenden →Staatenberichts einreichen. Die Informationen beziehen sich auf die Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat und sind für die wirksame Arbeit der UN-Fachausschüsse von großer Wichtigkeit.



Partizipation

engl. Participation. Partizipation bedeutet Teilhabe, Beteiligung, Mitbestimmung oder Einbeziehung. Nach der →UN-Kinderrechtskonvention haben nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und junge Menschen das Recht, bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, dabei zu sein, mitzusprechen und gehört zu werden.



Pflichtentrias

Staaten sind die zentralen menschenrechtlichen Pflichtenträger. Die drei zentralen Pflichten eines Staates sind die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung aller Menschenrechte, daher die Bezeichnung „Pflichtentrias“ (tria [griechisch]= drei). Achtung: Der Staat darf die Menschenrechte nicht verletzen, sie also nicht willkürlich beschränken oder in ihre Ausübung eingreifen. Schutz: Der Staat soll die Menschenrechte schützen, er muss also Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, die Menschenrechte zu verletzen. Gewährleistung: Der Staat muss Maßnahmen verabschieden und Politiken umsetzen, die die Verwirklichung der Menschenrechte zum Ziel haben, etwa Schulen bauen, um das Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Rassismus

Rassismus bezeichnet Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe und/oder der (zugeschriebenen) kulturellen, ethnischen oder nationalen Herkunft. Zuschreibung bedeutet, dass pauschal behauptet wird, Menschen einer bestimmten Gruppe hätten bestimmte unabänderliche Eigenschaften („Die ... sind so.“).

Schattenbericht

Umgangssprachlicher Begriff für →Parallelbericht



Sozialpakt

siehe: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)

Staatenbericht

engl.: State Report. Staatenberichte werden von den →Vertragsstaaten der internationalen →Menschenrechtsabkommen alle vier bis fünf Jahre vorgelegt. Sie dokumentieren darin ihre Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen. Nach Einreichung des Staatenberichts beim zuständigen →Fachausschuss tritt dieser in einen mündlichen Austausch mit dem Mitgliedstaat, der den Staatenbericht vorgelegt hat („konstruktiver Dialog“). Anschließend formuliert der Fachausschuss in den →Abschließenden Bemerkungen Empfehlungen für eine bessere Umsetzung des Menschenrechtsabkommens in dem Land.

UN-Behindertenrechtskonvention

siehe: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Fachausschuss

siehe: Fachausschuss

UN-Kinderrechtskonvention

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)



UN-Konventionen

siehe: Konvention

Vereinte Nationen (VN)

engl.: United Nations (UN). Die Vereinten Nationen (VN) wurden am 24. Oktober 1945 durch das Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen gegründet. Seit ihrer Schaffung ist diese internationale zwischenstaatliche Organisation von 50 auf 193 Mitgliedstaaten angewachsen (Stand: Dezember 2015). Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ist keine Voraussetzung für die Ratifizierung von →Menschenrechtsabkommen. Zu den Hauptaufgaben der Vereinten Nationen gehören die Sicherung des Weltfriedens, die Überwachung der Einhaltung des →Völkerrechts, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit.



Vertragsorgan

siehe: Expertenausschuss

Vertragsstaaten

engl.: States Parties. Vertragsstaaten sind die →Mitgliedstaaten eines internationalen Vertrages, dem sie sich angeschlossen haben.

Visum

engl.: Visa. Ein Visum ist ein Vermerk der Überschreitung einer internationalen Landesgrenze in einen Staat. Das Visum wird (meist) in den Pass eingetragen. In einigen Staaten umfasst ein Visum bereits die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung des Staates.



Völkerrecht

engl.: Public International Law. Das Völkerrecht umfasst die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen souveränen Staaten sowie zwischen diesen und internationalen Organisationen regeln. Quellen des Völkerrechts sind völkerrechtliche Verträge, das Völkergewohnheitsrecht sowie allgemeine Rechtsgrundsätze. Von großer Bedeutung ist die Charta der →Vereinten Nationen, welche die grundlegenden völkerrechtlichen Rechtsnormen festlegt. Die internationalen →Menschenrechtsabkommen gehören ebenfalls zum Völkerrecht.

Weltgesundheitsorganisation

engl.: World Health Organization (WHO), gegründet 1948. Die Weltgesundheitsorganisation ist eine Organisation der →Vereinten Nationen. Ziel der Weltgesundheitsorganisation ist das bestmögliche Gesundheitsniveau aller Menschen weltweit zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Weltgesundheitsorganisation zählt die weltweite Bekämpfung von Erkrankungen und die Förderung der Gesundheit aller Menschen.

Würde des Menschen

siehe: Menschenwürde



Zivilgesellschaftliche Organisation, Zivilgesellschaft

auch: Nichtregierungsorganisation. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen, die unabhängig von Regierungen arbeiten. Ziele, Zusammensetzung, Organisationsformen und Aktivitäten variieren stark.

Zivildukt

siehe: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Zusatzprotokoll

Zusatzprotokolle sind Verträge, die →Menschenrechtsverträge ergänzen. Sie können neue menschenrechtliche Garantien enthalten, beispielsweise das Recht auf Bildung in Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur →Europäischen Menschenrechtskonvention, oder neue verfahrensrechtliche Regelungen, beispielsweise Beschwerdeverfahren einführen (wie das Dritte Zusatzprotokoll zur →Kinderrechtskonvention).

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59

info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Layout: Das Büro des Präsidenten, Berlin

Druck: Kehrberg Druck Produktion Service, Berlin

Januar 2016

ISBN 978-3-945139-81-3 (PDF)
ISBN 978-3-945139-80-6 (Print)

© 2016 Deutsches Institut für Menschenrechte
Alle Rechte vorbehalten



www.institut-fuer-menschenrechte.de

